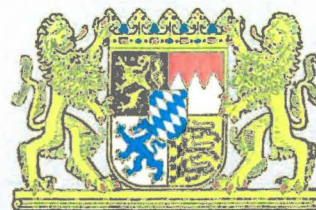




Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



Freistaat Bayern

Autobahndirektion Südbayern

Verfügbarkeitsmodell A94 Forstinning - Markt!

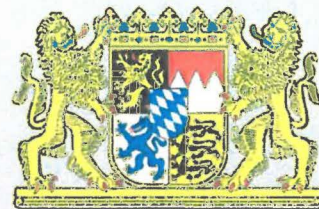
Projektvertrag

mit

Isentalautobahn GmbH & Co. KG



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



Freistaat Bayern

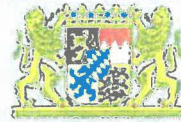
Autobahndirektion Südbayern

Verfügbarkeitsmodell A94 Forstinning - Markt

Projektvertrag

mit

Isentalautobahn GmbH & Co. KG



PROJEKTVERTRAG
Verfügbarkeitsmodell A 94
zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
– Bundesstraßenverwaltung –

diese vertreten durch

den Freistaat Bayern

dieser vertreten durch

die Autobahndirektion Südbayern

nachfolgend „Auftraggeber“
und

Isentalautobahn GmbH & Co. KG

nachfolgend „Auftragnehmer“

**INHALT**

Klausel	Seite
1. Teil Vertragsgrundlagen.....	6
§ 1 Vertragsbestandteile, Geltungsreihenfolge.....	6
§ 2 Interpretation und Begriffsdefinitionen	7
§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Auftragnehmers, Risikoübernahme.....	19
§ 4 Hoheitliche Befugnisse.....	21
§ 5 Allgemeine Verpflichtungen des Auftraggebers.....	21
§ 6 Vertragsgegenstand, Vertragsstrecke.....	22
§ 7 Unbewirtschaftete Rastanlagen mit WC Gebäuden, Kiosk.....	24
§ 8 Zeitlich korrespondierende und nachträgliche Vorhaben.....	24
§ 9 Vertragszeitraum, Betriebszeitraum.....	26
§ 10 Zustand des Vertragsgegenstandes	26
2. Teil Regelungen für Bau, Betrieb und Erhaltung	27
§ 11 Grundstücksnutzung	27
§ 12 Genehmigungen und Gestattungen	27
§ 13 Planungsleistungen.....	28
§ 14 Leistungserbringung.....	29
§ 15 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen.....	31
§ 16 Wahl von Verkehrsführungen und Durchführung von Arbeitsstellen	33
§ 17 Verantwortliche Ansprechpartner, Kontroll- und Notdienst, Koordinator Bau.....	33
§ 18 Leitungen Dritter.....	34
§ 19 Betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers	39
§ 20 Sondernutzungen und sonstige Nutzungen.....	40
§ 21 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	41
§ 22 Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter.....	42

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



§ 23	Mauteinrichtungen.....	43
§ 24	Verkehrssicherungspflicht.....	44
§ 25	Haftung und Freistellung.....	45
§ 26	Überwachungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers.....	45
§ 27	Höhere Gewalt, Drittgewalt.....	46
§ 28	Bau.....	49
§ 29	Termine.....	50
§ 30	Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe.....	52
§ 31	Abnahme der nach Fertigstellung abzunehmenden Bauleistungen.....	54
§ 32	Baugrundrisiko.....	56
§ 33	Vertragsstrafe Bau.....	59
[REDACTED SECTION]		
§ 35	Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe.....	60
§ 36	Vertragserfüllungsbürgschaft Bau.....	61
§ 37	Betriebspflicht.....	62
§ 38	Betriebsbestimmungen.....	64
§ 39	Erhaltungspflicht.....	64
§ 40	Nachträgliche Änderung von technischen oder rechtlichen Normen.....	67
§ 41	Management-Informationssystem, Protokoll- und Berichtspflichten, Inspektionen.....	69
§ 42	Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung.....	73
§ 43	Rückgabeinspektion, Abnahme, Rückgabe.....	75
3.	Teil Regelungen zur Finanzierung, Anschubfinanzierung und zur Vergütung.....	77
§ 44	Finanzierungsverpflichtung.....	77
§ 45	Anschubfinanzierung.....	82
§ 46	Monatliches Entgelt.....	83
4.	Teil Sonstige allgemeine Vertragsregelungen.....	98
§ 47	Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen.....	98

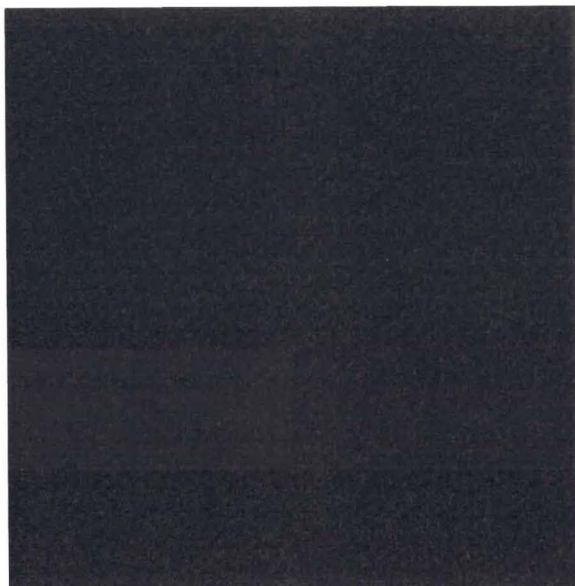
Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO

§ 48	Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten	99
§ 49	Ersatzvornahme	100
§ 50	Minderkosten, Überzahlung	101
§ 51	Kündigungsrechte	102
§ 52	Kündigung durch den Auftraggeber	102
§ 53	Kündigung durch den Auftragnehmer	105
§ 54	Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages	106
§ 55	Rechtsfolgen der Kündigung	108
§ 56	Versicherungen	117
§ 57	Schlichtungsverfahren	118
§ 58	Urheberrecht/Schutzrechte Dritter	121
§ 59	Direktvertrag	122
§ 60	Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen	122
§ 61	Steuern, Abgaben und Kosten	122
§ 62	Bilanzen, Jahresabschlüsse	123
§ 63	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot	124
§ 64	Auflösende Bedingung	124
§ 65	Schriftformerfordernis	125
§ 66	Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl	125
§ 67	Salvatorische Klausel	125

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Anlagen:



Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



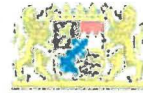
1. Teil Vertragsgrundlagen

§ 1 Vertragsbestandteile, Geltungsreihenfolge

1.1 Der Projektvertrag hat die nachfolgenden Vertragsbestandteile, wobei Reihenfolge gleich Rangfolge für die Auslegung und Anwendung ist:

- 1.1.1 die Vereinbarungen dieses Vertragstextes: [REDACTED] soweit nachfolgend nicht gesondert erwähnt;
- 1.1.2 das Auftragsschreiben;
- 1.1.3 das Angebot des erfolgreichen Bieters, soweit es nicht im Widerspruch zu Vorgaben der Vertragsbestandteile nach §§ 1.1.4 bis 1.1.6 steht;
- 1.1.4 Protokolle über die Verhandlungen des Angebotsinhalts, wobei im Falle etwaiger Widersprüche das zuletzt erstellte Protokoll vorgeht; [REDACTED]
[REDACTED]
- 1.1.5 die vertraglich relevanten Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibungen sowie die dazugehörigen Anhänge und Ergänzenden Unterlagen einschließlich der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTVen) und der darin in Bezug genommenen technischen Regelwerke in dem in den Vergabeunterlagen näher angegebenen Umfang, soweit sie in diesem Paragraphen nicht anderweitig genannt sind. Unter den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen kommt aufgrund des funktionalen Charakters der Leistungsbeschreibung, wie sie in den Vergabeunterlagen niedergelegt ist, den in § 2.3.67 bis § 2.3.72 genannten ZTVen Funktion ein Vorrang zu;
- 1.1.6 für Planungsleistungen während der Bauphase die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (AVB-Ing), Ausgabe 2006 Fassung 2009 mit zugehörigen technischen Vertragsbedingungen (TVB) gemäß dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe 9/2006 Fassung Mai 2010. Für die Folgezeit gelten die in diesem § 1.1.6 genannten Bedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Alle in den Vergabeunterlagen angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und darin in Bezug genommenen technischen Regelwerke sind

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 1.2.1 für Baumaßnahmen gemäß § 2.3.7 in der in den Vergabeunterlagen angegebenen Fassung, soweit keine Fassung angegeben ist, in der Fassung zum Zeitpunkt des Abgabe des Angebots des erfolgreichen Bieters;
- 1.2.2 für Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs und jeglicher Sicherung von Arbeitsstellen während des gesamten Vertragszeitraums in der jeweils zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Fassung, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Anwendung nach § 40.2.1 nicht zu,
- anzuwenden.
- 1.3 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B findet auf diesen Projektvertrag einschließlich sämtlicher Vertragsbestandteile aufgrund der besonderen Projektcharakteristika keine Anwendung, auch wenn in den ZTVen auf diese verwiesen wird.
- 1.4 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil C findet nur insoweit Anwendung, als sie in den jeweils geltenden technischen Regelwerken in Bezug genommen wird.
- 1.5 Bei Widersprüchen zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung innerhalb einer Kategorie nach §§ 1.1.1 bis 1.1.6 gehen im Zweifel für den gesamten Vertragsgegenstand (Bau, Erhaltung, Betrieb) die textlichen Beschreibungen vor. Bei Widersprüchen zwischen zwei oder mehr textlichen Beschreibungen oder zwei oder mehr zeichnerischen Darstellungen innerhalb einer Kategorie gehen im Zweifel für den gesamten Vertragsgegenstand die Festlegungen in den Planfeststellungsbeschlüssen, Planergänzungsbeschlüssen und Planänderungsbeschlüssen und deren Anlagen vor.
- § 2 Interpretation und Begriffsdefinitionen**
- 2.1 Soweit in diesem Projektvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, handelt es sich bei Beträgen, die im Zusammenhang mit Leistungspflichten des Auftragnehmers genannt sind, um Netto-Beträge, d.h. ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2 Bei der Auslegung des Vertrags sind die im Rahmen der Fragerunden in der Angebotsphase des Vergabeverfahrens von der Vergabestelle gegebenen Antworten zu berücksichtigen.
- 2.3 Es gelten für diesen Projektvertrag die folgenden Definitionen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes geregelt ist:

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



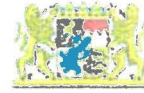
- 2.3.1 „Abnahmeprüfung“: Prüfung nach § 31.3 zur Feststellung des Erreichens der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale.
- 2.3.2 „Altlasten“: Bodenverunreinigungen, die Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.
- 2.3.3 „Angebot des erfolgreichen Bieters“: das Best And Final Offer (BAFO) des Auftragnehmers vom 22.09.2015.
- 2.3.4 „Arbeitsstellen“: Stellen, bei denen Verkehrsflächen vorübergehend für Arbeiten abgesperrt werden. Dabei umfasst eine Arbeitsstelle räumlich den Bereich zwischen Beginn und Ende einer Einengung oder Fahrstreifenreduktion oder einer Verschwenkung der Fahrbahn (erste bis letzte Bake oder von fahrbarer Absperrtafel bis letzte Bake). Arbeitsstellen können ortsfest sein oder sich verschieben.
- 2.3.5 „Arbeitsstellen kürzerer Dauer“: Arbeitsstellen bei denen die Arbeiten (inkl. Einrichtung und Beseitigung der Verkehrsführung) innerhalb von 24 Stunden erledigt werden.
- 2.3.6 „Arbeitsstellen längerer Dauer“: Arbeitsstellen, die (inkl. Einrichtung und Beseitigung der Verkehrsführung) über mehr als 24 Stunden durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden.
- 2.3.7 „Bau“: sämtliche Baumaßnahmen, die der Herstellung des Vertragsgegenstandes gemäß diesem Vertrag, insbesondere gemäß den Vergabeunterlagen dienen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählen auch landschaftspflegerische Ausgleichs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen sowie landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen, die gemäß den Vergabeunterlagen zu erbringen sind.
- 2.3.8 „Bedarfsumleitungen“: die als Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr auszuweisenden und mit VZ 460 StVO zu kennzeichnenden Strecken, die von einer zur nächsten Anschlussstelle führen.
- 2.3.9 „Betrieb“ und „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Vertragsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Vertragsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



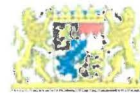
- (a) „Betrieb“: alle in Kapitel 13 der Vergabeunterlagen aufgeführten Maßnahmen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstands erforderlich sind.
 - (b) „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Vertragsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Vertragsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen und nicht Bestandteil des Betriebs sind, insbesondere
 - (i) alle Maßnahmen zur Beseitigung der Abnutzungserscheinungen oder der Schäden (Instandsetzung) sowie zur Erneuerung des Vertragsgegenstands, die nicht Bestandteil des Betriebes sind, sowie
 - (ii) alle Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der in den Vergabeunterlagen ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzflächen, soweit die Maßnahmen nicht Bestandteil des Betriebs sind.
- 2.3.10 „Betriebstechnische Einrichtungen“: technische Einrichtungen, die dem Betrieb und der Verwaltung der Autobahn dienen, insbesondere Streckenfernmeldeanlagen, Notrufsäulen, Dauerzählstellen, Glättmeldeanlagen sowie für den Tunnel Wimpasing insbesondere die im Schnittstellenkatalog (Ergänzende Unterlage 15) unter Ziffer 1.2.2 und 1.2.6, erster Punkt (Betriebstechnik), benannten Anlagenteile einschließlich der Leitungen und Versorgungseinrichtungen zum Betrieb aller vorgenannten Einrichtungen.
- 2.3.11 „Boden“: Boden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.12 „Denkmal“: Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz) des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.13 „Drittgewalt“: durch Dritte, nicht durch bestimmungsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstandes verursachte Ereignisse, die die Substanz oder Funktion des Vertragsgegenstands zerstören, schädigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen, einschließlich Unfallschäden, Vandalismus (z.B. durch Sprayer), Terrorakte oder Blockaden. Ausgenommen hiervon sind Beeinträchtigungen, die als Sondernutzungen erlaubt oder genehmigt sind.
- 2.3.14 „durchgehende Strecke“ bezeichnet die Hauptfahrstreifen und die jeweiligen zugehörigen Überholfahrstreifen des Vertragsgegenstandes.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 2.3.15 „Eigenkapital“: die gemäß § 44 dieses Vertrages zu leistende Finanzierung in Form von Kapitalanteilen, gezeichnetem Kapital, Gesellschafterdarlehen oder Darlehen verbundener Unternehmen zuzüglich der Kapital- und Gewinnrücklagen, etwaiger Gewinn- und Verlustvorträge sowie der Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge, sowie von Dritten dem Auftragnehmer zur Verfügung gestelltes Kapital, das den gesicherten und ungesicherten Ansprüchen sonstiger Gläubiger und den Ansprüchen des Auftraggebers nach diesem Projektvertrag nachrangig ist, hierzu zählt auch das von externen Kapitalgebern zur Verfügung gestellte Kapital. Unter Eigenkapital fallen auch Zwischen- und Brückenfinanzierungen der vorgenannten Formen des Eigenkapitals. Das in dem nachfolgenden § 2.3.33 definierte Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit fällt nicht unter die Definition „Eigenkapital“.
- 2.3.16 „Eigenkapitalrendite“: für
- (a) die Berechnung der Einmalzahlung nach § 44.6.4 die durchschnittliche jährliche Eigenkapitalrendite gemäß dem Finanzmodell, das gemäß § 2.3.53 für die Ermittlung des Betrages A aktualisiert wurde, und
 - (b) die Barwertberechnung im Rahmen des § 55.1.3(d) die durchschnittliche jährliche Eigenkapitalrendite gemäß dem Finanzmodell, das gemäß § 55.1.3(c) aktualisiert wurde.
- Maßgeblich ist die Eigenkapitalrendite, die gemäß der Definition in der Fußnote k) zu Ziff. 21 des Formblatts FM des Angebots des erfolgreichen Bieters ermittelt wurde.
- 2.3.17 „eintretendes Unternehmen“: ein durch den gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 2.1 des Direktvertrags benanntes Unternehmen, das auf Verlangen des gemeinsamen Vertreters und in dem dafür vorgesehenen Verfahren in alle Rechte und Pflichten aus diesem Projektvertrag nach dem gemäß § 59 dieses Projektertrages abzuschließenden Direktvertrag eintreten soll oder eintritt.
- 2.3.18 „endgültige Übergabe“: die Übergabe nach Fertigstellung der gesamten Bauleistung im Rahmen des Baus der Neubaustrecke, jedoch ohne die nachlaufend fertig zu stellenden landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen gemäß § 30.1.
- 2.3.19 „erfolgreicher Bieter“: derjenige Bieter bzw. diejenige Bietergemeinschaft, auf dessen/deren Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens der Zuschlag erteilt wurde.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 2.3.20 „Erfüllungsfristen/Erfüllungstermine“: in den Vergabeunterlagen definierte Fristen und Termine, innerhalb welcher der Auftragnehmer seine Leistungsverpflichtungen gemäß dem Projektvertrag und den Leistungsbeschreibungen zu erfüllen hat.
- 2.3.21 „Ersatzvornahme“: die Vornahme der dem Auftragnehmer nach diesem Projektvertrag obliegenden Handlungen durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte auf Kosten des Auftragnehmers.
- 2.3.22 „externe Kapitalgeber“: institutionelle und sonstige Investoren, Fondsgesellschaften sowie Finanzierungsinstitute, die Eigenkapital bereitstellen und nicht Gesellschafter des Auftragnehmers sind; Fremdkapitalgeber sowie die Sicherheitengeber für die Vertragserfüllungsbürgschaften zählen nicht zu den externen Kapitalgebern.
- 2.3.23 „Fahrstreifenreduzierung“: jede Reduzierung der Anzahl von für den öffentlichen Verkehr nutzbaren Fahrstreifen. Die Nutzung des Seitenstreifens im Rahmen der arbeitsstellenbedingten Verkehrsführung führt nicht zu einer Fahrstreifenreduzierung im Sinne dieser Definition, soweit die Anzahl der Fahrstreifen nicht reduziert wurde.
- 2.3.24 „Finanzmodell“: das Finanzmodell des Angebots des erfolgreichen Bieters [REDACTED] unter Berücksichtigung der nach den Vergabeunterlagen zulässigen Anpassungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Finanzierungsverträge nach § 44 (Financial Close). Nach einer jeden durchgeführten Refinanzierung, die zu einem Refinanzierungsgewinn führt [REDACTED] wird diese fortan im Finanzmodell berücksichtigt.
- 2.3.25 [REDACTED]
- 2.3.26 „Förderinstitut“: eine Institution, die zur Aufgabe hat, ohne Verfolgung eines eigenen Erwerbszweckes durch Gewährung von Unterstützungen, wie insbesondere Darlehen und Bürgschaften, Investitionsvorhaben wettbewerbsneutral zu fördern.
- 2.3.27 „Fremdkapital“: die über die Zurverfügungstellung von Eigenkapital sowie die vom Auftraggeber nach diesem Projektvertrag zu leistenden Zahlungen hinausgehenden Finanzmittel zur Finanzierung des Vertragszweckes. Hierzu zählt auch der Kaufpreis bei einer

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Forfaitierung. Das in dem nachfolgenden § 2.3.33 definierte Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit fällt nicht unter die Definition „Fremdkapital“.

- 2.3.28 „Fremdkapitalgeber“: die finanzierenden Kreditinstitute, Forderungskäufer, Anleihegläubiger, etwaige weitere Finanzierungsvehikel oder institutionelle Investoren, die das Fremdkapital zur Verfügung stellen.
- 2.3.29 „FStrG“: das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 7 Planfeststellungsverfahren-VereinheitlichungsG vom 31. 5. 2013 (BGBl. I S. 1388) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.30 „Genehmigungen und Gestattungen“: sämtliche für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Vertragsgegenstands erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zustimmungen, Anzeigen und Notifizierungen (gleichgültig, ob diese in Form einseitiger Bescheide erteilt oder in Form öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt werden) sowie alle sonstigen, auch privatrechtlichen Bewilligungen und Gestattungen.
- 2.3.31 „Grundwasser“: Grundwasser im Sinne von § 3 Abs. Nr. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.32 
- 2.3.33 „Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit“: Jedes im BAFO des Auftragnehmers vorgesehene Instrument eines nicht mit dem Auftragnehmer oder seinen Gesellschaftern verbundenen Unternehmens, das ausschließlich zur Steigerung der Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers abgeschlossen wird. Hiervon ausgenommen sind Sicherheiten für die Leistungserbringung von Nachunternehmern, wie z.B. von diesen zur Verfügung zu stellende Erfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, sowie Versicherungen, wie z.B. bezüglich Sach-, Haftpflicht- und Betriebsunterbrechungsschäden.
- 2.3.34 „Kampfmittel“: gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, vor allem aus der Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges, die Spreng-, Zünd-,

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind. Zu den Kampfmitteln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, militärische Patronenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel.

- 2.3.35 „Kreuzungen“: Kreuzungen der Vertragsstrecke mit anderen öffentlichen Verkehrswegen, Kreuzungen mit Gewässern und Einmündungen von öffentlichen Straßen.
- 2.3.36 „Kreuzungsmaßnahmen“: die Herstellung einer neuen Kreuzung oder die Änderung oder Beseitigung einer bestehenden Kreuzung. Hierzu zählen nicht Unterhaltungsmaßnahmen, z.B. eine Erneuerung mit den gleichen Abmessungen.
- 2.3.37 „Kündigungsstichtag“: der Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung dieses Projektvertrags.
- 2.3.38 „landschaftspflegerische Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen“: die in den planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplänen (LBP) enthaltenen Ausgleichs-, Ersatz-, Schutz-, sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen), jedoch ohne die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen.
- 2.3.39 „landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen“: die in den planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplänen (LBP) enthaltenen Gestaltungsmaßnahmen.
- 2.3.40 
- 2.3.41 „Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht“: monatlicher Bericht des Auftragnehmers über die Erfüllung der ihm nach den Vergabeunterlagen obliegenden Pflichten gemäß § 41.
- 2.3.42 „Leitungen“: Rohrleitungen, Kanäle, Elektrizitätsleitungen, Telekommunikationslinien und sonstige Leitungen, unabhängig davon, ob sie Versorgungszwecken, sonstigen öffentlichen Zwecken, privatwirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienen, innerhalb der Grenzen des Vertragsgegenstandes.

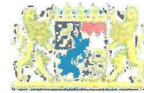
Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 2.3.43 „Leitungen Dritter“: sämtliche Leitungen,
- (i) die keine betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen sind oder diesen dienen und
 - (ii) nicht Bestandteil eines Nebenbetriebs im Sinne des § 15 FStrG oder einer Nebenanlage sind oder einem solchen Nebenbetrieb oder einer Nebenanlage dienen.
- 2.3.44 „bestehende Leitungen“: zum Zeitpunkt der Vorlage des BAFO vorhandene, geplante oder im Bau befindliche Leitungen. Eine Leitung ist geplant im Sinne dieser Definition, wenn sie in den Vergabeunterlagen textlich oder zeichnerisch dargestellt oder erwähnt ist.
- 2.3.45 „Mauteinrichtung“: Einrichtung zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG.
- 2.3.46 „monatliches Entgelt“: das in § 46 näher bestimmte und dem Auftragnehmer vom Auftraggeber geschuldete monatliche Entgelt für die vom Auftragnehmer nach diesem Projektvertrag zu erbringenden Leistungen einschließlich der langfristigen Finanzierung.
- 2.3.47 „Nachtbaustelle“: Arbeitsstelle kürzerer Dauer in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr.
- 2.3.48 „Nachunternehmer“: jeder Dritte, der unmittelbar oder mittelbar in die Erfüllung der dem Auftragnehmer aus dem Projektvertrag entstehenden Pflichten einbezogen wird, unabhängig davon, ob der Auftraggeber seine Zustimmung zu der Beauftragung des Dritten erteilt hat oder die Beauftragung dem Auftraggeber angezeigt wurde, jedoch mit Ausnahme solcher Dritter, die vom Auftraggeber im Rahmen einer Ersatzvornahme beauftragt werden.
- 2.3.49 „Neubaustrecke“: der Abschnitt der A94 zwischen Pastetten und Heldenstein (AS Pastetten – AS Heldenstein, Bau-km 16+980 bis Bau-km 50+040), in dem der 4-streifige Neubau der Vertragsstrecke durchgeführt wird sowie der Abschnitt von Bau-km 16+500 bis Bau-km 16+980, in dem vom Auftragnehmer Restarbeiten durchzuführen sind (auf die VGU Kapitel 10 - Leistungsbeschreibungen Bau – wird verwiesen).
- 2.3.50 „Preisindex“: der kombinierte Kostenindex, der unter Berücksichtigung von Gewichtungsfaktoren wie folgt zu ermitteln ist:



Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



mit:

KK_i kombinierter Kostenindex für das Kalenderjahr i , der auf Basis der Jahresdurchschnittswerte der Kostenindizes des abgeschlossenen Kalenderjahres $i-1$ gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt wird.

$I_{\text{Kostenart, } i-1}$ Index (Jahresdurchschnitt) für die Kostenart im Kalenderjahr $i-1$ nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

$I_{\text{Kostenart, } 0}$ Index (Jahresdurchschnitt) für die Kostenart im abgeschlossenen Kalenderjahr 2015 nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

Die Kostenindizes werden aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Aus der Fachserie 17, Reihe 2 (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandssatz)) ist für

Bitumen der Index von Bitumen aus Erdöl,

Zement der Index von Zement,

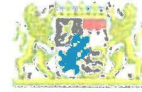
Energie der Index von Energie

anzusetzen.

Für den Lohn gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste für das Baugewerbe in Deutschland aus der Fachserie 16, Reihe 4.3 (Verdienste und Arbeitskosten).

Für die Ermittlung des kombinierten Kostenindex werden die Kostenartenindizes in den Kalenderjahren 0 und $i-1$ jeweils mit dem gleichen, nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes zum Ermittlungszeitpunkt geltenden Basisjahr zugrunde gelegt. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gilt das Basisjahr 2010 = 100. Kommt es zu einer Neubasierung der Kostenartenindizes durch das Statistische Bundesamt werden ab dem nächsten Ermittlungszeitpunkt die relevanten Indexwerte für das Kalenderjahr 0 sowie das Kalenderjahr $i-1$ mit dem aktuell geltenden Basisjahr aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten langen Reihen der jeweiligen Fachserien entnommen.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO

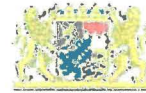


Sollte einer der vorgenannten Kostenartenindizes nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten, dem weggefallenen Index vergleichbaren Index erfolgen. Steht ein vergleichbarer Index nicht mehr zur Verfügung, so soll statt des nicht mehr ermittelten Index der Lebenshaltungskostenindex herangezogen werden. Sollte der Lebenshaltungskostenindex nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex erfolgen. Lebenshaltungskostenindex ist der Index, der die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der gesamten Bundesrepublik Deutschland wiedergibt. Von mehreren zur Auswahl stehenden Indizes soll derjenige genommen werden, der von seiner Berechnung dem derzeitigen Lebenshaltungskostenindex so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt, falls ein Index nur für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ermittelt werden sollte.

Der Preisindex wird nach Vorlage der für die Ermittlung erforderlichen Jahresdurchschnittswerte der Kostenindizes des Kalenderjahres i-1 für das jeweilige Kalenderjahr i berechnet. Sofern nach diesem Vertrag Zahlungen zu leisten oder Abzüge vorzunehmen sind, die der Anpassung an die Entwicklung des Preisindex unterliegen, so erfolgt bis zur Vorlage des jeweiligen Preisindex für das Kalenderjahr i zunächst eine vorläufige Ermittlung der Zahlungen und der Abzugsbeträge auf Basis des bislang geltenden Preisindex für das Kalenderjahr i-1. Sobald beim Statistischen Bundesamt die Information zur Ermittlung des Preisindex für das Kalenderjahr i vorliegen, erfolgt rückwirkend auf den 01. Januar des Kalenderjahrs i die endgültige Anpassung der Zahlbeträge und Abzugsbeträge, etwaige Über- und Unterzahlungen sind mit der nächsten anstehenden Entgeltabrechnung auszugleichen. Die Berechnung von aus der endgültigen Anpassung resultierenden Entgeltanpassungen soll innerhalb von [REDACTED] nach Vorlage der Informationen beim Statistischen Bundesamt zur Ermittlung des Preisindex für das Kalenderjahr i erfolgen.

2.3.51

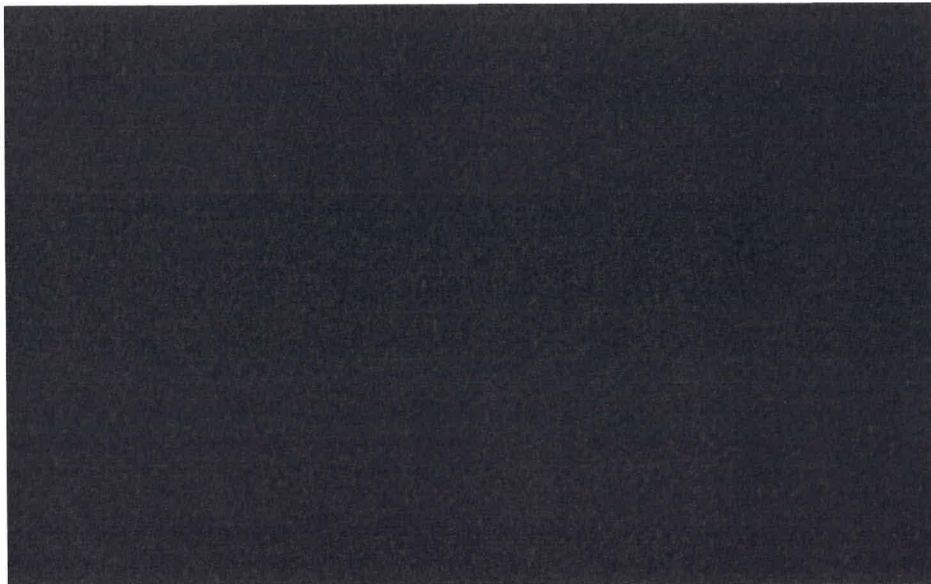




2.3.52 „Refinanzierung“: jede(r)

- (a) Ablösung bestehender Fremdkapitalverträge durch neue Verträge,
- (b) Änderung bestehender Fremdkapitalverträge, die direkte Auswirkungen auf die Höhe der Ausschüttungen hat, insbesondere Änderungen der Margen, der Darlehensbeträge oder der Zahlungstermine, sowie
- (c) Abschluss zusätzlicher Fremdkapitalverträge.

2.3.53



2.3.54 „relevante Person“: jeder Gesellschafter (auch stille Gesellschafter) des Auftragnehmers und ggf. der Zwischengesellschaft(en) und mit diesen verbundene Unternehmen.

2.3.55 „Rückgabeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstands im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 43.1.

2.3.56 „Tagesbaustelle“: Arbeitsstelle kürzerer Dauer während der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

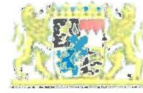
2.3.57 „Terminplan Bau“: ist der mit dem Angebot vorgelegte und gegebenenfalls nach Maßgabe dieses Vertrages angepasste Rahmenterminplan.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 2.3.58 „Übergabeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des zu übergebenden Teils des Vertragsgegenstands zum technischen Nachweis im Hinblick auf das Erreichen der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale.
- 2.3.59 „unvorhersehbare Mehrkosten“: alle Mehrkosten des Auftragnehmers, die sich aus bis zur Vorlage des BAFO für den erfolgreichen Bieter nicht vorhersehbaren Umständen ergeben und die vom Auftraggeber nach den Regelungen dieses Vertrages zu tragen sind.
- 2.3.60 „Verfügbarkeitseinschränkungen“: Einschränkungen des Fahrbahnquerschnitts (Anzahl und/oder Breite einzelner Fahrstreifen) und/oder Geschwindigkeitsreduzierungen. Es wird klargestellt, dass Einschränkungen des Verkehrsflusses, die ausschließlich auf eine durch das Verkehrsaufkommen bedingte Überlastung des Regelquerschnitts zurückzuführen sind, keine Verfügbarkeitseinschränkungen darstellen. In zeitlicher Hinsicht umfassen Verfügbarkeitseinschränkungen den Zeitraum zwischen Beginn und Ende der jeweiligen den Verkehrsfluss einschränkenden Maßnahme.
- 2.3.61 „verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen“: sämtliche Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der Vertragsstrecke, den vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten oder den Bedarfsumleitungen haben können, zum Beispiel Straßenbauarbeiten und sonstige Arbeiten im Straßenraum.
- 2.3.62 „Verkehrstechnische Einrichtungen“: elektronisch gesteuerte Anlagen zur Verkehrssteuerung, -beeinflussung, -datenerfassung, -statistik, insbesondere Wechselverkehrszeichen, Fahrstreifensignale, Lichtzeichenanlagen (Anschlussstellen), Straßeninformationssysteme, Dauerzählstellen, Glätttemeldeanlagen einschließlich der Leitungen und Versorgungseinrichtungen zum Betrieb dieser Einrichtungen, sowie für den Tunnel Wimpasing insbesondere die im Schnittstellenkatalog (Ergänzende Unterlage 15) unter Ziffer 1.2.6, zweiter Punkt (Verkehrstechnik), benannten Anlagenteile.
- 2.3.63 „Vertragsjahr“: ein jedes Vertragsjahr gemäß Formblatt KG.
- 2.3.64 „vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte“: die der Vertragsstrecke auf der Bundesautobahn A94 unmittelbar vor- und nachgelagerten Streckenabschnitte bis zur nächsten Anschlussstelle (dabei handelt es sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses um die AS Forstinning (A94) und die AS B20 (B12)).

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO

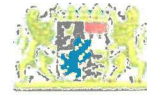


- 2.3.65 „Vorwegmaßnahmen“: Die in den Leistungsbeschreibungen Bau beschriebenen baulichen Maßnahmen im Bereich der Neubaustrecke, die der Auftraggeber vor Vertragsbeginn durchgeführt bzw. begonnen hat.
- 2.3.66 „Werktag“: jeder Wochentag, der kein bundeseinheitlicher und kein Feiertag in Bayern ist, mit Ausnahme von Samstag und Sonntag.
- 2.3.67 „zustandsbedingte Geschwindigkeitsreduzierung“: jede gegenüber der bei vertragsgerechtem Streckenzustand zulässigen Höchstgeschwindigkeit reduzierte Geschwindigkeit auf mindestens einem Fahrstreifen, auf einer Rampe, auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen und auf einer Rastanlage, die anstelle einer Erhaltungsmaßnahme erfolgt.
- 2.3.68 „ZTV Funktion E-StB A94“: die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Verträge mit Funktionalen Anforderungen im Straßenbau Teil: Erdbauwerke - ZTV Funktion E-StB A94.
- 2.3.69 „ZTV Funktion Ew-StB A94“: die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Verträge mit Funktionalen Anforderungen im Straßenbau Teil: Entwässerungseinrichtungen - ZTV Funktion Ew-StB A94.
- 2.3.70 „ZTV Mt-Funktion - StB A94“: die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Verträge mit Funktionalen Anforderungen im Straßenbau Teil: Messtechnischen Zustandserfassung und -bewertung mit schnellfahrenden Messsystemen - ZTV Mt-Funktion - StB A94.
- 2.3.71 „ZTV Funktion ING A94“: die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Verträge mit Funktionalen Anforderungen im Straßenbau Teil: Ingenieurbauwerke - ZTV Funktion ING A94.
- 2.3.72 „ZTV Funktion Ob-StB A94“: die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Verträge mit Funktionalen Anforderungen im Straßenbau Teil: Straßenoberbau - ZTV Funktion Ob-StB A94.

§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Auftragnehmers, Risikoübernahme

- 3.1 Der Auftragnehmer übernimmt alle von dem erfolgreichen Bieter eingegangenen Verpflichtungen und verpflichtet sich, diese an seiner Stelle als eigene Verpflichtungen und Zusicherungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu erfüllen. Davon ausgenommen sind solche etwaigen

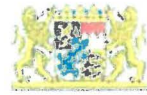
Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Verpflichtungen, die der erfolgreiche Bieter ausdrücklich als eigene zu erfüllen hat oder die von Rechts wegen nur von ihm erfüllt werden können.

- 3.2 Der Auftragnehmer übernimmt alle sich aus dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstands (einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen) ergebenden Risiken, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich eine andere Risikoverteilung vorgesehen ist.
- 3.3 Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören sämtliche Leistungen, die für die vollständige, funktionsgerechte und betriebsbereite Ausführung aller vertraglichen Leistungen erforderlich sind, auch wenn sie in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich genannt sind.
- 3.4 Der Auftragnehmer koordiniert und kontrolliert alle sich aus diesem Projektvertrag ergebenden Leistungen, einschließlich der Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung der beauftragten Leistung stehen, deren Planung und/oder Bauausführung jedoch gemäß den Vergabeunterlagen von Dritten erbracht wird.
- 3.5 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber und von diesem beauftragten Dritten jederzeit den Zugang zum Vertragsgegenstand, insbesondere hinsichtlich der vom Auftraggeber zu betreibenden und zu erhaltenden Anlagenteile, die nach § 31 nach erfolgter Fertigstellung der Bauleistungen und Abnahme vom Auftraggeber betrieben und erhalten werden.
- 3.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle anwendbaren gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften befolgt werden, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Anwendung nach § 40.2.1 nicht zu.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat alle ihm entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Projektvertrags selbst zu tragen, soweit ihm nicht nach diesem Projektvertrag ein Anspruch zusteht. Deliktische Ansprüche bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der dem Auftraggeber nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten kann der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen geltend machen, soweit nicht nach diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
- 3.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber und die von diesem bestimmten Dritten bei der Vornahme der dem Auftraggeber obliegenden Aufgaben und der Kontrolle der Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Hierunter fallen auch Baukontrollen sowie Kontrollen im Rahmen der Übergabe- oder Rückgabeinspektionen. Dabei ist der Zugang zu Baustellen, Betriebshöfen und sonstigen Anlagen zu gewähren, sind die erforderlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen und

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Auftragnehmer duldet Untersuchungen des Vertragsgegenstands durch den Auftraggeber zur Ermittlung des künftigen Erhaltungsaufwands nach Ende der Vertragslaufzeit.

- 3.9 Der Auftraggeber beabsichtigt, die ÖPP-Beschaffungsvariante anhand der Auswertung unter anderem der bislang durchgeführten Projekte sowie des Verfügbarkeitsmodells A94 vertieft zu untersuchen und hierzu ggf. auch Forschungsprojekte durchzuführen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter Wahrung seiner berechtigten Interessen im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die für diese Untersuchungen erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern die Zurverfügungstellung der Informationen nicht im normalen Geschäftsgang möglich und hiermit ein erheblicher Mehraufwand des Auftragnehmers verbunden ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die nachgewiesenen angemessenen Auslagen ersetzen.
- 3.10 Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber während der gesamten Vertragsdauer in der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

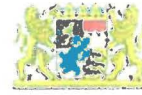
§ 4 Hoheitliche Befugnisse

- 4.1 Der Projektvertrag führt nicht dazu, dass hoheitliche Befugnisse oder Aufgaben auf den Auftragnehmer übertragen werden.
- 4.2 Die Bestimmungen dieses Projektvertrags lassen die hoheitlichen öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Aufgaben sowohl des Auftraggebers als auch des Freistaats Bayern unberührt. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber dem Auftraggeber nicht darauf berufen, dass die Behörden der vorgenannten Körperschaften nicht zur Wahrnehmung von Befugnissen und Aufgaben berechtigt sind oder waren.

§ 5 Allgemeine Verpflichtungen des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer ab Beginn des Vertragszeitraums im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei der Erfüllung des Vertragsziels zu unterstützen, insbesondere die Erteilung eventuell noch erforderlicher Genehmigungen und Gestattungen zu fördern und den Auftragnehmer zu informieren, wenn es zu verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahmen auf Veranlassung des Auftraggebers auf der Vertragsstrecke kommen sollte.
- 5.2 Bis zum Beginn des Vertragszeitraums verpflichtet sich der Auftraggeber, seine Verpflichtungen im Hinblick auf seine Straßenbaulast der Vertragsstrecke zu erfüllen. Bis zum Beginn des Betriebszeitraums verpflichtet sich der Auftraggeber, seine Verpflichtungen im Hinblick auf den

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Betrieb gemäß dem Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen zu erfüllen.

- 5.3 Überträgt der Auftraggeber Aufgaben, die nicht Gegenstand der Vertragspflichten des Auftragnehmers sind, auf Dritte, stellt der Auftraggeber sicher, dass den Verpflichtungen des Auftraggebers aus diesem Projektvertrag nachgekommen wird. Hierzu kann der Auftraggeber bestimmen, dass der Dritte die Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers übernimmt.

§ 6 Vertragsgegenstand, Vertragsstrecke

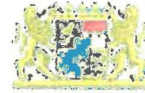
- 6.1 Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung von Leistungen für die Leistungsbereiche Planung, Bau, Erhaltung, Betrieb und anteilige Finanzierung, die dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrags einschließlich der Bestimmungen der Vergabeunterlagen zur Ausübung übertragen werden. Der Vertragsgegenstand umfasst räumlich die Vertragsstrecke und die Flächen für die landschaftspflegerischen Ausgleichs-, Ersatz-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen.

6.1.1 Die Vertragsstrecke umfasst:

- (a) für den Bau die in den Vergabeunterlagen, insbesondere in der Technischen Leistungsbeschreibung einschließlich der Ergänzenden Unterlagen, textlich (Kap. 10 der Vergabeunterlagen) und zeichnerisch (Ergänzende Unterlagen der Vergabeunterlagen) dargestellte Neubaustrecke, und
- (b) für die Erhaltung und den Betrieb die in den Vergabeunterlagen, insbesondere in der Technischen Leistungsbeschreibung und den Ergänzenden Unterlagen, textlich (Kap. 11 und 12 der Vergabeunterlagen) und zeichnerisch (Ergänzende Unterlagen der Vergabeunterlagen) dargestellten Straßenbestandteile nach § 6.2 in dem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A94 von km 10+ 755 bis zu km 87+ 800, mit Ausnahme der zum Tunnel Wimpasing gehörigen betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen (siehe hierzu Schnittstellenkatalog Ergänzende Unterlage 15), soweit nicht Betrieb und/oder Erhaltung gemäß dem Schnittstellenkatalog (Ergänzende Unterlage 15) ausdrücklich dem Auftragnehmer zugewiesen sind.

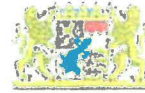
- 6.1.2 Die Flächen für die landschaftspflegerischen Ausgleichs-, Ersatz-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen umfassen die außerhalb der Vertragsstrecke gelegenen, in den Vergabeunterlagen textlich oder zeichnerisch dargestellten Flächen für die trassennahen landschaftspflegerischen Ausgleichs-, Ersatz-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen, für die der Auftragnehmer die Aufgaben Bau, Erhaltung und/oder Betrieb zur Ausführung übernimmt.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 6.2 Die Vertragsstrecke umfasst die folgenden Straßenbestandteile der unter § 6.1.1 bestimmten Streckenabschnitte der Bundesautobahn A94 einschließlich der planfestgestellten Straßenbestandteile:
- 6.2.1 Straßenkörper und Luftraum über dem Straßenkörper gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 FStrG, einschließlich der Ingenieurbauwerke, der unbewirtschafteten Rastanlagen mit WC-Anlagen,
- 6.2.2 Zubehör gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG, soweit dieses in den Vergabeunterlagen der Vertragsstrecke zugeordnet wird, und
- 6.2.3 Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG, soweit diese in den Vergabeunterlagen der Vertragsstrecke zugeordnet werden und
- 6.2.4 Nebenbetriebe gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG, soweit diese in den Vergabeunterlagen der Vertragsstrecke zugeordnet werden.
- 6.3 Zum Vertragsgegenstand zählen auch die Flächen für den vorübergehenden Bedarf sowie die für die Herstellung der Kreuzungsbauwerke und überführten Wege erforderlichen Flächen für die Dauer ihrer Inanspruchnahme.
- 6.4 Die Abgrenzung der Vertragsstrecke in den Knotenpunkten richtet sich nach den Darstellungen in den Vergabeunterlagen, dem FStrG und der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung).
- 6.5 Vom Auftragnehmer hergestellte Teile des Vertragsgegenstandes, die nach den Vergabeunterlagen nicht vom Auftragnehmer erhalten und betrieben werden, sind nicht mehr vom Vertragsgegenstand umfasst, sobald und soweit sie vom Auftraggeber gemäß § 31 abgenommen wurden. Es wird klargestellt, dass der Auftragnehmer unabhängig vom Ausscheiden der vorgenannten Teile aus dem Vertragsgegenstand und unbeschadet sonstiger Gewährleistungsrechte zur Beseitigung aller im Abnahmeprotokoll festgehaltenen sowie aller während der Dauer der Mängelhaftung nach § 31.7 festgestellten Mängel der Teile verpflichtet bleibt. Haben Mängelbeseitigungsmaßnahmen Verfügbarkeitseinschränkungen auf der Vertragsstrecke zur Folge, so werden diese nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages mit Abzugsbeträgen belegt. Dabei treten an die Stelle der Übergabe und Verkehrsfreigabe in § 46.2.1(f) Satz 1 die Abnahme nach § 31.1.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 6.6 Soweit nach Abschluss dieses Vertrags eine amtliche Vermessung erfolgt, sind ab Vorlage der Ergebnisse die darin festgestellten und dokumentierten Abgrenzungen maßgeblich.
- 6.7 Für eine Nutzung des Vertragsgegenstandes über die in diesem Vertrag genannten Zwecke hinaus, ist die Zustimmung des Auftraggebers vom Auftragnehmer vorab einzuholen. Voraussetzung der Zustimmung ist, dass Auftraggeber und Auftragnehmer bezüglich der oben aufgeführten Nutzung eine einvernehmliche Regelung treffen. Sofern für die vorgesehene Nutzung Genehmigungen, Erlaubnisse etc. Dritter erforderlich sind, gelten die Regelungen des § 12 entsprechend.

§ 7 Unbewirtschaftete Rastanlagen mit WC Gebäuden, Kiosk

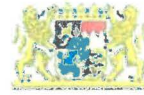
- 7.1 Auf der Neubaustrecke sind bei Bau-km 36+350 die unbewirtschafteten Rastanlagen "PWC Fürtholz-Nord" und „PWC Fürtholz-Süd“ jeweils mit WC-Gebäude nach den Vorgaben des Planfeststellungs- und Planänderungsbeschlusses sowie der Vergabeunterlagen vom Auftragnehmer zu errichten.

7.2

§ 8 Zeitlich korrespondierende und nachträgliche Vorhaben

- 8.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen die Planungen des Auftraggebers anlässlich des Baus neuer Rastanlagen, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen möglichst langfristig miteinander ab und nehmen jeweils Rücksicht auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



8.2 Soweit der Auftraggeber nach Abschluss dieses Vertrages

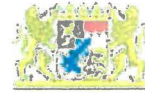
- 8.2.1 den Bau und/oder Betrieb neuer Rastanlagen, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen oder die Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Rastanlagen, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen am oder im Vertragsgegenstand für erforderlich hält, oder
- 8.2.2 Sondernutzungen oder sonstige Nutzungen des Vertragsgegenstandes plant, realisiert, erlaubt oder auf sonstige Weise zulässt oder gestattet,

verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verzögerung oder Verhinderung der Vorhaben führen können. Der Auftragnehmer wird insbesondere keine Rechtsbehelfe gegen die Vorhaben einlegen. Dem Auftragnehmer obliegt die Abstimmung und Koordination mit dem Auftraggeber oder einem entsprechenden Dritten. Führen der Bau und/oder Betrieb neuer oder die Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Rastanlagen oder vergleichbarer Anlagen im Sinne des § 8.2.1, die bis zur endgültigen Übergabe realisiert werden zu unvermeidbaren Terminverschiebungen, so kann der Auftragnehmer eine Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des 29.3 verlangen. Entstehen dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Bau und/oder Betrieb neuer oder der Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Rastanlagen oder vergleichbarer Anlagen im Sinne des § 8.2.1, die bis zur endgültigen Übergabe realisiert werden, Mehrkosten, so sind diese vom Auftraggeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten.



Die Erstattung von Beschleunigungskosten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber ordnet eine Beschleunigung an. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 48. Im Hinblick auf Mängelbeseitigung an den Vorwegmaßnahmen gilt § 39.5.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 8.3 Die Pflichten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstandes nach diesem Projektvertrag bleiben unberührt.
- 8.4 Die Möglichkeit des Auftragnehmers, sich im Hinblick auf die Errichtung neuer Rastanlagen um eine Konzessionierung nach § 15 FStrG zu bewerben, bleibt unberührt.
- 8.5 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Bereich des Vertragsgegenstandes Vorwegmaßnahmen durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Sofern diese Vorwegmaßnahmen des Auftraggebers zum Vertragsbeginn noch nicht beendet sein sollten, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Duldung der Durchführung dieser Maßnahmen. Für den Fall, dass Vorwegmaßnahmen nicht so abgeschlossen werden können, dass der Bau nach dem Bauablaufplan des Auftragnehmers erfolgen kann, kann der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen eine Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3 verlangen. Etwaige dem Auftragnehmer entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 48. Im Hinblick auf Mängelbeseitigung an den Vorwegmaßnahmen gilt § 39.5.

§ 9 Vertragszeitraum, Betriebszeitraum

- 9.1 Der Vertragszeitraum beginnt am 01.02.2016 und dauert 360 Monate. Unabhängig vom Beginn des Vertragszeitraums wird dem Auftragnehmer bereits ab dem 01.01.2016 die Möglichkeit eingeräumt, im Bereich der Neubaustrecke Leistungen für die Baufeldfreimachung durchzuführen, auf § 64.2 S. 2 wird verwiesen.
- 9.2 Der Betriebszeitraum beginnt am [REDACTED] und endet mit Ablauf des Vertragszeitraums. Abweichend von Satz 1 beginnt der Betriebszeitraum an dem Tag nach der endgültigen Übergabe, wenn diese vor dem [REDACTED] erfolgt. Wenn die endgültige Übergabe nach dem [REDACTED] erfolgt, so beginnt der Betriebszeitraum gleichwohl am [REDACTED] jedoch sind die Regelungen des § 37.10 zu beachten.

§ 10 Zustand des Vertragsgegenstandes

Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer den Vertragsgegenstand in dem Zustand, wie er bei Beginn des Vertragszeitraums steht und liegt. Dem Auftragnehmer wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens Gelegenheit gegeben, den Zustand des Vertragsgegenstands festzustellen. Die Verpflichtung des Auftraggebers nach § 5.2 bleibt hiervon unberührt.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



2. Teil Regelungen für Bau, Betrieb und Erhaltung

§ 11 Grundstücksnutzung

- 11.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Grundstücke des Vertragsgegenstandes gemäß den Planfeststellungsbeschlüssen zur Vertragsstrecke einschließlich der danach zur vorübergehenden Nutzung und zum Grunderwerb vorgesehenen Grundstücke und der zum Vertragsgegenstand gehörigen Nutzungsrechte unentgeltlich dem Auftragnehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Dauer des Vertragszeitraums und bei vorübergehender Nutzung, soweit dies in den Vergabeunterlagen vorgesehen und erforderlich ist, für diesen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Die für den Bau erforderlichen und in den Planfeststellungsbeschlüssen vorgesehenen Grundstücke und Nutzungsrechte stellt der Auftraggeber spätestens zum Vertragsbeginn zur Verfügung.
- 11.2 Für die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke genügt eine Bauerlaubnis oder eine vorzeitige Besitzeinweisung nach § 18f FStrG, gegen die ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung insbesondere aufgrund § 18f Abs. 6a FStrG nicht mehr zulässig ist. Etwaige Entschädigungen insbesondere nach § 18f Abs. 5 und Abs. 6 FStrG hat der Auftraggeber zu tragen.
- 11.3 Der Auftragnehmer übernimmt im Namen des Auftraggebers auf eigene Kosten die Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Auftraggebers aus den den Vergabeunterlagen beigefügten Verträgen des Auftraggebers mit Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, soweit sie in den Vergabeunterlagen nicht bereits als erfüllt aufgeführt sind oder aus Rechtsgründen oder aus der Natur der Sache vom Auftraggeber zu erfüllen sind. Vorübergehend genutzte Grundstücke sind nach ihrer Inanspruchnahme in ihren jeweiligen ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 11.4 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus § 11.1 nicht rechtzeitig nach, so erfolgt eine Anpassung des Terminplans Bau gemäß § 29.3. Der Auftragnehmer kann die ihm durch die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke oder Nutzungsrechte entstandenen unvorhersehbaren Mehrkosten gemäß § 48 geltend machen.

§ 12 Genehmigungen und Gestattungen

- 12.1 Soweit nicht alle Genehmigungen oder Gestattungen zum Vertragsschluss dieses Projektvertrages vorliegen, hat der Auftragnehmer die noch fehlenden Genehmigungen und Gestattungen für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb auf eigene Kosten einzuholen, soweit diese nicht vom Auftraggeber aus Rechtsgründen einzuholen sind. Dies gilt entsprechend, wenn

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



in den Planfeststellungsbeschlüssen oder in sonstigen Genehmigungen und Gestattungen festgelegt ist, dass für bestimmte Umstände eine Freigabe, Abnahme oder Ähnliches einzuholen oder eine Abstimmung, Zustimmung oder Ähnliches vorzunehmen ist. Auch soweit aus Rechtsgründen eine Einholung durch den Auftraggeber erfolgt, ändert dies nichts an einer Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für das Vorliegen aller zur Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen oder Gestattungen mit Ausnahme der Planfeststellungsbeschlüsse betreffend den Neubau der Vertragsstrecke.

- 12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen rechtzeitig zu beantragen und alle dafür erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 12.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen nach schriftlichem Antrag durch den Auftragnehmer unverzüglich zu beantragen. Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen und stellt diese dem Auftraggeber zusammen mit dem Antrag in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- 12.4 Stellt sich bei der Durchführung der vom Auftraggeber durchzuführenden Verfahren heraus, dass die von dem Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen unzureichend sind oder werden aus anderen Gründen Nachforderungen gestellt, so wird der Auftragnehmer die entsprechenden Unterlagen unverzüglich erarbeiten und dem Auftraggeber übergeben. Soweit der Auftraggeber bei der Durchführung eines entsprechenden Verfahrens fachliche und/oder juristische Beratung oder Unterstützung benötigt, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten alles Erforderliche tun, um dem Auftraggeber die erforderliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistung zur Verfügung zu stellen und, soweit die Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers unzureichend waren, die dem Auftraggeber im Rahmen der dadurch erforderlich werdenden Beauftragung entsprechender Berater entstandenen Kosten erstatten. Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich unter Wahrung der berechtigten Interessen des Auftraggebers auf eine Begrenzung der Kosten verständigen.
- 12.5 Der Auftragnehmer hat alle Genehmigungen und Gestattungen zu beachten.

§ 13 Planungsleistungen

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Vertragsgegenstandes nach diesem Projektvertrag erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen.
- 13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, alle während des Vertragszeitraums erforderlichen Planungsleistungen so rechtzeitig zu erbringen, wie dies für einen reibungslosen

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



und verkehrssicheren Bau und Betrieb und eine ordnungsgemäße Erhaltung des Vertragsgegenstandes nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich ist.

- 13.3 Für erbrachte oder nach diesem Projektvertrag zu erbringende Planungsleistungen trägt der Auftragnehmer in vollem Umfang das Risiko von Planungsfehlern, ohne dass ein Anspruch gegenüber dem Auftraggeber auf Vergütung von Mehrkosten besteht. Dies gilt auch für die vom Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens vorgelegte unverbindliche Referenzplanung, soweit der erfolgreiche Bieter sich diese zu eigen gemacht hat.
- 13.4 Die Überlassung sämtlicher bereits erstellter Studien, Planungsunterlagen, Katasterkarten und Vermessungspläne etc., die dem Auftragnehmer im Rahmen der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt allein in dem Umfang, wie dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts und des Urheberrechts, zulässig und notwendig ist und allein für Zwecke des vorliegenden Projektvertrags. Das gewerbliche und geistige Eigentum an diesen Unterlagen verbleibt beim Auftraggeber oder beim derzeitigen Rechtsinhaber.
- 13.5 Soweit zur Weitergabe von Unterlagen der vorbezeichneten Art die Zustimmung Dritter erforderlich ist oder soweit sich Unterlagen der vorbezeichneten Art nur im Besitz Dritter befinden, wird sich der Auftraggeber nach besten Kräften bemühen, die Zustimmung zu erlangen und die Unterlagen zu erhalten.
- § 14 Leistungserbringung**
- 14.1 Die Leistungen nach diesem Projektvertrag sind durch die Unternehmen zu erbringen, die der erfolgreiche Bieter im Vergabeverfahren hierfür benannt hat, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 14.2 Die Einbeziehung von Nachunternehmern, die nicht bereits im Vergabeverfahren benannt wurden, ein Wechsel von Nachunternehmern, die im Vergabeverfahren benannt wurden oder eine Abweichung von der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung zwischen den benannten Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat die beabsichtigte Einbeziehung, den beabsichtigten Wechsel von Nachunternehmern oder die Abänderung der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung unter Angabe des von solchen Nachunternehmern zu übernehmenden Leistungsteils zu beantragen. Der Auftraggeber kann zur Prüfung der Eignung, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde solcher Nachunternehmer vom Auftragnehmer Auskünfte und/oder Nachweise verlangen. Die Entscheidung über die Zustimmung hat innerhalb von [REDACTED] nach Eingang des Antrags und vollständiger Erteilung der geforderten Auskünfte und Vorlage der geforderten Nachweise zu erfolgen, anderenfalls gilt die Zustimmung als erteilt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Vorstehendes gilt mit Ausnahme einer beabsichtigten Abweichung von der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung nicht, [REDACTED]

Soweit eine unmittelbare Beauftragung wegen Gefahr im Verzug erforderlich ist, besteht lediglich eine Pflicht des Auftragnehmers zur unverzüglichen Anzeige, ohne dass der Auftraggeber der Beauftragung widersprechen kann.

- 14.3 Bis zur endgültigen Übergabe nach 30.1 ist ein Wechsel des Unternehmens, welches für den Auftragnehmer federführend die nach diesem Vertrag geschuldeten Bauleistungen erbringt (*BauArge*), nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des o.a. Unternehmens ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Ein Wechsel dieses vorgenannten Unternehmens bedarf des vorherigen schriftlichen Antrags durch den Auftragnehmer unter Angabe und Darstellung des wichtigen Grundes. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen. Der Auftraggeber kann zur Prüfung der Eignung, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde des Unternehmens, das zukünftig tätig werden soll, vom Auftragnehmer Auskünfte und/oder Nachweise verlangen. Der Auftraggeber hat innerhalb von [REDACTED] nach Eingang des Antrags und vollständiger Erteilung der geforderten Auskünfte und Vorlage der geforderten Nachweise dem vom Auftragnehmer beabsichtigten Wechsel des Unternehmens o.a. zuzustimmen oder nicht. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO

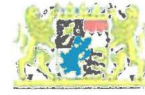


- 14.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Nachunternehmervergabe sicherzustellen, dass die vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen geforderten Qualitätsstandards eingehalten werden.
- 14.5 Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und soll dabei auch kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligen.
- 14.6 Nachunternehmer des Auftragnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.
- 14.7 Der Auftragnehmer verwendet ein Qualitätsmanagementsystem gemäß den Anforderungen in den Vergabeunterlagen.

§ 15 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen

- 15.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen ihre Planung der Durchführung und Zulassung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen und der Zulassung von Sondernutzungen auf der Vertragsstrecke und auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten möglichst langfristig miteinander ab. Sie nehmen bei den eigenen Planungen Rücksicht auf die Planung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 15.2 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen darf der Auftragnehmer nur im Rahmen der zulässigen Verkehrsführungen und nur insoweit durchführen, als sie zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten erforderlich sind. Unberührt bleiben die Regelungen zur Kürzung des monatlichen Entgelts aufgrund von Verfügbarkeitseinschränkungen und dadurch bedingter verringerter Verfügbarkeit der Vertragsstrecke.
- 15.3 Bedürfen verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen des Auftragnehmers einer vorherigen straßenverkehrsbehördlichen Anordnung oder einer Genehmigung oder sonstigen Gestattung, wird der Auftragnehmer eine solche rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Behörde zu beantragen und einholen. Der Auftraggeber und die für die Bedarfsumleitungen sowie die vor- und nachgelagerten Streckenabschnitte zuständigen Straßenverkehrsbehörden sind schriftlich zu informieren und die Maßnahme mit diesen grundsätzlich vorher abzustimmen. Hierzu sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Verfügbarkeitseinschränkung zu machen.
- 15.4 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen, die keine Maßnahmen im Sinne des § 15.3 Satz 1 sind, müssen [REDACTED] vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme dem Auftraggeber angezeigt und mit diesem abgestimmt werden. Arbeiten, die verkehrsgefährdende Mängel beseitigen und der unmittelbaren Wiederherstellung der Sicherheit oder Leichtigkeit des

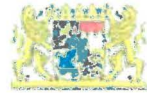
Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Verkehrs dienen, sind dem Auftraggeber lediglich vorher anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist keine vorherige Anzeige erforderlich. In diesem Fall sind die Maßnahmen unverzüglich nachträglich anzuzeigen. In Anzeigen nach diesem Absatz sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und Dauer der Verfügbarkeitseinschränkung zu machen.

- 15.5 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle geplanten verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahmen durch die Straßenbaubehörde oder sonstige Dritte auf der Vertragsstrecke und auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten, frühzeitig anzuzeigen und, soweit dem nicht dringende öffentliche Interessen entgegenstehen, mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Hinsichtlich Art und Umfang der Angaben und der Fristen gelten die §§ 15.3 und 15.4 sinngemäß. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß im Hinblick auf Maßnahmen an Bedarfsumleitungen, die nicht in der Straßenbaulast des Auftraggebers stehen, soweit der Auftraggeber Kenntnis von diesen Maßnahmen erhält. Der Auftraggeber wirkt im Rahmen seiner Befugnisse darauf hin, dass die Belange des Auftragnehmers vom Träger der Straßenbaulast für die Bedarfsumleitungen und/oder der zuständigen Behörde berücksichtigt werden.
- 15.6 Der Auftraggeber kann der Durchführung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen durch den Auftragnehmer im Rahmen der Abstimmung gemäß § 15.3 und § 15.4 nur aus wichtigem Grund widersprechen, insbesondere wenn gleichzeitig an einer Bedarfsumleitung oder an einem anderen Streckenabschnitt der A94 eine vorher vom Auftraggeber angekündigte Maßnahme durchgeführt wird und die parallele Durchführung der Maßnahmen zu einer unverhältnismäßigen Verkehrsbeeinträchtigung führen würde oder die Vorgaben und ergänzenden Hinweise des Leitfadens zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen nicht eingehalten sind. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben im Fall des Widerspruchs des Auftraggebers einen neuen Termin zur Durchführung der Maßnahmen abzustimmen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3. Führt der Widerspruch des Auftraggebers dazu, dass eine Betriebs- oder Erhaltungsmaßnahme des Auftragnehmers erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Auftragnehmer durchgeführt werden kann, so bleibt eine Zustandsabweichung oder Verfügbarkeitseinschränkung für die Dauer der Verschiebung aufgrund des Widerspruchs bei der Bemessung von Abzugsbeträgen nach §§ 46.2, 46.3, insoweit außer Betracht, als dass der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die Maßnahme auf andere Art und Weise durchzuführen, ohne dass dies zu wirtschaftlichen Nachteilen für ihn führen würde. Zustandsabweichungen oder Verfügbarkeitseinschränkungen bleiben jedoch dann nicht außer Betracht, wenn der Widerspruch des Auftraggebers auf einen Umstand zurückzuführen ist, den der Auftragnehmer zu vertreten hat.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



§ 16 Wahl von Verkehrsführungen und Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstellen

16.1 Wahl der Verkehrsführung

Die Wahl der Verkehrsführung ist unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung

- von Unfällen,
- von Gefahren für Arbeitskräfte durch den vorbeifließenden Verkehr,
- von Stau,

in Abhängigkeit der Verkehrsstärke gemäß den Vorgaben in den Vergabeunterlagen, der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und dem Leitfaden für Arbeitsstellenmanagement an Bundesautobahnen vorzunehmen.

16.2 Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstellen

16.2.1 Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstellen richtet sich nach den Vorgaben in den Vergabeunterlagen, der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen und dem Leitfaden für Arbeitsstellenmanagement an Bundesautobahnen. Dabei sind für Arbeitsstellen kürzerer Dauer bei Dunkelheit, auch in den Zeiten nach [REDACTED] die Regelpläne für Nachtbaustellen anzuwenden.

16.2.2 Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstellen sind grundsätzlich ganzjährig und zu jeder Tages- und Nachtzeit zulässig, sofern:

- verkehrliche Belange dem im Einzelfall nicht entgegen stehen;
- die erforderlichen verkehrsrechtlichen Erlaubnisse sowie etwaige weitere erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Gestattungen vorliegen; und
- die Witterungsverhältnisse es zulassen.

§ 17 Verantwortliche Ansprechpartner, Kontroll- und Notdienst, Koordinator Bau

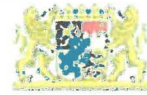
17.1 Die Vertragsparteien teilen sich wechselseitig spätestens [REDACTED] vor Beginn des Vertragszeitraums einen Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung mit. Die Vertragsparteien sind jederzeit berechtigt, dem jeweils anderen Vertragspartner mit einer Frist von [REDACTED] einen neuen Ansprechpartner zu benennen.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 17.2 Der Auftragnehmer hat nach Vertragsabschluss einen im Straßen- und Ingenieurbau erfahrenen Ingenieur als Koordinator für den Bau zu benennen. Nähere Bestimmungen hierzu sind in Kapitel 10 (Leistungsbeschreibung Bau) der Vergabeunterlagen enthalten.
- 17.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens [REDACTED] vor Beginn des Betriebszeitraums verantwortliche Ansprechpartner für den Betrieb unter Hinzufügung der Dienstpläne und der Vertretungsregelung schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass während des gesamten Betriebszeitraums 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen mindestens einer der mitgeteilten Ansprechpartner erreichbar ist und dass die Liste der Ansprechpartner regelmäßig unter Hinzufügung der Dienstpläne und der Vertretungsregelungen aktualisiert wird. Jeder Wechsel verantwortlicher Ansprechpartner ist unverzüglich, möglichst im Vorhinein schriftlich anzuzeigen.
- 17.4 Der Auftragnehmer hat alle auf der Vertragsstrecke während des Vertragszeitraums eingerichteten Baustellen auch an arbeitsfreien Tagen oder bei ein- oder mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen nach Maßgabe der ZTV SA zu kontrollieren.
- 17.5 Die Kontrollen insbesondere nach § 17.4, § 37, § 38 und § 39 müssen so organisiert und eingerichtet sein, dass gefahrgeneigte Zustände erkannt werden. Sie sind durch Fachkräfte auszuführen, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass bei den Kontrollen erkannte gefahrgeneigte Zustände unverzüglich beseitigt werden.
- 17.6 Der Auftragnehmer richtet einen Bereitschaftsdienst ein, der 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen verfügbar ist. Dem Bereitschaftsdienst müssen sachkundige Fachkräfte angehören, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen.
- § 18 Leitungen Dritter**
- 18.1 Duldungspflicht für bestehende und neu hinzukommende Leitungen
- Der Auftragnehmer hat bestehende und neu hinzukommende Leitungen Dritter zu dulden und auf deren Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen.
- 18.2 Handlungspflichten des Auftragnehmers
- 18.2.1 Der Auftragnehmer hat nach diesem Projektvertrag keine Leistungen zur Sicherung, Verlegung und zum Rückbau von Ver- und Entsorgungsleitungen zu erbringen. Hiervon

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



ausgenommen sind Leistungspflichten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und des Kapitels 10 (Leistungsbeschreibung Bau) der Vergabeunterlagen.

- 18.2.2 Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber den Leitungsträgern die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten, die der Auftraggeber diesen gegenüber hat oder haben wird mit Ausnahme von Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen sowie der Abrechnung der zwischen dem Auftraggeber und den Leitungsträgern bestehenden Verträge und künftigen Verträgen über bestehende Leitungen Dritter sowie mit Ausnahme der Anordnung von Ersatzmaßnahmen zwecks Durchführung von Arbeiten an den Leitungen Dritter.
- 18.2.3 Für die bestehenden Leitungen Dritter im Bereich der Neubaustrecke, die dem Auftraggeber bekannt sind, gelten die Vorgaben in Kapitel 10 (Leistungsbeschreibung Bau) der Vergabeunterlagen sowie die jeweils anwendbaren Vorschriften in oder aufgrund von Gesetzen.
- 18.2.4 Für die bestehenden Leitungen Dritter im Bereich der Vertragsstrecke außerhalb der Neubaustrecke gelten die in der als Ergänzende Unterlage 2 „Leitungen“ der Vergabeunterlagen beigelegten oder aufgezählten Gestattungsverträge, Sondernutzungserlaubnisse, Zustimmungsbescheide, Genehmigungen und sonstigen Verträge und Verwaltungsakte und sonstige Unterlagen und Anlagen. Diese sind dem Auftragnehmer bekannt. Soweit für Leitungen Dritter keine Verträge oder Verwaltungsakte vorliegen, gelten die jeweils anwendbaren Vorschriften in oder aufgrund von Gesetzen.
- 18.2.5 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18.2 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Auftraggebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ergriffen werden. Dies schließt insbesondere die Abgabe von verpflichtenden Willenserklärungen ein. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, damit eine Verzögerung seiner Leistungen auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Verantwortlichen für Leitungen Dritter erforderliche Mitwirkungen verzögern, unterlassen oder verweigern. Der Auftragnehmer hat bei unvermeidbaren Terminverschiebungen aufgrund unberechtigter Verzögerung, Unterlassung oder Verweigerung der Mitwirkung der Verantwortlichen für Leitungen Dritter einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3.
- 18.2.6 Der Auftragnehmer nimmt jede Leitung Dritter in die von ihm zu erstellenden und fortzuschreibenden Bestandspläne auf. Gleiches gilt für jede Änderung, Verlegung und Entfernung einer jeden Leitung Dritter.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 18.2.7 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er von einer geplanten Verlegung oder Errichtung einer Leitung Dritter nachträglich Kenntnis erlangt. Satz 1 gilt entsprechend bei der geplanten Änderung einer bestehenden Leitung Dritter oder einer geplanten Unterhaltungsmaßnahme an einer Leitung Dritter, wenn diese sich auf den Vertragsgegenstand oder dessen Nutzung, Bau, Erhaltung oder Betrieb auswirken können.
- 18.3 Änderung, Verlegung oder Entfernung von bestehenden Leitungen
- 18.3.1 Bestehende Leitungen Dritter werden von den jeweiligen Leitungsträgern geändert, verlegt oder entfernt.
- 18.3.2 [REDACTED] Der Auftragnehmer nimmt die Prüfung der Angebote der Leitungsträger für die erforderlichen Maßnahmen sowie der Rechnung nach Durchführung der Maßnahme sowie die Begleichung der an den Leitungsträger zu zahlenden Kosten einschließlich Abschlagszahlungen vor. Alle im Zusammenhang mit den Kosten stehenden Unterlagen hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers diesem innerhalb von [REDACTED] nach Begleichung der Schlussrechnung zu übergeben.
- 18.3.3 Die vorstehenden Regelungen in § 18.3.1 bis § 18.3.2 gelten auch für Fälle, in denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen durch den Auftragnehmer eine Leitung im Zuge der Änderung, Verlegung oder Entfernung aus dem Bereich innerhalb des Vertragsgegenstandes in einen Bereich außerhalb des Vertragsgegenstandes positioniert wird und umgekehrt.
- 18.4 Rechtsdurchsetzung durch den Auftragnehmer
- 18.4.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, alle ihm durch eine Vertragsverletzung oder im Vorfeld einer Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung seitens des Leitungsträgers entstandenen Schäden direkt gegenüber dem Leitungsträger geltend zu machen.
- 18.4.2 Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung seine Ansprüche auf Schadensersatz, Beseitigung und Unterlassung gegen den jeweiligen Leitungsträger in Bezug auf den Vertragsgegenstand ab, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihm durch eine Pflichtverletzung des Leitungsträgers ein Schaden entstanden ist. Vertragliche Primäransprüche verbleiben beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Leitungsträger auf seine

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



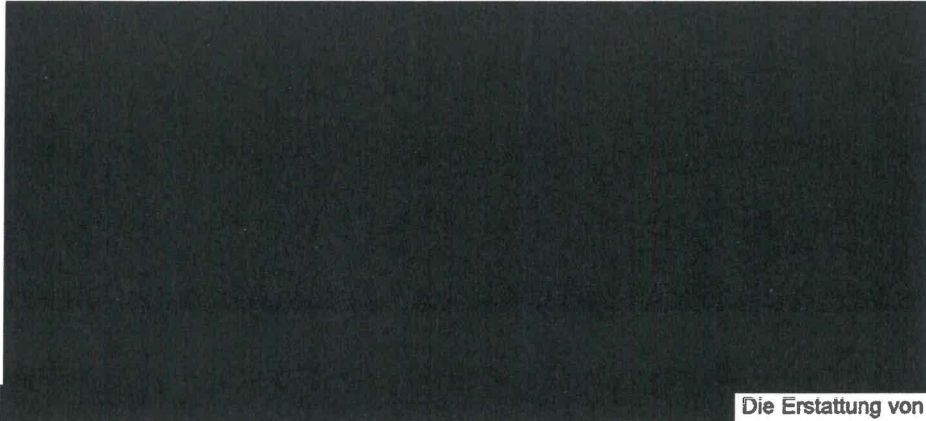
Kosten zu führen, soweit ihm die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die der Auftraggeber gegenüber den Leitungsträgern hat, übertragen ist, oder soweit es sich um die Durchsetzung von dem Auftragnehmer originär zustehenden Ansprüchen handelt.

- 18.5 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, Widerspruchsrechte des Auftragnehmers**
- 18.5.1** Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die vorhandenen Unterlagen und Informationen zeitnah zur Verfügung, soweit sie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Projektvertrag erforderlich sind.
- 18.5.2** Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er von einer geplanten Verlegung, Entfernung, Änderung oder Errichtung einer Leitung Dritter nachträglich Kenntnis erlangt und beteiligt den Auftragnehmer an der Abstimmung mit dem Leitungsträger, soweit es sich um das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Leitungsträger handelt.
- 18.5.3** Sind für die Errichtung, Verlegung, Änderung, Entfernung oder Unterhaltungsmaßnahme verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen erforderlich, kann der Auftragnehmer der Durchführung der verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahme während eines zu bestimmenden Zeitraums aus wichtigem Grund widersprechen.
- 18.6 Anspruch auf Ersatz unvorhergesehener Mehrkosten; Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Mehrkosten, Anpassung Terminplan Bau**
- 18.6.1** Entstehen dem Auftragnehmer im Zusammenhang
- (a) mit bestehenden Leitungen Dritter, die ihm weder aus den Vergabeunterlagen noch aus sonstigen Quellen bis zur Vorlage des BAFO bekannt waren oder nach dem Maßstab eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers bekannt sein mussten, oder
 - (b) mit der nachträglichen Verlegung neuer Leitungen Dritter, mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur Vorlage des BAFO rechnen musste, oder
 - (c) mit der nachträglichen Veränderung oder Entfernung bestehender sowie nachträglich verlegter neuer Leitungen Dritter, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur Vorlage des BAFO rechnen musste,

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Mehrkosten, so sind diese vom Auftraggeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten.

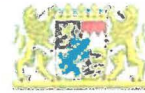


Die Erstattung von Beschleunigungskosten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber ordnet eine Beschleunigung an.

18.6.2

Der Auftragnehmer prüft in den Fällen des § 18.6.1(a) bis § 18.6.1(c) unverzüglich, welche Auswirkungen der Fund, die Verlegung, die Veränderung oder die Entfernung der Leitungen auf die Erfüllung der Pflichten aus diesem Projektvertrag haben, insbesondere indem er, soweit möglich, den Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen und dessen Planungen in Bezug auf die gefundenen Leitungen ermittelt. Der Auftraggeber leistet die erforderliche Unterstützung. Der Auftragnehmer fasst die Ergebnisse der vorgenannten Prüfungen und Feststellungen zusammen. Zugleich dokumentiert der Auftragnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen. Der Auftraggeber kann die Fundstellen oder den Ort, an dem die Leitungsmaßnahmen stattfinden oder stattfinden sollen, besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderliche Unterstützung. Innerhalb von [REDACTED] nachdem der Auftragnehmer von der Existenz bestehender unbekannter Leitungen (§ 18.6.1(a)) oder von der Planung der nachträglichen Verlegung neuer Leitungen (§ 18.6.1(b)) oder der Planung der nachträglichen Veränderung oder Entfernung von Leitungen (§ 18.6.1(c)) Kenntnis erlangt hat, erstellt und übersendet der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über alle zu diesem Zeitpunkt bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers erkennbaren Auswirkungen, die dieser Umstand auf den weiteren Bauablauf hat. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss die erstattungsfähigen Baumehrkosten nachvollziehbar

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



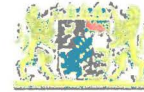
ausweisen, für den Umfang der Erstattung gilt § 18.6.1. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 18.6.2 erst nach Ablauf der [REDACTED] generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.

- 18.6.3 Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 48. Die Anpassung des Terminplans Bau erfolgt nach Maßgabe des § 29.3.

§ 19 Betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers

- 19.1 Der Auftragnehmer hat betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers zu dulden und auf deren Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen.
- 19.2 Der Auftragnehmer ändert, entfernt, verlegt oder errichtet betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers nach Maßgabe der Vergabeunterlagen. Der Auftragnehmer trägt alle dafür anfallenden Kosten.
- 19.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Kosten für die Beseitigung der Schäden, die der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter an den betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen des Auftraggebers verursacht, und alle mit der Schadensbeseitigung zusammenhängenden Kosten zu erstatten.
- 19.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit neue betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen zu errichten. Bis zur endgültigen Übergabe wird der Auftraggeber keine neuen betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen errichten, die zu Störungen des Bauablaufs des Auftragnehmers führen würden.
- 19.5 Entstehen dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Fund unbekannter, der Errichtung neuer oder der Änderung nachträglich errichteter betriebs- und verkehrstechnischer Einrichtungen des Auftraggebers Mehrkosten, so sind diese vom Auftraggeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 48. Unvermeidbare Terminverschiebungen aufgrund der Errichtung neuer betriebs- und verkehrstechnischer Einrichtungen des Auftraggebers berechtigen zudem den Auftragnehmer zu einer Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



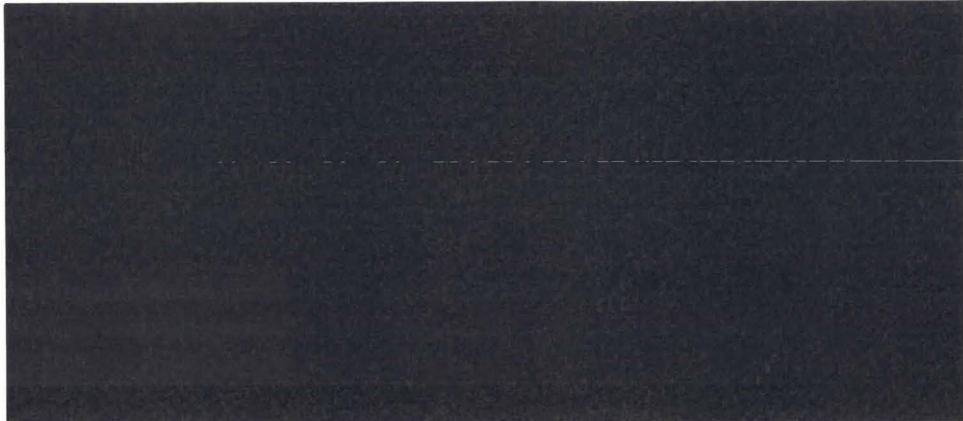
§ 20 Sondernutzungen und sonstige Nutzungen

- 20.1 Nachfolgende Regelungen gelten für Sondernutzungen, die keine Leitungen Dritter sind, sowie sonstige Nutzungen sowohl auf der Vertragsstrecke als auch im Hinblick auf vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte, wenn die Sondernutzungen oder sonstigen Nutzungen Auswirkungen auf die Vertragsstrecke haben können.
- 20.2 Großraum- und Schwertransporte hat der Auftragnehmer zu dulden und auf sie Rücksicht zu nehmen. Der Auftraggeber tritt alle Forderungen auf Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einer Beschädigung des Vertragsgegenstandes durch Großraum- und Schwertransporte sowie deren Durchführung stehen, an den Auftragnehmer ab. Ist eine Abtretung nicht möglich, ist der Auftragnehmer befugt, die Ansprüche im Namen des Auftraggebers geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten; hierzu stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Sofern die Abtretung oder die Geltendmachung im Namen des Auftraggebers in einem konkreten Fall aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Forderungen nur nach Erlass eines Bescheides der zuständigen Behörde möglich ist, wird der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen einen entsprechenden Kostenbescheid erlassen. Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen, stellt diese dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl zur Verfügung und stellt den Auftraggeber von allen hierdurch entstehenden Kosten frei. Weitergehende Ansprüche gegen den Auftraggeber bestehen vorbehaltlich nachstehendem § 20.3 nicht, insbesondere besteht kein weitergehender Anspruch auf Ersatz unvorhersehbarer Mehrkosten als in § 20.3 bestimmt.
- 20.3 Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzungen oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber bei Bedarf die erforderlichen technischen Informationen und Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Kosten und Aufwendungen für die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und Angaben sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erteilten Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzungen oder in der Ausnahmegenehmigung getroffenen Festlegungen umzusetzen, soweit er davon betroffen ist, und die für die Durchführung ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Anpassung der Vertragsstrecke für den Sondertransport / Schwerlastverkehr vorzunehmen, soweit ihm hierfür vom Antragsteller die erforderlichen Kosten erstattet werden.
- 20.4 Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die Benutzung der Vertragsstrecke durch Organisationen mit Sonderrechten (§ 35 StVO). Der Auftraggeber hat auf die Erfüllung der ihm



danach obliegenden Pflichten im Rahmen der Beteiligung an den jeweiligen Erlaubnisverfahren oder Vertragsverhandlungen hinzuwirken, soweit der Auftraggeber oder die Straßenbaubehörde beteiligt wird.

20.5

**§ 21 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

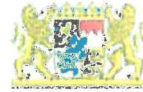
- 21.1 Die Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einschließlich etwaiger Lichtsignalanlagen sowie Aufstellvorrichtungen und Fundamente sowie die Kosten der für die Kontrollen durch das BAG erforderlichen Beschilderung nach Maßgabe dieses Vertrags trägt der Auftragnehmer, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Satz 1 gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit verkehrsbehördlichen Anordnungen und deren Änderung. Unberührt bleiben die Vorgaben der Vergabeunterlagen betreffend die Ausstattung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf die Beschilderung.
- 21.2 Soweit Kosten nach § 21.1 von Dritten getragen werden (z. B. gemäß § 51 StVO), ist der Auftragnehmer befugt, die Kosten im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Dritten geltend zu machen und einzubehalten. Hierzu stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus.
- 21.3 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 21.2 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Auftraggebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ergriffen werden, dies schließt insbesondere die Abgabe von verpflichtenden Willenserklärungen ein.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 21.4 Im Falle der Errichtung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach der StVO nach Vertragsabschluss gilt § 8.2 S. 1 bis 3 entsprechend.
- § 22 Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter**
- 22.1 Der Auftragnehmer hat als Teil seiner vertraglichen Leistungspflichten im Rahmen des Leistungsteils Bau alle Kreuzungsmaßnahmen und Verlegungen/Änderungen von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter auszuführen, soweit diese nach diesem Projektvertrag nicht von Dritten durchzuführen sind. Der Auftragnehmer hat diese Maßnahmen mit dem jeweiligen Baulastträger zeitlich abzustimmen und dabei auf dessen Belange insbesondere im Hinblick auf Verkehr und Betrieb Rücksicht zu nehmen. Die Koordinierungspflicht obliegt dem Auftragnehmer auch dann, wenn Leistungen von Dritten erbracht werden. Maßnahmen Dritter hat der Auftragnehmer zu dulden. Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Abschlusses von Baudurchführungsvereinbarungen zwischen den Kreuzungsbeteiligten nach den jeweils einschlägigen Vorschriften mitzuwirken, soweit er betroffen ist.
- 22.2 Der Auftragnehmer führt Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs an Kreuzungen insoweit aus, als dem Auftraggeber nach den jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere des § 13 und § 13a FStrG, des § 14 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und der Ersten Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung, die Unterhaltung als Träger der Straßenbaulast für die Vertragsstrecke obliegt. Dabei finden bei Kreuzungen der Vertragsstrecke mit Bundesfernstraßen § 13 FStrG und die Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass letztere als kreuzende Straßen gelten. Die §§ 18.1, 18.2.1, 18.2.5, 18.2.6, 18.2.7 und 18.5 finden entsprechende Anwendung. Der Auftragnehmer hat die Kosten zu tragen, die dem Auftraggeber als Träger der Straßenbaulast in diesem Zusammenhang entstünden, wenn er die Maßnahmen selbst oder wenn der andere Kreuzungsbeteiligte die Maßnahmen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast durchführen würde.
- 22.3 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Anforderung alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Abrechnung mit anderen Baulastträgern oder sonstigen Dritten oder für die Zuwendungsmaßnahmen erforderlich sind, um insbesondere die Kostenmasse einer Kreuzungsmaßnahme sowie die Kosten für Ablösungen und Mehrunterhaltung der Verlegung/Änderung zu ermitteln. Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen über die Tragung der Kosten für Bau und Unterhaltung zwischen dem Auftraggeber

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



und den anderen Kreuzungsbeteiligten finden im Verhältnis zum Auftragnehmer keine Anwendung.

- 22.4 Wird während des Vertragszeitraums eine Kreuzungsmaßnahme des Auftraggebers oder Dritter oder eine Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter durchgeführt, die für den Auftragnehmer bis zur Vorlage des BAFO weder bekannt war noch hätte bekannt sein müssen, sind ihm die durch die Kreuzungsmaßnahme oder die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter verursachten Kosten für Bau, Erhaltung und Betrieb als unvorhersehbare Mehrkosten zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3.
- 22.5 [REDACTED] nachdem der Auftragnehmer von der Kreuzungsmaßnahme oder von der Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter Kenntnis erlangt hat, erstellt und übersendet der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über alle Auswirkungen, die die Kreuzungsmaßnahme oder die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter auf die Umsetzung des Vertragszwecks hat, soweit dies bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss getrennt Mehrkosten für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb ausweisen. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 22.5 erst nach Ablauf [REDACTED] generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.
- 22.6 Vorteile, die dem Auftragnehmer durch die Kreuzungsmaßnahme oder die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Auftragnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 48.

§ 23 Mauteinrichtungen

- 23.1 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Projektvertrages sind auf der Vertragsstrecke keine Mauteinrichtungen vorhanden oder geplant. Sofern während der Vertragslaufzeit die Errichtung

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



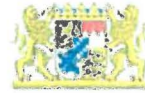
und der Betrieb von Mauteinrichtungen gemäß abzuschließenden Verträgen betreffend Mauteinrichtungen erforderlich werden sollte, hat der Auftragnehmer neu hinzukommende Mauteinrichtungen zu dulden und auf deren Betrieb Rücksicht zu nehmen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, dass dieser die Pflichten des Auftraggebers unter den abzuschließenden Verträgen übernimmt. Bis zur endgültigen Übergabe wird der Auftraggeber keine Mauteinrichtungen errichten, die zu Störungen des Bauablaufs des Auftragnehmers führen würden. Die dem Auftragnehmer infolge von Einrichtung und Betrieb oder die spätere Beseitigung künftiger Mauteinrichtungen oder die Übernahme von Pflichten unter den abzuschließenden Verträgen entstehenden Mehrkosten werden dem Auftragnehmer als unvorhersehbare Mehrkosten ersetzt. Die Abwicklung unvorhersehbarer Mehrkosten erfolgt nach § 48. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer aufgrund von durch die Errichtung von Mauteinrichtungen entstehender Verzögerungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach den Voraussetzungen des § 29.3.

- 23.2 Im Hinblick auf die etwaige künftige Bauwerksprüfung und Bauwerksüberwachung der Mautkontrollbrücken hat der Auftragnehmer lediglich die laufende Besichtigung im Rahmen der Streckenkontrolle vorzunehmen und dem Auftraggeber hiervon zu berichten, während die sonstigen Maßnahmen der Bauwerksprüfung und Bauwerksüberwachung nach DIN 1076 sowie die Unterhaltung, Schadensbeseitigung und Erneuerung der Schutzsysteme an den Mautkontrollbrücken durch Dritte erfolgt.

§ 24 Verkehrssicherungspflicht

- 24.1 Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Vertragsgegenstand wird dem Auftragnehmer zur Ausübung während des Vertragszeitraums übertragen.
- 24.2 Soweit dem Auftragnehmer nicht die Erfüllung der Betriebspflichten nach § 37 obliegt, trägt der Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht nur für die Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfen.
- 24.3 Der Auftragnehmer nimmt selbstständig sämtliche Aufgaben wahr und führt selbstständig sämtliche Maßnahmen durch, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 24.1 und § 24.2 erforderlich sind.
- 24.4 Die dem Auftragnehmer unmittelbar obliegenden Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



§ 25 Haftung und Freistellung

- 25.1 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz der dem Auftraggeber entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nicht-, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung nicht zu vertreten. Das Verhalten seiner Mitarbeiter und das Verhalten etwaiger Nachunternehmer sowie deren Mitarbeiter muss sich der Auftragnehmer wie eigenes Verhalten zurechnen lassen.
- 25.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und den Folgen einer Inanspruchnahme Dritter frei, die auf Grund der Nichtbefolgung der vom Auftragnehmer übernommenen Pflichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche infolge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
- 25.3 Trifft den Auftraggeber ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Auftragnehmers aus § 25.1 und die Freistellungspflicht aus § 25.2 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Auftraggebers.
- 25.4 Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer zum Ersatz der dem Auftragnehmer entstehenden Schäden verpflichtet, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit ein Verantwortlicher für (i) Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG oder (ii) Nebenbetriebe gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG einen Schaden des Auftragnehmers verursacht, tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die ihm aufgrund der dem Auftragnehmer entstandenen Schäden zustehenden Ansprüche gegen den Verantwortlichen ab; ein Zahlungsanspruch gegen den Auftraggeber besteht in diesen Fällen nicht.
- 25.5 Trifft den Auftragnehmer ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Auftraggebers aus § 25.4 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Auftragnehmers.

§ 26 Überwachungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers

- 26.1 Der Auftraggeber kann jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach diesem Projektvertrag überprüfen und ist berechtigt, den Auftragnehmer zur Wahrnehmung der ihm nach diesem Projektvertrag obliegenden Aufgaben und zur Durchführung hierfür erforderlicher Maßnahmen anzuweisen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sowie den von ihm beauftragten Dritten jederzeit uneingeschränkten Zugang zum Vertragsgegenstand und allen

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



betriebstechnischen Einrichtungen sowie Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren und ihn hierbei zu unterstützen.

- 26.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen des Auftraggebers sowie der von ihm beauftragten Dritten unverzüglich Folge zu leisten.

§ 27 Höhere Gewalt, Drittgewalt

- 27.1 Wird der Vertragsgegenstand während des Vertragszeitraumes ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt oder aufgrund Drittgewalt beschädigt, zerstört oder in sonstiger Weise in seiner uneingeschränkten Nutzbarkeit beeinträchtigt, ist der Auftragnehmer auf eigene Kosten zur Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands verpflichtet (einschließlich der durch das Ereignis verursachten Kosten für den Einsatz von Sicherheitsbehörden, Rettungskräften und für verkehrsbehördliche Maßnahmen), sofern die Kosten für die Wiederherstellung von einer Versicherung, zu deren Abschluss der Auftragnehmer gemäß § 56 verpflichtet ist, gedeckt sind oder gedeckt wären, hätte der Auftragnehmer die Versicherung abgeschlossen und alle Pflichten unter dem Versicherungsvertrag erfüllt. Ein im Versicherungsvertrag vereinbarter Selbstbehalt des Auftragnehmers ist von diesem zu tragen.
- 27.2 Im Fall von Drittgewalt hat der Auftragnehmer ebenfalls den vertraglich geschuldeten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen (einschließlich der durch Drittgewalt verursachten Kosten für den Einsatz von Sicherheitsbehörden, Rettungskräften und für verkehrsbehördliche Maßnahmen), wenn und soweit er den entstandenen Schaden von dem Verursacher oder dessen Versicherung erstattet bekommt. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftraggeber, etwaige Ansprüche gegen Dritte aufgrund durch Drittgewalt verursachter Schäden an den Auftragnehmer abzutreten. Ist eine Abtretung nicht möglich, ist der Auftragnehmer befugt, die Ansprüche im Namen des Auftraggebers geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten; hierzu stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Sofern die Abtretung oder die Geltendmachung im Namen des Auftraggebers in einem konkreten Fall aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Forderungen nur nach Erlass eines Bescheides der zuständigen Behörde möglich ist, wird der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen einen entsprechenden Kostenbescheid erlassen. Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen, stellt diese dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl zur Verfügung und stellt den Auftraggeber von allen hierdurch entstehenden Kosten frei. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Kosten frei, die dieser aufgrund eines an ihn gerichteten Kostenbescheides aufgrund einer durch Behörden durchgeführten Zustandswiederherstellung zu tragen hat, wenn und soweit er die Kosten von dem Verursacher oder dessen Versicherung erstattet bekommt. Der Auftragnehmer

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Zwangsvollstreckungsmittel zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen Dritte auf eigene Kosten auszuschöpfen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen in nachprüfbarer Form nachzuweisen, es sei denn,

27.2.1 der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung dieses Rechts; der Auftraggeber wird auf die Geltendmachung verzichten, wenn der Auftragnehmer ihm zufriedenstellend nachweist, dass einzelne Rechtsmittel oder Zwangsvollstreckungsmittel aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll sind, oder

27.2.2

27.2.3

27.3 In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den §§ 27.1 oder 27.2 nicht besteht, ist der Auftragnehmer

Im Fall der nachträglichen Unversicherbarkeit gemäß § 56.5 besteht die Wiederherstellungspflicht des Auftragnehmers abweichend von Satz 1 nur bis zu demjenigen Betrag, der vor dem Eintritt der Unversicherbarkeit nach dem Versicherungsvertrag zuletzt als Selbstbehalt vereinbart war.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses die Angemessenheit der Wiederherstellungskosten nachzuweisen. Die in den Sätzen 1 und 3 genannten Beträge sind jährlich an die Entwicklung des Preisindex anzupassen. Die vom Auftragnehmer bereits übernommenen und im Rahmen des Gesamthöchstbetrags anzurechnenden, den Schwellenwert übersteigenden Wiederherstellungskosten sind unter Heranziehung der Änderungsrate des Preisindex gegenüber dem Preisindex zum Zeitpunkt der Leistungserbringung fortzuschreiben.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 27.4 In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den §§ 27.1, 27.2, 27.3 nicht besteht, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands gegen Übernahme der Wiederherstellungskosten, die die Höchstbeträge nach § 27.3 überschreiten, durch den Auftraggeber verlangen. Die Kostenabrechnung erfolgt gemäß § 48. Wenn der Auftraggeber in den Fällen des vorstehenden Satzes 1 nicht vom Auftragnehmer die Wiederherstellung verlangt und diese auch nicht selbst oder durch Dritte vornimmt, so hat er entweder nach § 47.1 den Umfang der vertraglichen Leistungspflichten anzupassen, wobei durch die Vertragsanpassung ersparte Aufwendungen des Auftragnehmers nach zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung prognostiziertem Anfall zu berücksichtigen sind, oder, falls die weitere Vertragsfortsetzung, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Vertragsanpassung, unzumutbar ist, den Projektvertrag nach § 52.10 mit den Rechtsfolgen nach § 55.1.1 zu kündigen.
- 27.5 Falls der Auftragnehmer nach diesem § 27 zur Wiederherstellung verpflichtet ist, ist weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- 27.6 In dem Umfang, in dem keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, sind die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennenden, öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen zu ermitteln.
- 27.6.1 Der Bausachverständige ist auf Verlangen einer der beiden Parteien unverzüglich zu benennen. Ist eine einvernehmliche Benennung des Bausachverständigen nicht möglich, erfolgt die Benennung auf Wunsch von auch nur einer Vertragspartei durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern. Die Kosten der Ermittlung durch den Bausachverständigen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.
- 27.6.2 Die Ermittlung des Bausachverständigen ist die Grundlage für die Entscheidung, ob im Sinne der vorgenannten Regelung eine Wiederherstellungspflicht des Auftragnehmers besteht.
- 27.6.3 Soweit eine der Parteien mit der Festsetzung des Bausachverständigen nicht einverstanden ist, kann sie ein ordentliches Verfahren einleiten, ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt.
- 27.7 In Fällen höherer Gewalt oder Drittgewalt hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb von [REDACTED] nachdem ihm ein Fall der höheren Gewalt oder der Drittgewalt erkennbar war, sowie im Abstand von jeweils [REDACTED] bis zum Ende des Ereignisses einen detaillierten schriftlichen Bericht über

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



alle von dem Auftragnehmer erwarteten Auswirkungen des Vorfalles auf seine Leistungserbringung übersenden, soweit dies bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabes dieses § 27.7 erst nach Ablauf der [REDACTED] generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.

- 27.8 Für den Fall der Wiederherstellung durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gelten die folgenden Regelungen. Wird die Wiederherstellung mangelhaft durchgeführt und entstehen dem Auftragnehmer hierdurch Mehrkosten, werden diese durch den Auftraggeber erstattet. Im Hinblick auf diesen Mehrkostenerstattungsanspruch und die sonstigen Pflichten in diesem Zusammenhang gilt § 39.5 entsprechend. Vorteile, die dem Auftragnehmer durch den Wiederaufbau erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Auftragnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, auf Basis der zum Zeitpunkt des Eintritts des die Wiederherstellungspflicht auslösenden Ereignisses geltenden Erhaltungsplanung nach prognostiziertem Anfall von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 48. Der Mehrkostenerstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Wiederherstellung durch den Auftraggeber oder durch den von ihm beauftragten Dritten im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 49 erfolgt.

§ 28 Bau

- 28.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Bau des Vertragsgegenstands nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere der Vergabeunterlagen samt Pflichtenhefte und Pflichtenpläne, der zum Bestandteil dieses Projektvertrags gemachten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, der vollziehbaren Planfeststellungsbeschlüsse, Planergänzungsbeschlüsse und Planänderungsbeschlüsse samt gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche sowie aller sonstigen, auch zukünftigen Genehmigungen und Gestattungen. Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen, die zur betriebsfertigen Herstellung des Vertragsgegenstandes gehören, und zwar auch dann, wenn sie in diesem Projektvertrag nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Zu erbringen sind deshalb auch alle diejenigen Leistungen, die zwar nicht ausdrücklich in den Vergabeunterlagen erfasst sind, aber erforderlich sind, um eine betriebsfertige Gesamtleistung zu erbringen. Soweit Leistungen nicht ausdrücklich im Projektvertrag aufgeführt sind, sind sie so zu erbringen, dass sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich sind und die der Auftraggeber nach Art und Umfang der Leistung erwarten kann.

- 28.2 Der Auftragnehmer stellt die örtliche Bauleitung. Der verantwortliche Bauleiter und sein Vertreter sowie deren Erreichbarkeit sind dem Auftraggeber vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 28.3 Zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellt der Auftragnehmer eine in Umwelt- und Naturschutzsachen qualifizierte Umweltbaubegleitung. § 28.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 28.4 Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Belange der Bodendenkmalpflege stellt der Auftragnehmer eine Fachkraft. § 28.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 28.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen, die dem Auftraggeber gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) sowie gemäß den Richtlinien für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) obliegen, in eigener Verantwortung zu treffen.
- 28.6 Es wird klargestellt, dass wenn der Auftragnehmer die Bauleistungen nicht in der geschuldeten Qualität oder nicht in der geschuldeten Ausführungsweise erbringt, der Auftraggeber bereits vor der Übergabe nach § 30.1 oder der Abnahme nach § 31.1 sein Recht geltend machen kann, eine ordnungsgemäße Leistungsausführung zu verlangen, er im Falle der Zuwiderhandlung unter den Voraussetzungen des § 49 Ersatzvornahmen vornehmen und sonstige im nach den gesetzlichen Vorschriften zustehende Rechte geltend machen kann.

§ 29 Termine

- 29.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand innerhalb der festgelegten Fristen und Termine gemäß dem Terminplan Bau herzustellen. Hierbei sind die Ablauffristen der Planfeststellungsbeschlüsse, Planergänzungsbeschlüsse und Planänderungsbeschlüsse zu beachten.

- 29.2 Folgende Fristen aus dem Terminplan Bau sind Vertragsfristen:

29.2.1



29.2.2

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Der Fertigstellungstermin nach § 29.2.1 ist gewahrt, wenn die endgültige Übergabe gemäß § 30.1 fristgerecht erfolgt ist.

Der Fertigstellungstermin nach § 29.2.2 ist gewahrt, wenn die hierfür vorgesehenen Übergabeinspektionen für die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen nach § 30.1 fristgerecht erfolgt sind.

- 29.3 Eine Anpassung des Terminplans Bau und der darin enthaltenen Fertigstellungstermine nach § 29.2 findet nur in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen und in nachfolgendem Umfang statt. Die Anpassung erfolgt nur, wenn Terminverschiebungen
- 29.3.1 auch bei flexibler Anpassung des Bauablaufs, mithin unter Einsatz vorhandener Kapazitäten, und
- 29.3.2 bei Einsatz solcher zusätzlichen Kapazitäten oder Maßnahmen, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer nach den Bestimmungen dieses Projektvertrags gegen Erstattung unvorhersehbarer Mehrkosten verlangt (einschließlich Beschleunigungsanordnungen des Auftraggebers)

unvermeidbar sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat die Anpassung des Terminplans Bau mit der Maßgabe zu erfolgen, dass die Fertigstellungstermine nach § 29.2 nur angepasst werden, wenn die Verzögerungen nicht durch anderweitige Anpassungen des Terminplans Bau ausgeglichen werden können. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen wird die Termin- und Ressourcenplanung des Auftragnehmers gemäß Kap. 9 Ziff. 2.5 der Leistungsbeschreibung herangezogen. Besteht demnach ein Anspruch auf Anpassung von Fertigstellungsterminen nach § 29.2, so erfolgt eine Anpassung um diejenigen Zeiträume, die sich aus den gemäß den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages zu erstellenden Berichten einschließlich ihrer vorgesehenen Fortschreibungen ausgewiesen sind. Eine Anpassung des Terminplans Bau wird erst wirksam, wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen geänderten Terminplan Bau, gegebenenfalls unter Abänderung von Vertragsfristen nach § 29.2 gemäß vorstehenden Regelungen, als verbindlich vereinbaren.

- 29.4 Können die Parteien keine Einigung erzielen,
- 29.4.1 ob tatsächlich der Sachverhalt vorliegt, der in dem nach den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Bericht des Auftragnehmers als Grund für das Verlangen auf Anpassung des Terminplans Bau dargestellt ist, oder

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



29.4.2 in welchem Umfang eine Anpassung des Terminplans Bau nach § 29.3 erforderlich ist,

werden diese Feststellungen durch einen gemeinsam festzulegenden Bausachverständigen getroffen. Können sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern bestimmt. Die Feststellungen des Bausachverständigen sind für die Parteien bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben werden, ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Feststellungen des Bausachverständigen nicht statt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

29.5 Kommt es aus anderen Gründen nicht zu einer Einigung über eine Anpassung des Terminplans Bau, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob die vertraglichen Voraussetzungen für eine Anpassung des Terminplans Bau vorliegen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 57 durchzuführen.

§ 30 Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe

30.1 Nach vertragsgerechter Fertigstellung der Bauleistungen gemäß § 28.1 finden Übergabeinspektionen und förmliche Übergaben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen statt. Teilübergaben finden nur in den zwischen den Parteien zuvor vereinbarten Fällen nach der jeweiligen Fertigstellung statt. Nach Fertigstellung der gesamten Bauleistung im Rahmen des Baus der Neubaustrecke mit Ausnahme der landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen, die gemäß § 29.2.2 nachgängig fertig zu stellen sind und nach ihrer Fertigstellung gesondert zu übergeben sind, findet die endgültige Übergabe statt. Für Teile des Vertragsgegenstands, die vom Auftragnehmer herzustellen, nicht jedoch zu betreiben und zu erhalten sind, gilt § 31.

30.2



Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



30.3

30.4

30.5

30.6



30.7

30.8

§ 31 Abnahme der nach Fertigstellung abzunehmenden Bauleistungen

31.1 Soweit dem Auftragnehmer im Hinblick auf einzelne Teile des Vertragsgegenstandes nicht die Erhaltung obliegt, unter anderem im Hinblick auf

- (a) die betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen im Sinne des § 6.5 oder
- (b) Leitungen oder Straßen, Wege und Gewässer, soweit sie nicht in der Baulast des Auftraggebers stehen,

werden diese Teile gemäß nachfolgenden Vorschriften nach ihrer Fertigstellung abgenommen (Abnahme im Sinne des § 640 BGB). Überführte Verkehrswege werden nach Fertigstellung des überführten Verkehrsweges gesondert abgenommen, wenn der Nachweis der Stand- und

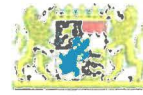
Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Verkehrssicherheit des Überführungsbauwerks erbracht worden ist. Das Überführungsbauwerk selbst wird hierdurch nicht übergeben.

- 31.2 Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der mit der jeweiligen Abnahme verbundenen Bauleistung mit einer Frist von [REDACTED] an.
- 31.3 Der Auftraggeber führt nach Anzeige der Fertigstellung durch den Auftragnehmer die erforderlichen Abnahmeprüfungen samt, soweit vorgesehen, Begehungen durch. An den Abnahmeprüfungen nehmen neben dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer auch der Baubevollmächtigte und die am Bau beteiligten Firmen sowie gegebenenfalls beteiligte weitere Baulastträger teil. Die Abnahmeprüfungen dienen dem technischen Nachweis des Erreichens der gemäß den Vergabeunterlagen vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale. Die Abnahme der betriebs- und verkehrstechnischen Leistungen erfolgt gemäß der Leistungsbeschreibung Bau. Die Abnahme von kreuzenden Straßen, Wegen und Gewässern, soweit sie nicht in der Baulast des Auftraggebers stehen, erfolgt nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und den dort benannten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen. Die Kosten der Abnahmeprüfungen trägt der Auftraggeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die dieser selbst trägt.
- 31.4 Ergibt eine Abnahme, dass die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale nicht erreicht wurden, kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern, es sei denn, die Abweichung von den gemäß den Vergabeunterlagen vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen ist unwesentlich. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind in jedem Fall wesentlich. Der Auftragnehmer hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Beschaffenheit zu erreichen. Sodann hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber erneut schriftlich Mitteilung über die Fertigstellung zu machen. Die Abnahme ist zu wiederholen. Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten dieser erneuten Abnahme, einschließlich der Kosten des Auftraggebers.
- 31.5 Ergibt die Abnahme, dass die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale erreicht wurden, erklären die Vertragsparteien durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls die förmliche Abnahme. Soweit erforderlich, wird eine Liste der noch von dem Auftragnehmer zu erbringenden Bauleistungen erstellt.
- 31.6 Die Abnahme nach § 31.1 wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder bauaufsichtliche oder sonstige behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Der

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Auftragnehmer übernimmt im Hinblick auf diese einzelnen Leistungen die volle Haftung für Mängel.

31.7

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, [REDACTED] vor Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist der abgenommenen Teile an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung mitzuwirken. Über das Ergebnis der Zustandsfeststellung fertigen die Parteien ein Protokoll. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistungen zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in [REDACTED] gerechnet vom Zugang des schriftlichen Mängelbeseitigungsverlangens an, nicht jedoch vor Ende der Regelfrist nach Satz 1 oder einer an ihrer Stelle vereinbarten Frist. Nach Abnahme einer Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von [REDACTED] neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist nach Satz 1 oder einer an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet.

§ 32 Baugrundrisiko

- 32.1 Der Auftragnehmer trägt das Baugrundrisiko im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten unter diesem Projektvertrag, es sei denn, das Risiko ist gemäß den nachfolgenden Absätzen dem Auftraggeber zugewiesen.

Das Baugrundrisiko erstreckt sich auf sämtliche für die Vertragserfüllung relevanten Umstände im Zusammenhang mit Boden und Grundwasser, insbesondere die Risiken im Zusammenhang mit Gründung, Altlasten, Denkmalfunden und Kampfmittelfunden. Das Baugrundrisiko umfasst auch die sich eventuell ergebenden Verzögerungen und damit verbundene weitere Risiken. Der Auftraggeber hat den ausgewählten Bewerbern vor Vertragsschluss mit den Vergabeunterlagen Untersuchungen und sonstige Unterlagen zum Baugrund zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens hatten die Bieter die Möglichkeit, den Baugrund eigenständig zu prüfen und zu begutachten.

- 32.2 Der Auftragnehmer hat den gesamten Vertragsgegenstand, soweit dort Baumaßnahmen und landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden, auf das Vorhandensein von Kampfmitteln zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Gleiches gilt in Bezug auf vorzunehmende Erhaltungs-, Betriebs- und sonstige Maßnahmen, die Bodeneingriffe zur Folge haben. Ausgenommen hiervon sind die Bereiche der Kampfmittelverdachtsflächen, die der

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Auftraggeber im Rahmen einer Vorwegmaßnahme vor Vertragsbeginn bereits selbst auf das Vorhandensein von Kampfmitteln hin geprüft hat und für die von Seiten von Fachfirmen daraufhin die Freiheit von Kampfmitteln attestiert werden konnten (siehe Ergänzende Unterlage 8).

- 32.3 Der Auftraggeber steht für die mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Baugrunduntersuchungen nur insoweit ein, als darin die Bohrprofile und die Bodenkennwerte am Ort der Probenentnahme zum Zeitpunkt der Probenentnahme festgestellt wurden. Insbesondere steht der Auftraggeber nicht für die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachter, z. B. zur Gründung, ein. Der Auftraggeber steht für Risiken aus Funden von Altlasten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nur insoweit ein, als Anzeichen, dass solche vorliegen oder vorliegen könnten für den Auftragnehmer auf Grund der Vergabeunterlagen nicht bekannt waren oder nach dem Maßstab eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers bekannt sein mussten oder aufgrund sonstiger Umstände nicht bekannt waren und sich die Altlasten insbesondere außerhalb der in den Vergabeunterlagen angegebenen Verdachtsflächen befinden. Der Auftraggeber hat den Vertragsgegenstand im Rahmen einer Vorwegmaßnahme vor Vertragsbeginn selbst auf Denkmalfunde hin untersucht und steht für Risiken aus Funden von Denkmälern ein. Im Hinblick auf Kampfmittel steht der Auftraggeber für die Freiheit von Kampfmitteln im Bereich der Kampfmittelverdachtsflächen in dem durch Fachfirmen attestierten Umfang ein. Dem Auftragnehmer müssen auch die Verunreinigungen des Teils des Vertragsgegenstandes, der nicht neu zu bauen ist, insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers bekannt sein, die durch den bisherigen Verkehr und den bisherigen Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Vertragsgegenstands und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und üblich sind für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse. Zu den üblichen Verunreinigungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse.
- 32.4 Werden bei der Umsetzung des Vertragszwecks
- 32.4.1 Bodenverhältnisse angetroffen, die von den in den Berichten zur Baugrunduntersuchungen dokumentierten Bohrprofilen oder Bodenkennwerten, für die der Auftraggeber gemäß § 32.3 einsteht, abweichen, oder
- 32.4.2 im Bereich der Kampfmittelverdachtsflächen Kampfmittel gefunden, deren Fund in Widerspruch zu den Testaten der Fachfirmen über die Kampfmittelfreiheit steht, oder
- 32.4.3 Altlasten gefunden, die dem Auftragnehmer aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen bis zur Vorlage des BAFO nicht bekannt waren oder nicht bekannt sein mussten

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



oder aufgrund sonstiger Umstände nicht bekannt waren, oder zeigen sich Anzeichen, dass solche Altlasten vorliegen oder vorliegen können, oder

32.4.4 auf der Vertragsstrecke Denkmäler gefunden,

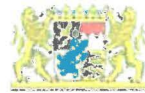
informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber unter Angabe der relevanten Punkte, insbesondere über Art und Ort der Feststellungen. Zugleich dokumentiert der Auftragnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Probenahme, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen. Die Informations- und Dokumentationspflichten des Auftragnehmers bestehen in gleichem Umfang, wenn Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel gefunden werden, für die der Auftraggeber nicht gemäß § 32.3 einzustehen hat. Der Auftraggeber kann selbst oder durch Dritte die Fundstellen besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderliche Unterstützung. Die Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen des Auftraggebers auf der Baustelle dürfen die Arbeiten des Auftragnehmers nicht mehr als sachlich geboten behindern.

32.5 [REDACTED] nachdem der Auftragnehmer von Abweichungen der Bodenbeschaffenheit oder Funden im Sinne des § 32.4 Kenntnis erlangt, erstellt und übersendet der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über alle zu diesem Zeitpunkt bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers erkennbaren Auswirkungen, die die Abweichung oder der Fund auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss die erstattungsfähigen Baumehrkosten und die nach § 32.7 erstattungsfähigen Bauverzögerungskosten nachvollziehbar ausweisen. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 32.5 erst nach Ablauf [REDACTED] generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.

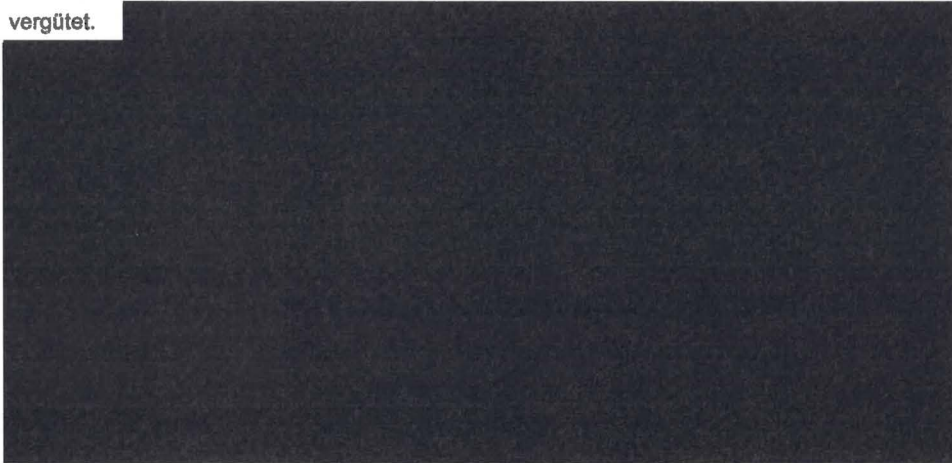
32.6 Die Informations- und Berichtspflichten in § 32.4 und § 32.5 gelten auch, soweit die zugrunde liegenden Tatsachen und deren Wirkung dem Auftraggeber offenkundig bekannt werden oder werden mussten.

32.7 Sind die Feststellungen zu den Bohrprofilen und Bodenkennwerten, für die der Auftraggeber gemäß § 32.3 einsteht, nicht zutreffend ermittelt, oder werden bei der Umsetzung des

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Vertragszwecks Altlasten oder Denkmäler oder Kampfmittel gefunden, für die der Auftraggeber gemäß § 32.3 einzustehen hat, erhält der Auftragnehmer die dadurch verursachten notwendigen und angemessenen Kosten als unvorhersehbare Mehrkosten nach Maßgabe des § 48 gesondert vergütet.



- 32.8 Bei unvermeidbaren Terminverschiebungen infolge der Verwirklichung des Baugrundrisikos im Sinne dieses § 32 hat der Auftragnehmer auch Anspruch auf eine Anpassung des Terminplans Bau. Der Anspruch ist zunächst auf die im Bericht nach § 32.5 genannten terminlichen Auswirkungen beschränkt. Weist der Auftragnehmer eine weiter gehende unvermeidbare Terminverschiebung nach, so besteht ein Anspruch auf eine entsprechende Anpassung des Terminplans Bau. Die Anpassung des Terminplans Bau erfolgt nach Maßgabe des § 29.3.

§ 33 Vertragsstrafe Bau

33.1



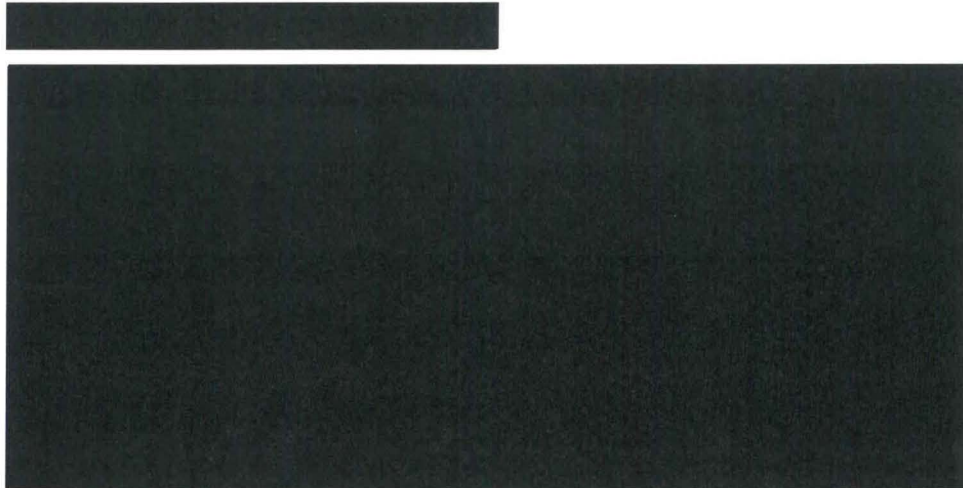
- 33.2 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet. Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 33.3 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der Auftraggeber sich diese bei der Teilübergabe oder Übergabe oder der Abnahme vorbehält.
- 33.4 Die Vertragsstrafe gilt, soweit sich Vertragsfristen verschieben oder erst noch zu vereinbaren sind, für die vereinbarten oder neuen Fristen.

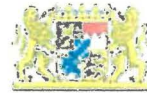
§ 34



§ 35 Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe

- 35.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die bauaufsichtliche Abnahme und die Übergabe oder Teilübergabe zu verbinden oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang durchzuführen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn während des Vertragszeitraums weitere bauaufsichtliche Abnahmen erforderlich werden.
- 35.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die notwendige fernstraßenrechtliche Widmung der fertig gestellten Abschnitte der Vertragsstrecke rechtzeitig herbeizuführen, soweit dies erforderlich ist.
- 35.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe der Vertragsstrecke spätestens am Tage nach der bauaufsichtlichen Abnahme vorzunehmen. Dies gilt nicht für die feierliche Verkehrsfreigabe, deren terminliche Koordinierung und zeitlicher Ablauf von dem Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer gemäß den Vorgaben des § 30.2 festgelegt wird. Überführungsbauwerke des Vertragsgegenstandes oder kreuzende Straßen und Wege, die nach Fertigstellung in die Baulast Dritter übergehen, können, soweit dies aus verkehrlichen Gründen erforderlich ist, bereits vor der Teilübergabe nach § 30.1 oder der Abnahme nach §

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



31.1 für den Verkehr freigegeben werden, die Neubaustrecke an sich wird nicht vor der endgültigen Übergabe nach § 30.1 für den Verkehr freigegeben.

- 35.4 Über den Tag der Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe des neu gebauten Teils der Vertragsstrecke wird ein vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, an der Erstellung des Protokolls mitzuwirken. Verweigert eine Vertragspartei grundlos die Mitwirkung, gilt das Verfahren gemäß § 30.7 entsprechend.

§ 36 Vertragserfüllungsbürgschaft Bau

- 36.1 Spätestens [REDACTED] vor Beginn des Vertragszeitraums hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Sicherung der Leistungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber während der Bauphase eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß [REDACTED] von einem

36.1.1 in den Europäischen Gemeinschaften,

36.1.2 in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

36.1.3 in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut oder Kredit- oder Kautionsversicherer mit einem Mindestrating von [REDACTED] oder einem entsprechenden Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur über einen Betrag in Höhe von [REDACTED] des Angebots des erfolgreichen Bieters auszuhändigen.

Leistet der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, so ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen gemäß § 45 und § 46 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Entsprechendes gilt, wenn sich das Rating des Bürgen verschlechtert und das Mindestrating unterschreitet und keine Ersatzbürgschaft eines Bürgen mit dem erforderlichen Rating gestellt wird. Dessen ungeachtet kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber die Herausgabe der Bürgschaft gegen Stellung einer Bürgschaft eines anderen Bürgen, der das Mindestrating einhält, verlangen.

- 36.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vertragserfüllungsbürgschaft Bau Zug um Zug gegen eine neue Vertragserfüllungsbürgschaft Bau in Höhe von [REDACTED] des ursprünglichen Bürgschaftsbetrags auszutauschen, wenn die für die Einhaltung des Termins nach § 29.2.1

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



erforderlichen Leistungen vertragsgemäß erbracht worden sind. Wenn die Verkehrsfreigabe vor dem o.a. Termin stattfindet, wird der Auftraggeber die Bürgschaft bereits zu diesem Zeitpunkt auf [REDACTED] des ursprünglichen Bürgschaftsbetrags reduzieren. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist binnen [REDACTED] nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen zurückzugeben, wenn nicht der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt Ansprüche geltend gemacht hat und diese noch nicht erfüllt sind.

§ 37 Betriebspflicht

37.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unbeschadet der Regelung des § 37.10, während des Betriebszeitraums

37.1.1 den Vertragsgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere den Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung Betrieb) und den jeweils gültigen Fassungen aller einschlägigen sonstigen technischen Regelwerke und Rechtsvorschriften und gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Anwendung gemäß § 40.2.1 nicht zu;

37.1.2 alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Vertragsstrecke jederzeit zu gewährleisten, und

37.1.3 alle Maßnahmen des Betriebs so zu planen und durchzuführen, dass sie Verfügbarkeitseinschränkungen des Vertragsgegenstandes nur in erforderlichem Umfang verursachen.

37.2 Den Tag des Übergangs der Betriebspflicht bestätigt der Auftragnehmer schriftlich gegenüber dem Auftraggeber. Der Betrieb der Vertragsstrecke ist während des Betriebszeitraums 24 Stunden täglich an jedem Kalendertag zu gewährleisten.

37.3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eigenmächtig die Vertragsstrecke ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr zu sperren.

37.4 Ist der Betrieb oder die Nutzung der Vertragsstrecke aus tatsächlichen Gründen erheblich erschwert oder unmöglich, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber zu unterrichten und die Gründe für die Störung anzugeben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gewährleistet werden kann.

37.5 In den Fällen des § 37.4 prüft der Auftraggeber oder die von diesem bestimmte Stelle die Gründe und ergreift bei nicht unverzüglich zu beseitigenden und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer

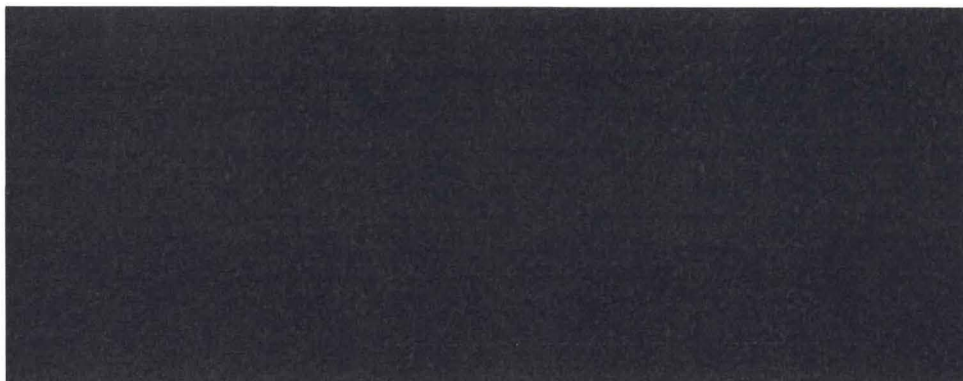
Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



beeinträchtigenden Störungen des Betriebs oder des Verkehrsflusses geeignete Maßnahmen, z.B. Geschwindigkeits- oder Gewichtsbeschränkungen, erforderlichenfalls die teilweise oder vollständige Sperrung des betroffenen Abschnitts der Vertragsstrecke. Die Pflichten des Auftragnehmers zur Folgenbeseitigung und zur Kostentragung bleiben unberührt.

- 37.6 Bei Gefahr im Verzug, z. B. bei Verkehrsunfällen, ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten. Der Polizei sind die notwendigen Informationen zur Beurteilung der Gefahrenlage für die Sicherheit des Straßenverkehrs mitzuteilen. Die Nothilferechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 37.7 Der Auftragnehmer ist zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden und den zur Gefahrenabwehr oder im Rettungsdienst tätigen Organisationen (z. B. Polizei, Katastrophenschutz, THW, Feuerwehr, Rettungsdienstorganisationen) verpflichtet. Diese umfasst insbesondere die Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen, an Übungen und die Zusammenarbeit bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr auf der Vertragsstrecke. Den Weisungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
- 37.8 Werden die erforderlichen Maßnahmen nach § 37.5 nicht oder nicht rechtzeitig vom Auftraggeber veranlasst, obwohl der Auftragnehmer seine Pflichten aus § 37.4 und § 37.6 erfüllt hat und entsteht daraus ein Schaden, der auf die gemeldeten Sicherheitsmängel zurückzuführen ist, so findet die Regelung des § 25, insbesondere § 25.3 und § 25.4 Satz 1 Anwendung.
- 37.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Streckenkontrollen durchzuführen, um den Zustand der Vertragsstrecke im Hinblick auf die Anforderungen nach diesem Projektvertrag zu überprüfen. Bei besonderen Ereignissen, die Einfluss auf die Verkehrssicherheit im Bereich der Vertragsstrecke haben können, z. B. ein Unfall oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen, sind unverzüglich zusätzliche Streckenkontrollen durchzuführen.

37.10



Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



§ 38 Betriebsbestimmungen

- 38.1 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber spätestens [REDACTED] vor dem Beginn des Betriebszeitraums ein Detailkonzept für den Betrieb der Vertragsstrecke einschließlich einer Darstellung der Abwicklung der Übernahme des Betriebsdienstes sowie der erforderlichen Wartungs- und Kontrollpläne vor. Das Detailkonzept ist aus dem mit dem Angebot des erfolgreichen Bieters vorgelegten Betriebskonzept zu entwickeln. Abweichungen von diesem Betriebskonzept sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bestandteil des Detailkonzepts müssen insbesondere eine Betriebsablaufplanung, die geplante Betriebs- und Mitarbeiterorganisation, die Verkehrsüberwachung, die Einsatzpläne für die Streckenkontrolle und den Winterdienst, eine Darstellung der Vereinbarungen und Abstimmungen mit der Polizei und Feuerwehr hinsichtlich Einsatzplänen bei Unfällen sowie die Abwicklung der Übergabe des Betriebsdienstes sein.
- 38.2 Die für die Durchführung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Diese ist auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.
- 38.3 Lehnt der Auftraggeber das Detailkonzept ab, ist dem Auftragnehmer unter Angabe der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Nach erfolgloser Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, einseitig ein vorläufiges Detailkonzept für den Betrieb auf Kosten des Auftragnehmers aufzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das vorläufige Detailkonzept umzusetzen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann jede Partei das Schlichtungsverfahren nach § 57 einleiten.
- 38.4 Das Detailkonzept ist regelmäßig unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und des technischen Fortschritts oder auf Verlangen des Auftraggebers fortzuschreiben und erforderlichenfalls anzupassen. Änderungen sind rechtzeitig, mindestens [REDACTED] vor deren Anwendung dem Auftraggeber anzuzeigen. § 38.3 gilt entsprechend.
- 38.5 Befugnisse der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, deren Anordnungen Folge zu leisten. Dies gilt auch für künftige Anordnungen der Straßenbaubehörde gemäß § 45 StVO, es gilt § 21.1.

§ 39 Erhaltungspflicht

- 39.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand für die Dauer des Vertragszeitraums nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere den Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung Erhaltung), der entsprechenden Regelungen der

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Planfeststellungsbeschlüsse, Planergänzungsbeschlüsse, Planänderungsbeschlüsse sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche, aller sonstigen aktuellen und künftigen Genehmigungen und Gestattungen sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen und gemäß den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erhalten, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Anwendung gemäß § 40.2.1 nicht zu.

- 39.2 Ergänzend zu den Vorgaben der Vergabeunterlagen, insbesondere der ZTV Funktion gemäß § 2.3.67 bis § 2.3.72 gelten, soweit für die Erfüllung der Erhaltungspflicht seitens des Auftragnehmers nach diesem Abschnitt des Vertrages Bauleistungen zu erbringen sind, die Regelungen zur Bauphase entsprechend, wobei Übergabeinspektionen nur vorzusehen sind, wenn die Leistungsbeschreibung Erhaltung dies vorsieht. Alle Erhaltungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer so zu planen und durchzuführen, dass sie Verfügbarkeitseinschränkungen des Vertragsgegenstandes nur in erforderlichem Umfang verursachen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in angemessener Frist, spätestens jedoch [REDACTED] vor Beginn einer jeden baulichen Erhaltungsmaßnahme über EUR [REDACTED] einen Terminplan Erhaltung sowie eine kurze Erläuterung für die Erhaltungsmaßnahme vorlegen.
- 39.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Vertragszeitraums nach Maßgabe der Kapitel 11 (Leistungsbeschreibung Erhaltung) und 12 (Leistungsbeschreibung Betrieb) der Vergabeunterlagen die Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit sowie die Funktionsanforderungen und die Betriebssicherheit der Vertragsstrecke einschließlich der Ingenieurbauwerke regelmäßig zu überprüfen. Der Auftraggeber erhält unaufgefordert die Prüfberichte. Bauwerksdaten und Bauwerksbuch sind vom Auftragnehmer fortzuschreiben.
- 39.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung der in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Zustandsgrößen von Zustandsmerkmalen, Zustandswerten und Zustandsnoten sowie Schadensmerkmalen die nach den Vergabeunterlagen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die einzuhaltenden Abstimmungen mit dem Auftraggeber und die für die Leistungsausführung maßgeblichen Fristen und die nach Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen geschuldeten Qualitäten ergeben sich insbesondere aus den ZTV Funktion gemäß § 2.3.67 bis § 2.3.72. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nur mangelhaft nach, kann der Auftraggeber die ihm nach diesem Vertrag, insbesondere gemäß § 46.3 und § 49 sowie die ihm nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Werkvertragsrechts, zustehenden Rechte geltend machen. Sind durch den

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Auftragnehmer Sicherungsmaßnahmen bei verkehrssicherheitsgefährdenden oder umweltgefährdenden Zuständen oder Schäden erforderlich, so hat der Auftragnehmer diese unverzüglich einzurichten und bis zur Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen aufrecht zu erhalten. Dabei beantragt der Auftragnehmer zur unmittelbaren Sicherung des Verkehrs unverzüglich die erforderlichen vorübergehenden verkehrsregelnden Maßnahmen bei der zuständigen Behörde. [REDACTED]

[REDACTED] In jedem Fall sind unverzüglich bauliche Maßnahmen zu ergreifen, sobald eine derartige Geschwindigkeitsbegrenzung von der zuständigen Behörde angekündigt oder angeordnet wurde.

- 39.5 Für Teile des Vertragsgegenstandes, für die die Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungen durch andere Auftragnehmer des Auftraggebers noch nicht abgelaufen ist, gilt:
- 39.5.1 Unabhängig von der Erhaltungs- und Betriebspflicht für diese Teile des Vertragsgegenstandes hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigungsmaßnahmen und die Brückenhauptprüfungen durch den Auftraggeber zu dulden.
- 39.5.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über die Ergebnisse der Schlussbegehungen und der Brückenhauptprüfungen zum Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Verjährungsfrist sowie über alle Feststellungen und Vereinbarungen, die er gegenüber dem jeweiligen dritten Auftragnehmer vornimmt. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Möglichkeit einräumen, an den Schlussbegehungen und Brückenhauptprüfungen teilzunehmen und seine eigenen fachkundigen Einschätzungen zu äußern. Unabhängig davon wird der Auftraggeber ihm zustehende Mängelrechte gegen Dritte nach pflichtgemäßem Ermessen geltend machen.
- 39.5.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er Mängel feststellt, die unter Umständen vom oben genannten Auftragnehmer im Rahmen der Mängelbeseitigungspflicht zu beseitigen sind.
- 39.5.4 Mehrkosten des Auftragnehmers, die ihm infolge der Beseitigung von Mängeln an den oben genannten Teilen des Vertragsgegenstands entstehen, sind ihm als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten. Die diesbezüglichen Kosten und eventuell notwendigen zeitlichen Verschiebungen sind dem Auftraggeber in einem schriftlichen Bericht bis spätestens [REDACTED] nach Abschluss der Mängelbeseitigungsarbeiten an dem betroffenen Bauwerk mitzuteilen, soweit die Bezifferung bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt möglich ist. Soweit die Bezifferung erst nach Ablauf der [REDACTED] generell oder abschließend möglich ist, hat der Auftragnehmer dies nachvollziehbar zu begründen und die abschließende Bezifferung

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



unverzüglich nachzuholen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 48.

- 39.5.5 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3.

§ 40 Nachträgliche Änderung von technischen oder rechtlichen Normen

- 40.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vorab über etwaige unvorhersehbare Mehrkosten, die ausschließlich darauf beruhen, dass

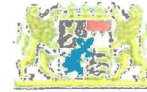
40.1.1



- 40.1.2 diese Änderung dem Auftragnehmer bis zur Abgabe des BAFO des erfolgreichen Bieters nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste und mit dieser Änderung auch nicht gerechnet werden musste. Mit der Änderung oder Schaffung einer anerkannten Regel der Technik muss spätestens dann gerechnet werden, wenn ein Entwurf oder eine Vornorm der betreffenden Norm für Fachkreise veröffentlicht wurde.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich detailliert die dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer erwarteten unvorhersehbaren, notwendigen und angemessenen Mehrkosten darzulegen. Die damit verbundenen Einsparungen oder sonstigen Vorteile sind zu berücksichtigen, in einem schriftlichen Bericht darzulegen und zu begründen, soweit dies unter Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Soweit eine Änderung des Bauablaufes notwendig wird, hat der Auftragnehmer in dem Bericht insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen aufzuführen. Der Bericht muss jeweils gesondert Mehrkosten für die Erhaltung, den Betrieb, Baumehrkosten sowie Terminverschiebungen ausweisen. Soweit eine generelle oder abschließende Bezifferung zum Zeitpunkt des Berichts bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 40.1 nicht möglich ist, hat dies der Auftragnehmer nachvollziehbar zu begründen und die Bezifferung unverzüglich nachzuholen.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 40.2 Unvorhersehbare Mehrkosten werden nur erstattet,
- 40.2.1 soweit der Auftraggeber der Anwendung der in § 40.1.1 genannten Bestimmungen oder anerkannten Regeln der Technik zugestimmt hat, wobei der Auftraggeber seine Zustimmung nicht verweigern wird, wenn der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet ist, die geänderten Rechtsvorschriften, Regeln oder Regelwerke anzuwenden, und
- 40.2.2 wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten nach § 40.1 ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 40.3 Der Kostenerstattungsanspruch ist maximal auf die in dem Bericht des Auftragnehmers nach § 40.1 ausgewiesenen unvorhersehbaren Mehrkosten beschränkt. Die unvorhersehbaren Mehrkosten werden nach § 48 abgewickelt.
- 40.4 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3.

40.5

40.6

40.6.1



40.6.2

40.6.3

§ 41 Management-Informationssystem, Protokoll- und Berichtspflichten, Inspektionen

- 41.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Betriebs- und Erhaltungsleistungen und die Verfügbarkeit der Vertragsstrecke gemäß den Vorgaben der Vergabeunterlagen laufend und vollständig zu erfassen und zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Diese Dokumentation hat die gesamte Vertragsdauer zu umfassen und ist um alle in dieser Zeit vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen der Vertragsstrecke zu aktualisieren. Dabei sind auch alle für die Berechnung des monatlichen Entgelts erheblichen Daten lückenlos zu erfassen. Das Ergebnis

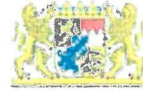
Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



der Datenerfassung und Kontrolle der Leistungsverpflichtungen ist in einem Berichtssystem (Management-Informationssystem) laufend zu dokumentieren.

- 41.2 Das Management-Informationssystem ist auf Grundlage eines Datenverarbeitungsprogramms zu führen, in das die erfassten Daten digital einzustellen sind. Die in § 41.3 genannten Daten sind dem Auftraggeber zu jeder Zeit zugänglich zu halten (Online-Zugriff). Es ist sicherzustellen, dass sämtliche für den Betriebsdienst und die Ermittlung des monatlichen Entgelts notwendigen Daten (einschließlich der Führung von Fahrtenbüchern und sonstigen Protokollen) nicht nachträglich verändert, sondern nur ergänzt werden können und zudem der Zeitpunkt ihrer Erfassung und gegebenenfalls der erforderlichen Ergänzung jeweils ausgewiesen wird. Andere (insbesondere manuelle) Aufzeichnungen genügen zur Dokumentation der Leistungen des Betriebsdienstes nur, wenn die eingesetzte Software für die Aufzeichnung und Verarbeitung der Leistungen nachweislich in Folge eines Softwarefehlers nicht funktioniert hat. Im Falle eines Softwarefehlers trifft den Auftragnehmer die Verpflichtung, diesen unmittelbar nach Auftreten dem Auftraggeber mitzuteilen und binnen [REDACTED] zu beheben und die Nachträge in das Management-Informationssystem vorzunehmen.
- 41.3 Das Management-Informationssystem hat folgende Daten zu enthalten, die dem Auftraggeber nach Maßgabe des § 41.2 zugänglich sein müssen:
- 41.3.1 Daten aus der Dokumentation des Betriebsdienstes gemäß § 41.1;
- 41.3.2 Dokumentation Qualitätsmanagementsystem gemäß Kapitel 9 (Leistungsbeschreibung Qualitäts- und Baumanagement);
- 41.3.3 Unterlagen und Berichte gemäß § 39.3;
- 41.3.4 Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht gemäß nachstehendem § 41.4 und
- 41.3.5 Verfügbarkeitsverzeichnis nach § 46.2.3.
- 41.4 Der Auftragnehmer hat für jeden Kalendermonat bis zum [REDACTED] einen Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht über die Erfüllung der nach den Vergabeunterlagen übertragenen Leistungsverpflichtungen zu erstellen und in das Management-Informationssystem einzustellen und den Auftraggeber über die Einstellung zu informieren. Der Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht muss auf der Leistungserfassung und -dokumentation im Management-Informationssystem basieren. Er hat die Erfüllung seiner allgemeinen Kontroll- und Überprüfungspflichten nach § 37.9 und § 39.3 zu belegen und ist im Übrigen nach Verfügbarkeitseinschränkungen und Pflichtverletzungen [REDACTED] in

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



und in Kapitel 11 und 12 der Vergabeunterlagen sowie nach sonstigen Pflichtverletzungen zu gliedern. Der Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht muss die folgenden Daten enthalten:

(a) Teil I: Grundlagen zur Ermittlung der Verfügbarkeitseinschränkungen

- (i)** Ort und Gegenstand der Leistungserbringung;
- (ii)** Art und Umfang der erbrachten Leistungen einschließlich Beschreibung von evtl. erforderlichen Verkehrsführungen im Rahmen von Arbeitsstellen;
- (iii)** Zeitpunkte von Beginn (hh:mm) und Ende (hh:mm) der Leistungserbringung (einschließlich Beginn und Ende von evtl. erforderlichen Verkehrsführungen im Rahmen von Arbeitsstellen) und
- (iv)** Anlass für die Leistungserbringung (falls relevant).

(b) Teil II: Grundlagen zur Ermittlung der Abzugsbeträge wegen Pflichtverletzungen

- (i)** Dokumentation der täglichen Kontrollen und periodischen Kontrollen, Funktionsinspektionen und Prüfungen und Überwachungen mit Angabe Streckenabschnitt, Datum, genauer Zeitpunkt, durchführende Personen sowie Ergebnis der Überprüfung;

(ii)



(c) Teil III: Abrechnung des monatlichen Entgelts

- (i)** Basierend auf den Grundlagen zur Ermittlung der Verfügbarkeitseinschränkungen (Teil I), Ermittlung des Abzugsbetrags infolge von Verfügbarkeitseinschränkungen unter gesondertem Ausweis der Inanspruchnahme von Verfügbarkeitsguthaben in dem Verzeichnis des Verfügbarkeitsguthabens gemäß § 46.2.3.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO

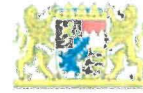


(ii)



- 41.5 Der Auftraggeber prüft den Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat das Recht, begründete Einwendungen gegen den vom Auftragnehmer erstellten Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht zu erheben, wenn dem Auftraggeber aus eigenen Kontrollen oder aus anderen Quellen Informationen und Beweismittel vorliegen, welche den Inhalten des vorgelegten Leistungs- und Verfügbarkeitsberichts entgegenstehen. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht für den betreffenden Berichtsmonat zu ergänzen oder zu korrigieren. Die Einwendungen hat der Auftraggeber innerhalb von [REDACTED] nach Bereitstellung des jeweiligen Berichts schriftlich zu übermitteln. Geschieht dies nicht, so gilt der Bericht des Auftragnehmers als anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hat vor Ablauf der Frist gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt, dass die Prüfung andauert. Der Auftragnehmer hat innerhalb von [REDACTED] zu den Einwendungen Stellung zu nehmen. Hierbei ist darzustellen, welchen Einwendungen des Auftraggebers Rechnung getragen wird und welche aus seiner Sicht unzutreffend sind. Die Berichte und Einwendungen, denen Rechnung getragen wird, stellen dann die endgültige Grundlage für die Ermittlung der Verfügbarkeit und der Pflichtverletzung [REDACTED] dar. Die nicht anerkannten Einwendungen sind, falls eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, in einem Schlichtungsverfahren gemäß § 57 zu behandeln. Die Regelungen in § 46.4 betreffend die Entgeltabrechnungen bleiben unberührt.
- 41.6 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnisse über Vorgänge und Tatsachen, auf die der Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben angewiesen ist, so hat er diese Umstände ebenfalls in den Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht aufzunehmen. Bei Gefahr im Verzug ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 41.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit auf eigene Rechnung Inspektionen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob der Auftragnehmer seinen Pflichten aus § 37 und § 39 sowie nach Kapitel 11 und 12 der Vergabeunterlagen nachkommt. Ergibt eine Inspektion des Auftraggebers, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß § 37 und § 39 und Kapitel 11 und 12 der Vergabeunterlagen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, sind vom Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung schriftlich auffordert. In diesem Fall trägt, abweichend von Satz 1, der Auftragnehmer die Kosten der Inspektion des Auftraggebers.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



§ 42 Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung

42.1 Der Auftraggeber wird beginnend mit dem [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraums zur Sicherung der Erfüllung der noch ausstehenden Erhaltungsverpflichtungen das Entgelt nach § 46.1.2 einbehalten, bis ein Betrag in Höhe von EUR [REDACTED], angepasst an die Entwicklung des Preisindex, erreicht ist. Der Auftragnehmer kann diesen Einbehalt abwenden, indem er dem Auftraggeber zur Sicherung seiner Erhaltungsverpflichtungen spätestens [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraums eine Bürgschaft gemäß [REDACTED] über einen Betrag in Höhe von EUR [REDACTED] angepasst an die Entwicklung des Preisindex aushändigt. Im Hinblick auf die Voraussetzungen der Bürgschaft und des Bürgen gilt § 36 entsprechend. Die Einbehalte werden nicht vorgenommen und die Pflicht zur Stellung der Bürgschaft entfällt, wenn und sobald der Auftragnehmer nachweist, dass die gesamte Vertragsstrecke folgende Zustandsgrößen aufweist:

- (a) Zustandsgröße betreffend Zustandsmerkmale Ebenheit im Längsprofil, Ebenheit im Querprofil sowie Substanzmerkmale (Oberfläche) $\leq$ Rückgabewert nach ZTV Funktion Ob-StB A94 und
- (b) Zustandsgröße betreffend Zustandsmerkmal Griffigkeit $\geq$ Rückgabewert nach ZTV Funktion Ob-StB A94, und
- (c) für Bauwerke, die nach Beginn des Vertragszeitraums neu errichtet wurden ein gemäß ZTV Funktion-ING A94 mindestens „befriedigender Bauwerkszustand“ mit einer Zustandsnote $\leq 2,4$, ohne dass verkehrsbeschränkende Maßnahmen veranlasst werden müssen, und
- (d) für Bauwerke, die vor Beginn des Vertragszeitraumes errichtet wurden ein gemäß ZTV Funktion-ING A94 mindestens „ausreichender Bauwerkszustand“ mit einer Zustandsnote $\leq 2,9$, ohne dass verkehrsbeschränkende Maßnahmen veranlasst werden müssen.

Die Einbehalte und die Bürgschaft werden reduziert, wenn der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen ein geringeres Sicherungsbedürfnis feststellt.

42.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber spätestens [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraums zur Sicherung der Erfüllung der noch ausstehenden Erhaltungsverpflichtungen und der Einhaltung der Abnahmewerte eine Bürgschaft über einen Betrag von EUR [REDACTED] angepasst an die

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Entwicklung des Preisindex auszuhändigen, eine bereits nach § 42.1 gestellte Bürgschaft wird angerechnet. Im Hinblick auf die Voraussetzungen der Bürgschaft und des Bürgen gilt § 36 entsprechend. Der Betrag der Bürgschaft reduziert sich auf EUR [REDACTED] [REDACTED] angepasst an die Entwicklung des Preisindex, wenn und sobald der Auftragnehmer nachweist, dass die Vertragsstrecke folgende Zustandsgröße aufweist:

- (a) Zustandsgröße betreffend Zustandsmerkmale Ebenheit im Längsprofil, Ebenheit im Querprofil sowie Substanzmerkmale (Oberfläche) $\leq$ Rückgabewert nach ZTV Funktion Ob-StB A94 und
- (b) Zustandsgröße betreffend Zustandsmerkmal Griffigkeit $\geq$ Rückgabewert nach ZTV Funktion Ob-StB A94 und
- (c) für Bauwerke, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Beginn des Vertragszeitraumes errichtet wurden, ein gemäß ZTV Funktion-ING A94 mindestens „befriedigender Bauwerkszustand“ mit einer Zustandsnote [REDACTED] ohne dass verkehrsbeschränkende Maßnahmen veranlasst werden müssen.

Die Bürgschaft wird unbeschadet des vorherigen Satzes 2 reduziert, wenn der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen ein geringeres Sicherungsbedürfnis feststellt.

- 42.3 Die in den vorstehenden Regelungen zugrunde gelegten Zustandsgrößen müssen auf Zustandserfassungen beruhen, die im Fall von § 42.1(a) und § 42.1(b) zu einem Zeitpunkt von nicht früher als [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraumes, im Fall von § 42.1(c) und § 42.1(d) auf Basis der letzten turnusmäßigen Hauptprüfung und im Fall von § 42.2 zu einem Zeitpunkt von nicht früher als [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraumes durchgeführt wurden.
- 42.4 Leistet der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt, so ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen gemäß § 46 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 42.5 Soweit der Auftragnehmer zur Abwendung von Einbehalten nach § 42.1 eine Bürgschaft gestellt hat, wird diese Zug-um Zug gegen Übergabe der Bürgschaft gemäß § 42.2 zurückgegeben oder bei Vorliegen der in § 42.2 genannten Voraussetzungen zu dem relevanten Zeitpunkt auf den geforderten Betrag reduziert. Die Bürgschaft nach § 42.2 wird nach erfolgreicher Abnahme gemäß § 43 und der Übergabe der Unterlagen nach § 43.11 zurückgegeben, erfolgte Einbehalte werden ausgekehrt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, wird die Bürgschaft nach § 42.2 stattdessen nur insoweit reduziert, als sie zur Absicherung der mit der Beseitigung der

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



§ 43 Rückgabeinspektion, Abnahme, Rückgabe

43.1

43.2 Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit und des Zustands des Vertragsgegenstandes finden auf der Basis der vorzulegenden Dokumentation die Rückgabeinspektionen statt.

43.3 Die Rückgabeinspektionen am Ende des Vertragszeitraums erfolgen entsprechend den ZTVen Funktion. Dabei führt der Auftraggeber die erforderlichen Rückgabeinspektionen so rechtzeitig durch, dass die Ergebnisse spätestens [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraums vorliegen. Die Kosten der Rückgabeinspektionen trägt der Auftraggeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Auftragnehmers, die dieser selbst zu tragen hat. Die Kosten der von dem Auftragnehmer veranlassten Bauwerksprüfung des Auftragnehmers für Ingenieurbauwerke trägt dieser selbst.

43.4 Wird aufgrund der Rückgabeinspektionen am Ende des Vertragszeitraums festgestellt, dass der Vertragsgegenstand den Anforderungen nach § 43.1 nicht genügt oder er diesen Anforderungen zum Ende des Vertragszeitraums nicht genügen wird, sind von dem Auftragnehmer die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Sofern nicht die Vergabeunterlagen eine ausdrückliche Frist für die Durchführung der Maßnahmen enthalten, sind die Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, so dass rechtzeitig die Rückgabeinspektion(en) wiederholt werden können. Die Frist wird vom Auftraggeber gesetzt und kann sich gegebenenfalls über den Vertragszeitraum hinaus erstrecken. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der Frist entscheidet der Schlichtungsausschuss nach § 57.

43.5 Nach Abschluss dieser Erhaltungsmaßnahmen wiederholt der Auftraggeber die Rückgabeinspektion(en). Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Die Kosten erneuter Rückgabeinspektion(en) trägt der Auftragnehmer allein, einschließlich der Kosten des Auftraggebers.

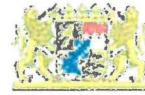
43.6 Abgesehen von den Fällen des § 31 erfolgt die Abnahme des Vertragsgegenstands förmlich als Abnahme im Sinne des § 640 BGB am Ende des Vertragszeitraums.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 43.7 An der Abnahme des Vertragsgegenstandes nehmen neben dem Auftraggeber auch der Baubevollmächtigte und sonstige für die Rückgabeinspektionen am Ende des Vertragszeitraums und Abnahme erforderliche bautechnische und andere Sachverständige beider Vertragsparteien teil.
- 43.8 Mit der Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem der Befund schriftlich niederzulegen ist. Sind die Anforderungen nach § 43.1 eingehalten, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ist die Abnahme erfolgreich abgeschlossen.
- 43.9 § 30.7 gilt entsprechend.
- 43.10 Die Mängelhaftung des Auftragnehmers nach Ablauf des Vertragszeitraums und Abnahme des Vertragsgegenstandes beschränkt sich auf die Beseitigung der im Rahmen der Rückgabeinspektionen oder bei der Abnahme festgestellten Mängel, die zum Zeitpunkt des Vertragsendes noch nicht beseitigt wurden. Für die durch die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung verursachten Verfügbarkeitseinschränkungen sind Abzugsbeträge nach § 46.2.2 anzusetzen, hierüber erfolgt eine Abrechnung jeweils binnen [REDACTED] nach Ende eines Kalendermonats, die der Auftragnehmer vorzubereiten hat. Die entsprechenden Zahlungen des Auftragnehmers werden [REDACTED] nach Zusendung der Abrechnung fällig. Statt Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist zur Mängelbeseitigung nach § 43.4 Schadensersatz verlangen, dieser umfasst auch die anzusetzenden Abzugsbeträge. Für diese Mängelansprüche des Auftraggebers gilt eine Verjährungsfrist von [REDACTED] gerechnet ab Abnahme.
- 43.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Abnahme alle noch nicht an den Auftraggeber übergebenen und für die weitere Nutzung erforderlichen planerischen, technischen und sonstigen Unterlagen, insbesondere Bestandsunterlagen kostenfrei zu übergeben.
- 43.12 Sofern innerhalb eines Zeitraums von [REDACTED] nach Rückgabe der Grundstücke des Vertragsgegenstandes Altlasten festgestellt werden, ist der Auftragnehmer für die Durchführung der gesetzlich erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen oder sonstiger erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf diese Altlasten verantwortlich, es sei denn, die Altlasten waren bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Grundstücke an den Auftragnehmer vorhanden oder sind nach Rückgabe der Grundstücke verursacht worden. Diese Verantwortlichkeit besteht nicht für Verunreinigungen des Vertragsgegenstandes, insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers, die durch den Verkehr und den Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Vertragsgegenstandes und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



üblich sind für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse. Zu den üblichen Verunreinigungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse.

43.13 Aufschiebend bedingt auf das frühere Ereignis von

43.13.1 dem Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags durch Ablauf der Vertragslaufzeit und

43.13.2 dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung dieses Projektvertrags

tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Gewährleistungsansprüche gegen seine Nachunternehmer ab, der Auftraggeber nimmt die Abtretung bereits hiermit an. Es wird kargestellt, dass § 43.13.2 voraussetzt, dass die Fremdkapitalgeber nicht wirksam gemäß den Bestimmungen des Direktvertrags in diesen Projektvertrag eingetreten sind.

3. Teil Regelungen zur Finanzierung, Anschubfinanzierung und zur Vergütung

§ 44 Finanzierungsverpflichtung

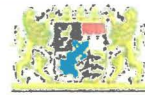
44.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Finanzierung seiner Leistungen gemäß dem verbindlichen BAFO des erfolgreichen Bieters sicherzustellen. Soweit die Einbindung von Fremdkapital vorgesehen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, bis zum Zeitpunkt [REDACTED] nach Empfang des Zuschlagsschreibens die entsprechenden Finanzierungsverträge abzuschließen (Financial Close) und durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Verträge nachzuweisen, dass das für die Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung aus diesem Projektvertrag erforderliche Fremdkapital vorbehaltlich der Erfüllung marktüblicher Auszahlungsvoraussetzungen zur Verfügung steht. Im Fall einer Forfälligung ist sicherzustellen, dass dem Auftraggeber die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte verbleiben.

44.2 Der Termin, zu dem nach § 44.1 Financial Close und Nachweis der Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung spätestens zu erfolgen haben, kann vom Auftraggeber verschoben werden, wenn

44.2.1 die Entwicklung der Kapitalmärkte dies erfordert, oder

44.2.2 der Auftragnehmer dies unter Angabe wichtiger Gründe beantragt.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Der Auftraggeber wird seine Entscheidung über eine Verschiebung nach pflichtgemäßem Ermessen treffen. Für eine Verschiebung von mehr als [REDACTED] ist in jedem Fall die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. In den Fällen des § 44.2.1 erfolgt nach Maßgabe des § 29.3 eine Anpassung des Terminplans Bau, in den Fällen des § 44.2.2 nur dann, wenn der wichtige Grund nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers oder seiner Fremdkapitalgeber stammt.

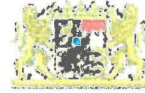
44.3



44.4 Für das Fremdkapital gelten ergänzend folgende Vorschriften:

- 44.4.1 Weist der Auftragnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nach Maßgabe des § 44.1 ordnungsgemäß nach und erhöht sich der gemäß den Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) festgelegte Referenzzinssatz für das Fremdkapital für (i) die Bauzwischenfinanzierung und/oder (ii) die langfristige Finanzierung nach dem Zeitpunkt der Abgabe des BAFO, kann der Auftragnehmer eine Anpassung des Bestandteils des monatlichen Entgelts gemäß § 46.1.1 auf den Betrag verlangen, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes nach Maßgabe der Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) ergibt. Weist der Auftragnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nicht gemäß § 44.1 ordnungsgemäß nach, trägt der Auftragnehmer - vorbehaltlich der Regelung in § 44.4.2 - das Risiko einer Zinssteigerung und hat kein Recht auf Anpassung des monatlichen Entgelts.
- 44.4.2 Weist der Auftragnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nicht innerhalb der Frist nach § 44.1 ordnungsgemäß nach, trägt der Auftraggeber das Risiko der Zinssteigerung während der Frist nach § 44.1 sowie während einer eventuellen Fristverlängerung nach § 44.2.1 bis zum Ablauf der verlängerten Frist. Das Risiko der Zinssteigerung während einer eventuellen Fristverlängerung nach § 44.2.2 trägt der Auftragnehmer, wenn nicht die Parteien im Zuge der Verlängerung eine abweichende Vereinbarung hierüber treffen oder der Auftraggeber das zur Fristverlängerung führende Ereignis zu vertreten hat.
- 44.4.3 Verringert sich der gemäß den Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) festgelegte Referenzzinssatz für das Fremdkapital für (i) die Bauzwischenfinanzierung

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



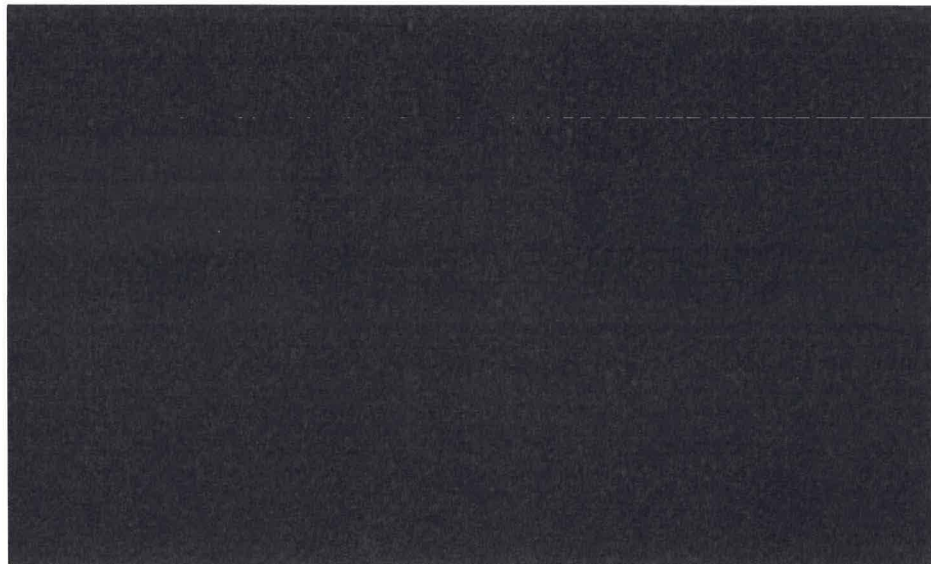
und/oder (ii) die langfristige Finanzierung nach dem Zeitpunkt der Abgabe des BAFO, reduziert sich das monatliche Entgelt in jedem Fall auf den Betrag, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes nach Maßgabe der Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) ergibt.

44.4.4 Im Rahmen der Zinsanpassung nach diesem § 44.4 ist vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Finanzierungsstruktur sicherzustellen, dass sich im Vergleich zum Angebot des erfolgreichen Bieters keine Erhöhung des DSCR gemäß den Ziffern 6 und 7 und keine Erhöhung der Eigenkapitalrendite gemäß Ziffer 21 des Formblattes FM1 (BAFO), das mit dem Angebot eingereicht wurde, ergibt. Sofern es dem Auftragnehmer im Rahmen der Optimierung des Finanzmodells bei Financial Close aus methodischen Gründen unmöglich ist, kumulativ eine Überschreitung des DSCR und der Eigenkapitalrendite im Vergleich zum Finanzmodell zu vermeiden, so hat er zumindest sicherzustellen, dass sich keine Erhöhung der Eigenkapitalrendite bei Financial Close ergibt.

44.5 Der Auftraggeber kann Zahlungen aufgrund dieses Vertrags zurückbehalten, solange der Auftragnehmer dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Finanzierungspflichten gemäß § 44.1 nicht nachgewiesen hat. Soweit der Auftragnehmer seinen sonstigen Leistungspflichten nachkommt, wird der Auftraggeber von diesem Zurückbehaltungsrecht keinen Gebrauch machen.

44.6 Beteiligung des Auftraggebers an Refinanzierungsgewinnen

44.6.1



44.6.2

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



44.6.3

44.6.4

44.6.5



44.6.6

44.6.7

44.6.8

44.7 Nachträgliche Einbindung von Förderinstituten

Wird nach Vertragsschluss ein Förderinstitut in die Finanzierung eingebunden und führt dies zu einer Verbesserung der Finanzierungsbedingungen, die noch nicht im Angebot des erfolgreichen

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Bieters einkalkuliert ist, so ist der Auftraggeber vorbehaltlich anderweitiger Regularien des Förderinstituts mindestens [REDACTED]. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber nachvollziehbar die aus der Einbindung resultierenden Vorteile und den dem Auftraggeber nach Satz 1 zustehenden Anteil hieran dar. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 44.6 entsprechend.

§ 45 Anschubfinanzierung

45.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer eine Anschubfinanzierung in Höhe von insgesamt EUR [REDACTED]

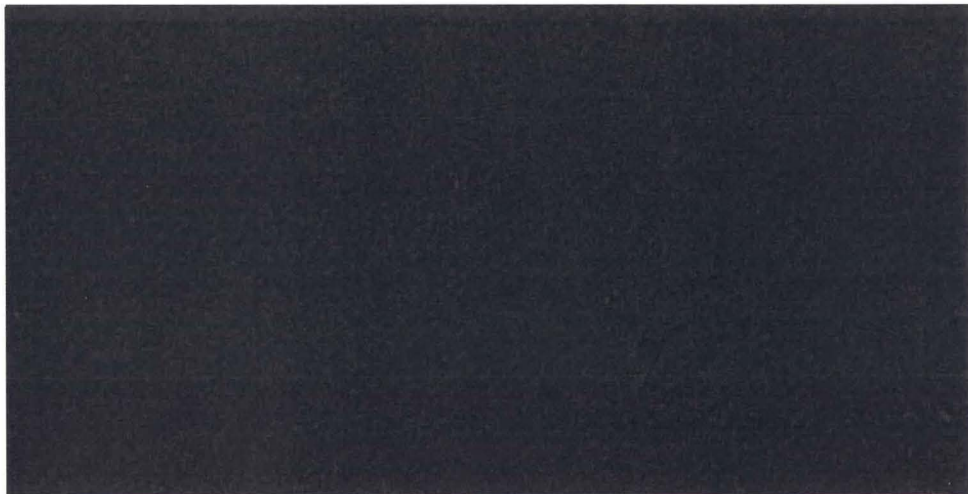
[REDACTED] zu zahlen.

45.2

45.3



45.4



45.5 Kommt es bis zur endgültigen Übergabe zu einer Erhöhung der Umsatzsteuersätze auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, so wird der auszahlende Teilbetrag der Anschubfinanzierung nach § 45.2, der nach erfolgter endgültiger Übergabe gezahlt wird, um den Betrag erhöht, der sich aufgrund der Erhöhung der Umsatzsteuersätze im Hinblick auf die bereits gezahlten Teilbeträge der Anschubfinanzierung sowie im Hinblick auf den Teil der Bauleistungen, der nicht durch die Anschubfinanzierung abgegolten wird, ergibt. Kommt es bis zur endgültigen Übergabe zu einer Ermäßigung der Umsatzsteuersätze auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, gilt die Regelung in Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Erhöhung des auszahlenden Teilbetrages der Anschubfinanzierung dessen Reduzierung tritt.

45.6 Die Zahlungsbeträge der Anschubfinanzierung sind in ihrer Höhe allein nach Maßgabe dieses § 45 anzupassen und im Übrigen unveränderlich.

§ 46 Monatliches Entgelt

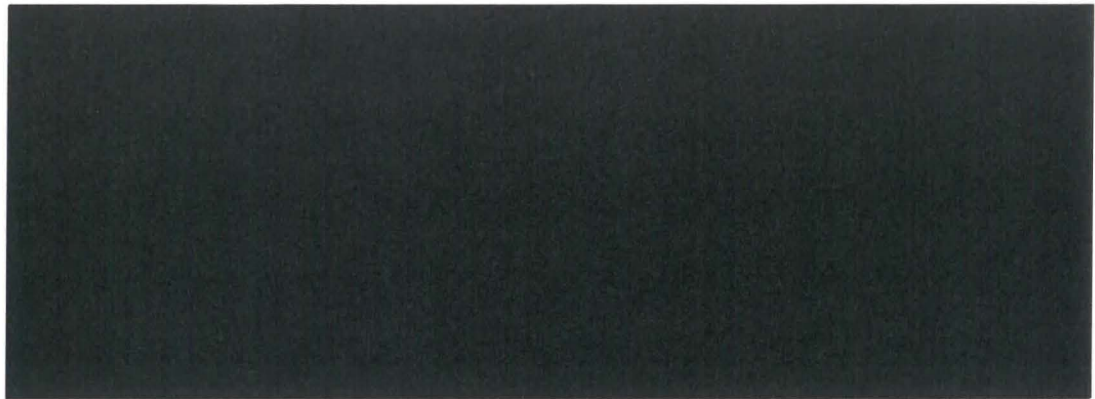
46.1 Bestandteile des monatlichen Entgelts

Der Auftragnehmer erhält für seine unter diesem Projektvertrag zu erbringenden Leistungen neben der Anschubfinanzierung in § 45 während des Vertragszeitraums ein monatliches Entgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und vorbehaltlich etwaiger nach diesem Projektvertrag vorzunehmender Entgeltkürzungen und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers. Das monatliche Entgelt setzt sich zusammen aus:

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



46.1.1

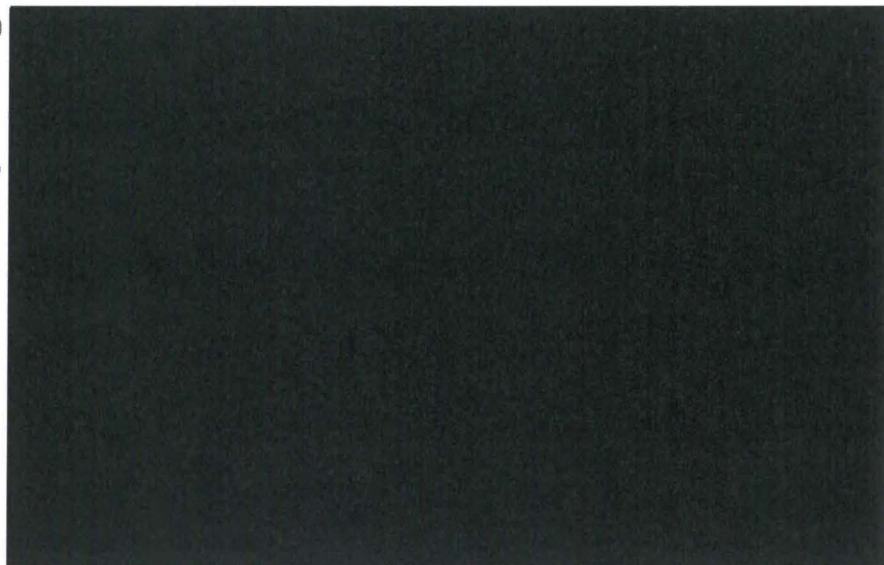


46.1.2 Entgeltbestandteil für sonstige Leistungen nach diesem Projektvertrag einschließlich:
Leistungen der Erhaltung gemäß Definition in § 2.3.9(b) und Leistungen des Betriebs gemäß
Definition in § 2.3.9(a). Der Entgeltbestandteil beträgt

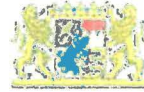
(a)

(b)

(c)



Das monatliche Entgelt nach diesem § 46.1 ist zwischen den Parteien fest, abschließend und unveränderlich vereinbart. Es wird nur angepasst, um eine Anpassung an die Entwicklung des Referenzzinssatzes nach § 44.4, einen Entfall von Leistungsteilen nach § 46.1.2, eine Anpassung an die Entwicklung des Preisindex nach § 46.7 zu berücksichtigen.

**46.2 Kürzungen des monatlichen Entgelts aufgrund von Verfügbarkeitseinschränkungen****46.2.1 Grundsätze für den Ansatz von Abzugsbeträgen**

Für Verfügbarkeitseinschränkungen werden Abzugsbeträge in der in § 46.2.2 genannten Höhe angesetzt. Dabei erfolgt die Zuweisung von Abzugsbeträgen zu den Verfügbarkeitseinschränkungen gesondert für jede Arbeitsstelle und jede zustandsbedingte Geschwindigkeitsreduzierung gesondert, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Ausnahmen, Sonder- und Kollisionsregeln etwas anderes ergibt. Die Fälligkeit und Abrechnung der Abzugsbeträge richtet sich nach § 46.4.

(a) [REDACTED]

(i)

(ii)

(iii)

(b) Bei Geschwindigkeitsreduzierungen über einer Länge von [REDACTED] fällt für jede Teilstrecke von bis zu [REDACTED] ein Abzugsbetrag an.

(c) Arbeitsstellen auf dem Seitenstreifen führen nicht zum Ansatz von Abzugsbeträgen, wenn hierdurch keine Verfügbarkeitseinschränkung verursacht wird.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- (d) Verfügbarkeitseinschränkungen im Rahmen von Winterdienstleistungen (Räum- und Streudienste) im Betriebsdienst werden nicht mit Abzugsbeträgen belegt.
- (e) Wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Verfügbarkeitseinschränkungen, durch höhere Gewalt oder Drittgewalt, oder unmittelbar durch konkrete Sondernutzungen der Vertragsstrecke verursacht sind, fallen keine Abzugsbeträge für diese Verfügbarkeitseinschränkungen an. Ebenso fallen keine Abzugsbeträge an, wenn der Auftraggeber oder nicht auf Veranlassung des Auftragnehmers tätige Dritte Maßnahmen entweder auf der Vertragsstrecke oder auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten mit Auswirkungen auf die Vertragsstrecke vornehmen, es sei denn, bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Ersatzvornahmen nach § 49. Für Verfügbarkeitseinschränkungen infolge von zusätzlichen oder geänderten Leistungen oder im Rahmen der Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten des Auftragnehmers gilt § 46.2.1(i).

Von der Abzugsfreiheit mit umfasst sind die erforderlichen Maßnahmen des Auftragnehmers zur Beseitigung der hierdurch verursachten vertragswidrigen Zustände und zur Wiederherstellung geschuldeter Zustandswerte des Vertragsgegenstands. Dies gilt jedoch nicht, soweit infolge dieser Maßnahmen vom Auftragnehmer geplante Betriebsdienst- oder Erhaltungsmaßnahmen entfallen. Dafür, dass dies nicht der Fall ist, ist der Auftragnehmer darlegungspflichtig. Führt der Auftragnehmer bei Gelegenheit vorstehender Verfügbarkeitseinschränkungen weitere Betriebsdienst- oder Erhaltungsmaßnahmen durch, so unterliegen diese nicht der Abzugsfreiheit.

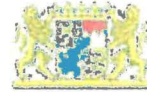
Die Regelungen zur Risikoverteilung hinsichtlich höherer Gewalt und Drittgewalt betreffend die Kostentragung für Schäden am Vertragsgegenstand nach § 27 bleiben unberührt.

(f)

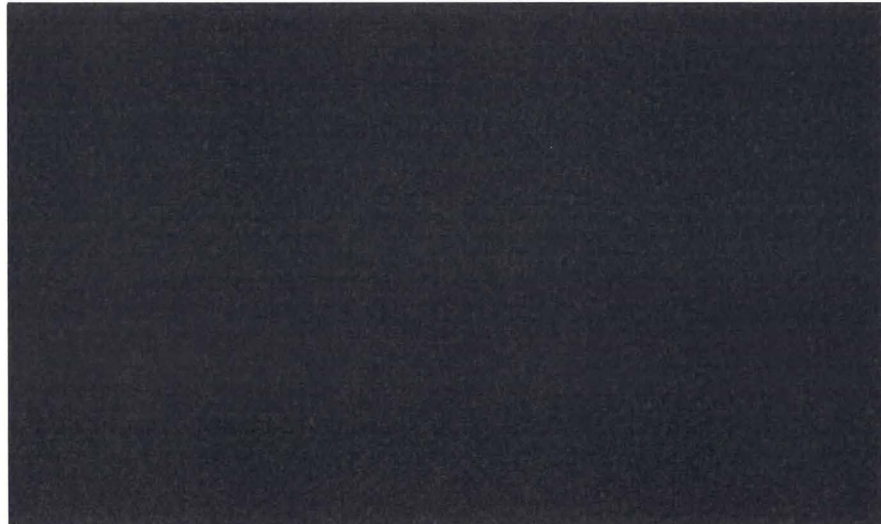


- (g) Verfügbarkeitseinschränkungen werden vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen für die Neubaustrecke erst nach erfolgter endgültiger Übergabe gemäß § 30 und Verkehrsfreigabe mit Abzugsbeträgen belegt; eine zu diesem Zeitpunkt noch

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



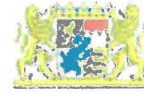
ausstehende Fertigstellung von landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen steht einem Ansatz von Abzugsbeträgen nicht entgegen.



Zur Vereinfachung der Vertragsabwicklung werden über Satz 1 hinaus auch Verfügbarkeitseinschränkungen infolge von Maßnahmen zur Beseitigung von solchen Mängeln, die bei der Übergabe nach § 30 oder Abnahme nach § 31 festgestellt und im Protokoll festgehalten wurden, dann nicht mit Abzugsbeträgen belegt, wenn und soweit es sich um die erstmalige diesbezügliche Mängelbeseitigung handelt und die für die Beseitigung dieser Mängel im Übergabe- oder Abnahmeprotokoll vereinbarten Zeitansätze nicht überschritten werden. Im Übrigen verbleibt es jedoch dabei, dass alle Mängelbeseitigungsmaßnahmen nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mit Abzugsbeträgen belegt werden.

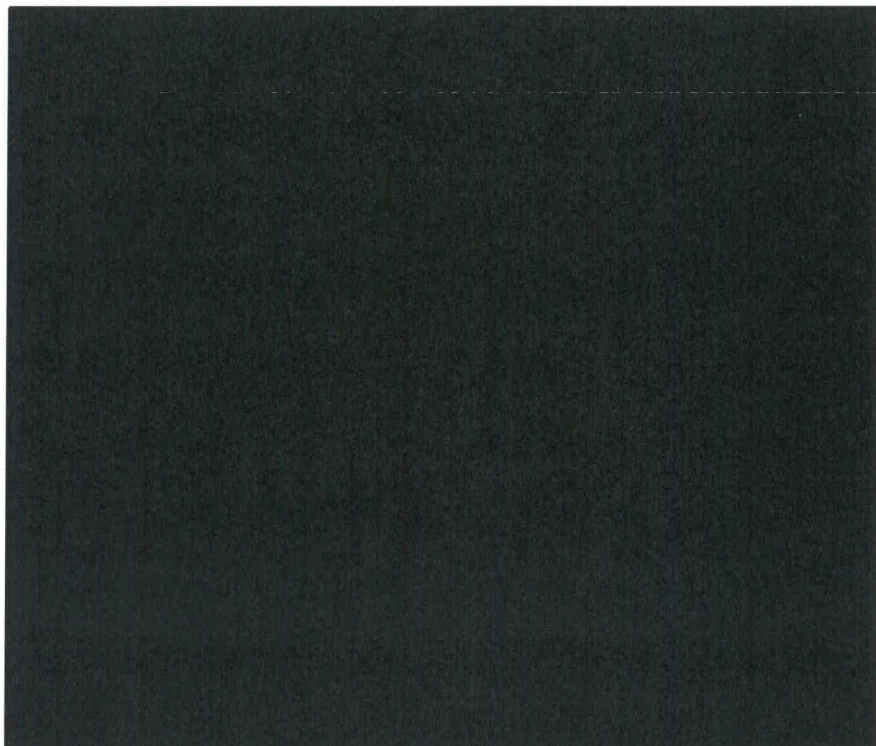
- (h) Für den außerhalb der Neubaustrecke liegenden Teil der Vertragsstrecke, für den dem Auftragnehmer bereits ab [REDACTED] die Erhaltung obliegt, werden Verfügbarkeitseinschränkungen bereits ab dem ersten Tag [REDACTED] mit Abzugsbeträgen belegt. Dabei werden Verfügbarkeitseinschränkungen nicht mit Abzugsbeträgen belegt, wenn die Verfügbarkeitseinschränkungen auf die Bauarbeiten zur erstmaligen Herstellung der Neubaustrecke oder auf Mängelbeseitigungen und sonstige Maßnahmen im Sinne von § 46.2.1(g) zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Verkehrsführungen, die im Zuge der Umleitung des Verkehrs auf die Neubaustrecke im Zusammenhang mit der Verkehrsfreigabe eingerichtet werden müssen.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- (i) Im Fall von Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen (§ 47) oder im Rahmen der Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten (§ 48) hat der Auftragnehmer im Rahmen seines Angebots oder im Rahmen des Berichts über die Mehrkosten anzugeben, welche Verfügbarkeitseinschränkungen damit verbunden sind. Soweit die Parteien über den Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen Einigkeit erzielen, fallen keine Abzugsbeträge an, wenn der Auftragnehmer den vereinbarten Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen nicht überschreitet. Wird der vereinbarte Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen überschritten, fallen Abzugsbeträge an, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Wenn sich die Parteien nicht über den Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen einigen können, fallen in unstreitigem Umfang keine Abzugsbeträge an, während bis zur Klärung des streitigen Teils insoweit Abzugsbeträge anfallen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bis zur Klärung eines Streits über die Höhe der Abzugsbeträge seine Leistung zu verweigern.

(j)





46.2.2 Abzugsbeträge

[REDACTED]

[REDACTED]



(j)

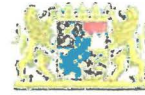
46.2.3

Verfügbarkeitsverzeichnis und Verrechnungen

- (a) Der Auftraggeber führt ein Verfügbarkeitsverzeichnis als Bestandteil des Management-Informationssystems. [REDACTED]

[REDACTED] Die jährlichen Gutschriften werden an die Entwicklung des Preisindex angepasst. Der Auftragnehmer kann durch entsprechende Kennzeichnung bestimmter Verfügbarkeitseinschränkungen im Rahmen der von ihm nach § 46.4 zu erstellenden Entgeltabrechnung eine Verrechnung der entsprechenden Entgeltabzüge mit den jährlichen Gutschriften beantragen. Zulässige Verrechnungen werden entsprechend vom Auftraggeber in dem Verfügbarkeitsverzeichnis und bei der Ermittlung und der Prüfung des Abzugsbetrages berücksichtigt. Der Saldo des Verfügbarkeitsverzeichnisses kann zu keinem Zeitpunkt kleiner als 0,00 EUR werden. Die Gutschriften des Verfügbarkeitsverzeichnisses werden in den Fällen des § 37.10 in dem Umfang, in dem der Auftraggeber anstelle des Auftragnehmers Betriebsdienstmaßnahmen durchführt, reduziert. Maßstab hierfür ist der Umfang der Abzugsbeträge, der sich unter Zugrundelegung der vom Auftraggeber tatsächlich durchgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrags betreffend die Abzugsbeträge für Verfügbarkeitseinschränkungen ergibt.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- (b) Ist der Auftraggeber der Ansicht, dass eine Verrechnung in der vom Auftragnehmer beantragten Weise gemäß den Regelungen des Projektvertrags nicht zulässig ist, so lässt der Auftraggeber die streitige Verrechnung beim Abzugsbetrag außer Betracht und teilt dies dem Auftragnehmer mit. Hält der Auftragnehmer daraufhin ganz oder teilweise an seinem Antrag fest, so unterbleibt in dem umstrittenen Umfang eine Verrechnung, der Auftragnehmer kann in diesem Fall den Schlichtungsausschuss anrufen.
- (c) Zum Ende eines jeden Vertragsjahres übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Verzeichnisübersicht mit sämtlichen Verrechnungen im jeweiligen Vertragsjahr, diese wird auch in das Management-Informationssystem eingestellt. Soweit das Verfügbarkeitsverzeichnis zum Ende eines Vertragsjahres ein Guthaben aufweist, erfolgt eine Verrechnung des Guthabens mit Entgeltabzügen infolge von Verfügbarkeitseinschränkungen, die in den vergangenen Vertragsjahren zahlungswirksam geworden sind, bis das zur Verrechnung zur Verfügung stehende Guthaben verbraucht ist. Erstattungen erfolgen binnen [REDACTED] nach Abschluss der Berechnungen und Prüfungen durch den Auftraggeber. Soweit nach den vorstehenden Verrechnungen zum Ende eines Vertragsjahres ein Guthaben verbleibt, wird dieses unter Heranziehung der Änderungsrate des Preisindex für dieses abgeschlossene Vertragsjahr gegenüber dem Preisindex für das Vorjahr angepasst und entsprechend kalkulatorisch in das Folgejahr übertragen.
- (d) Soweit das Verfügbarkeitsverzeichnis zum Ende der Vertragslaufzeit ein Guthaben ausweist, so verfällt dieses; der Auftragnehmer hat hieraus keinen Zahlungsanspruch gegen den Auftraggeber.

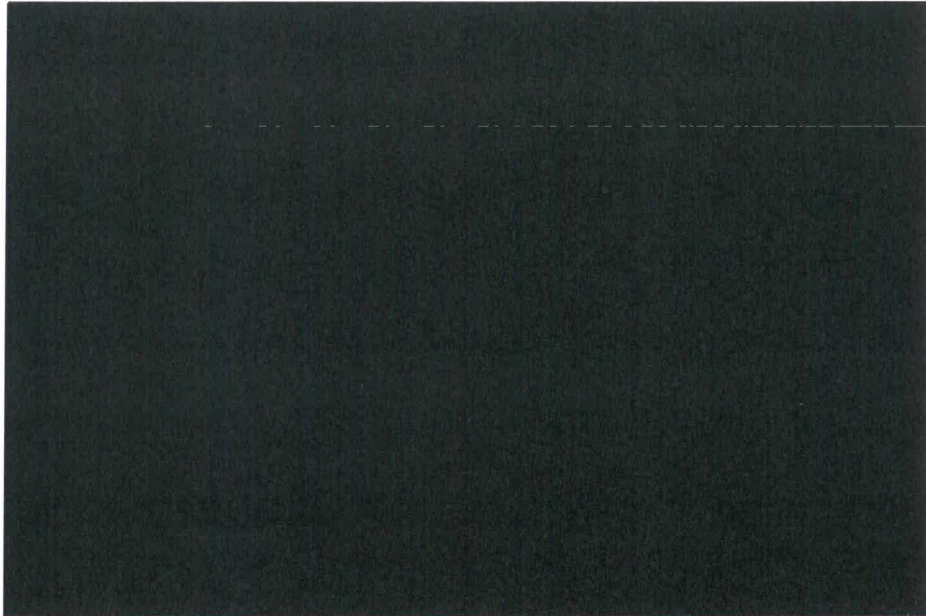
46.3 Entgeltkürzungen aufgrund von Pflichtverletzungen [REDACTED] und aufgrund von qualifizierten Pflichtverletzungen

46.3.1

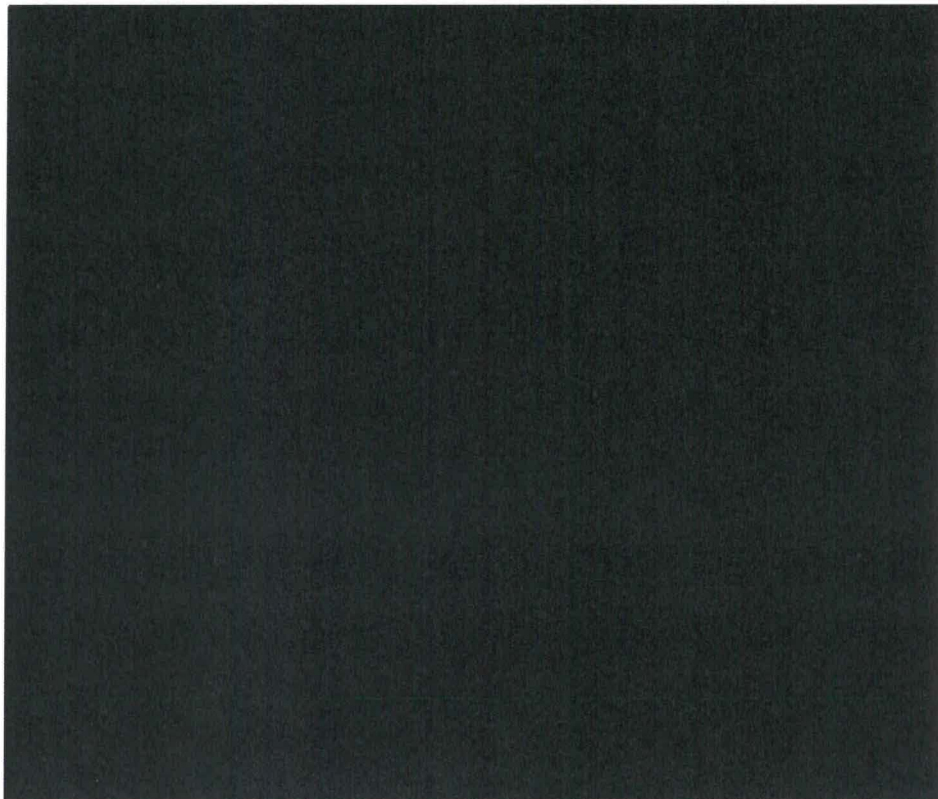
[REDACTED]

[REDACTED]

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



46.3.2



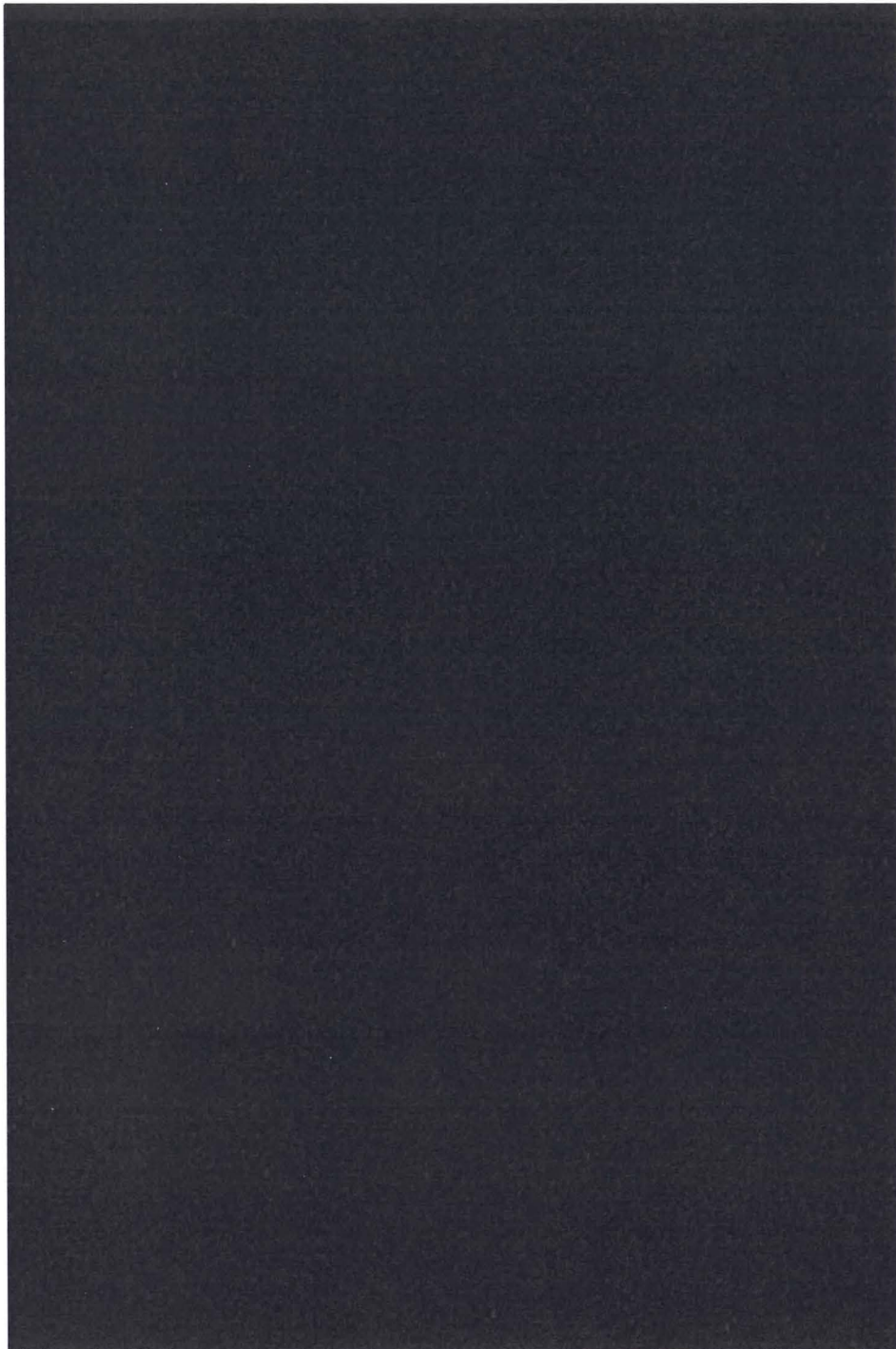
46.3.3

46.3.4

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO

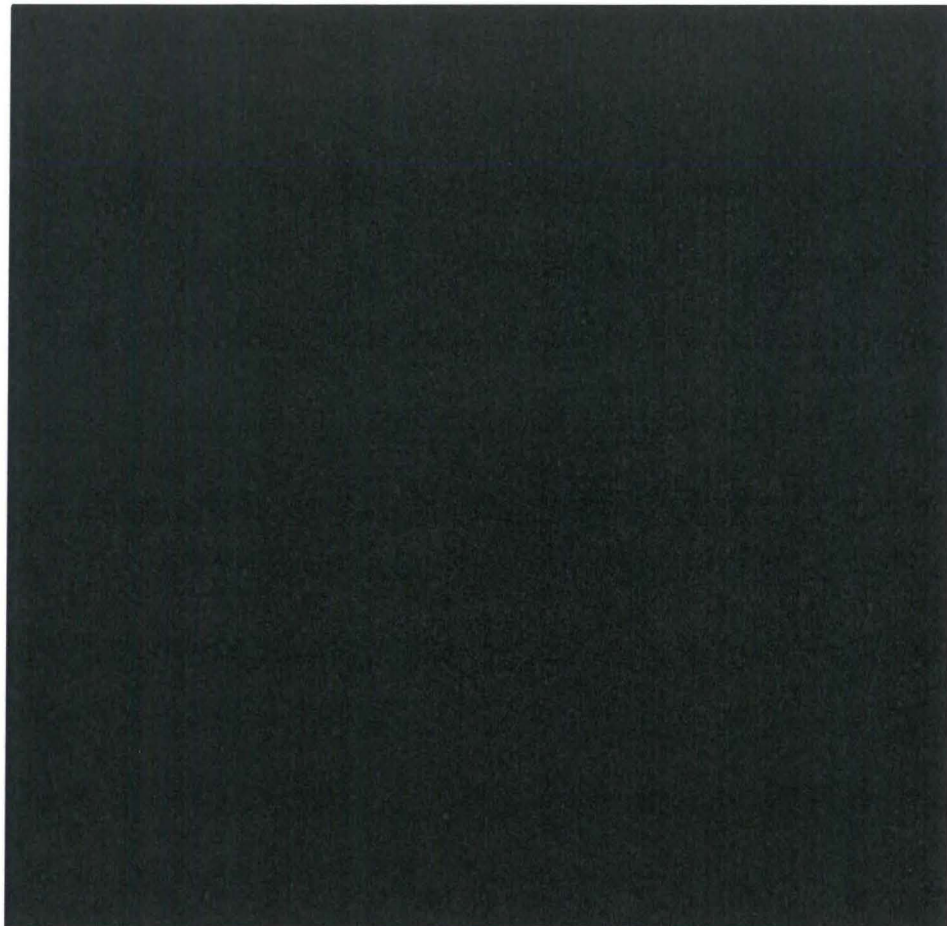


46.3.5





46.3.6

**46.4 Festsetzungs- und Abrechnungsverfahren**

Auf der Grundlage der in das Management-Informationssystem eingestellten und einzustellenden Angaben über die im jeweiligen Kalendermonat eingetretenen Verfügbarkeitseinschränkungen und Grundlagen für die Ermittlung von Abzugsbeträgen nach § 46.3 ermittelt der Auftragnehmer jeweils binnen [REDACTED] im Rahmen einer Entgeltabrechnung den Abzugsbetrag nach § 46.2 und § 46.3 für den abgelaufenen Kalendermonat. Die Darstellung des Auftragnehmers hat in einer durch den Auftraggeber noch festzulegenden Form zu erfolgen. Der Auftraggeber prüft die Ermittlung des Abzugsbetrags und nimmt, sofern er keine Einwendungen hiergegen hat, nach Abschluss der Prüfung, die im Regelfall binnen einer Woche erfolgen soll, einen entsprechenden Abzug vom monatlichen Entgelt des folgenden und gegebenenfalls der folgenden Monate vor.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Der Auftraggeber kann jedoch auch festgestellte Abzugsbeträge von späteren monatlichen Entgelten während der Vertragslaufzeit in Abzug bringen und entsprechende Einbehalte vornehmen, insbesondere wenn die Kürzung die jeweilige monatliche Vergütung übersteigt. Ebenso kann eine Entgeltkürzung immer dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Festsetzung aufgrund fehlender oder noch auszuwärtender Feststellungen oder Meldungen längere Zeit in Anspruch nimmt.

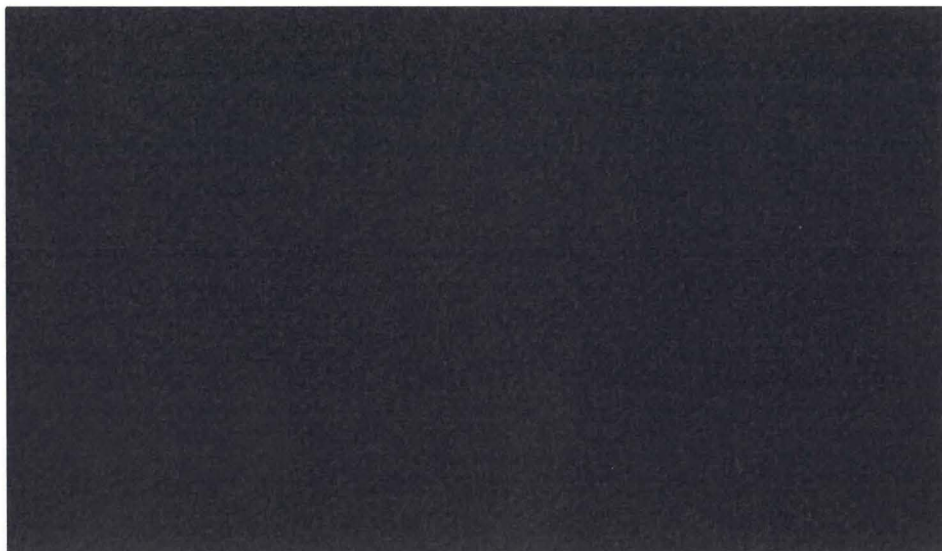
Ist zwischen den Parteien strittig, ob oder in welcher Höhe ein Abzug vorzunehmen ist, so bleiben die entsprechenden Beträge für die Kürzung solange außer Betracht, bis hierüber im Verfahren nach § 57.7 eine Entscheidung getroffen worden ist. Ergeben sich aus der Aufhebung der Entscheidung Nachzahlungs- oder Rückzahlungsbeträge, so sind diese ab dem Zeitpunkt der Zustellung der aufhebenden Entscheidung mit [REDACTED] zu verzinsen und unverzüglich an die entsprechende Partei zu zahlen oder mit Entgeltansprüchen des Auftragnehmers zu verrechnen.

46.5 Abzugsreihenfolge und Begrenzungen der Abzüge nach § 46.2 und § 46.3

46.5.1

46.5.2

46.5.3



46.6 Verhältnis zu anderen Bestimmungen und Rechten des Auftraggebers, Anrechnung

46.6.1

Die Rechte des Auftraggebers nach diesem Projektvertrag und nach gesetzlichen Vorschriften, Aufforderungen zur Vertragserfüllung auszusprechen, Ersatzvornahmen anzudrohen oder durchzuführen, Entgeltkürzungen und Aufrechnungen vorzunehmen oder den Projektvertrag aufgrund von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers bei Vorliegen der

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Voraussetzungen des § 52.8 oder, wenn ihm die weitere Vertragsfortsetzung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist, nach § 52.10 zu kündigen, bleiben von den Regelungen der § 46.2 und § 46.3 unberührt.

- 46.6.2 Entgeltkürzungen nach § 46.3 werden auf sonstige Entgeltkürzungen, Minderungen, Schadensersatzansprüche und Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers angerechnet.

- 46.7 Wertsicherung einzelner Bestandteile des monatlichen Entgelts sowie weiterer Beträge

Das monatliche Entgelt unterliegt mit dem Entgeltbestandteil gemäß § 46.1.2 der Wertsicherung durch Anpassung gemäß der Entwicklung des Preisindex. Die Beträge in § 46.2.2, § 46.3.3, § 46.3.5 und § 46.5.3 unterliegen ebenfalls einer Indexierung mit dem Preisindex.

■
■ Für diese wie auch die nachfolgenden Anpassungen gelten ergänzend die Regelungen des § 2.3.50 zur vorläufigen und endgültigen Berechnung.

- 46.8 Bruttobeträge, Umsatzsteuererhöhungen

- 46.8.1

- 46.8.2

- 46.9 Fälligkeit des monatlichen Entgelts, Zahlungen

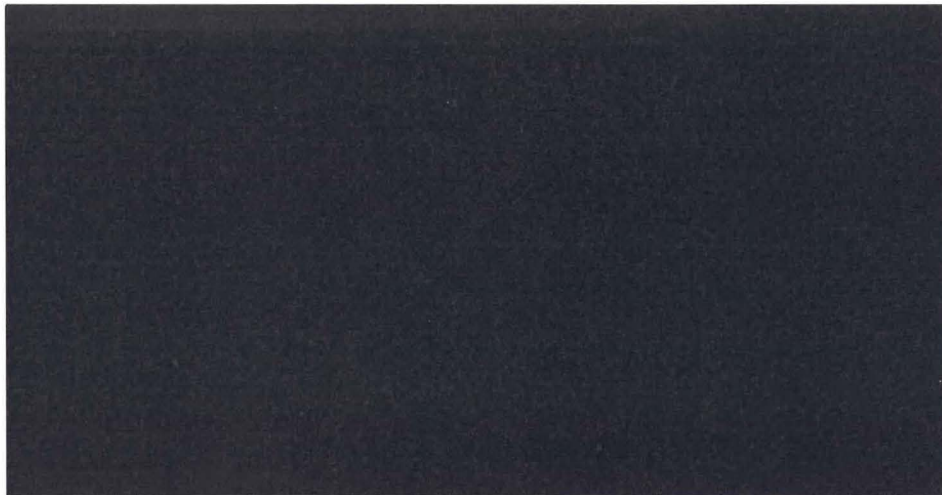
Das nach den vorstehenden Vorschriften ermittelte monatliche Entgelt wird nach Ablauf von ■
■ nach Vorlage des Leistungs- und Verfügbarkeitsberichts des Auftragnehmers fällig.

- 46.10

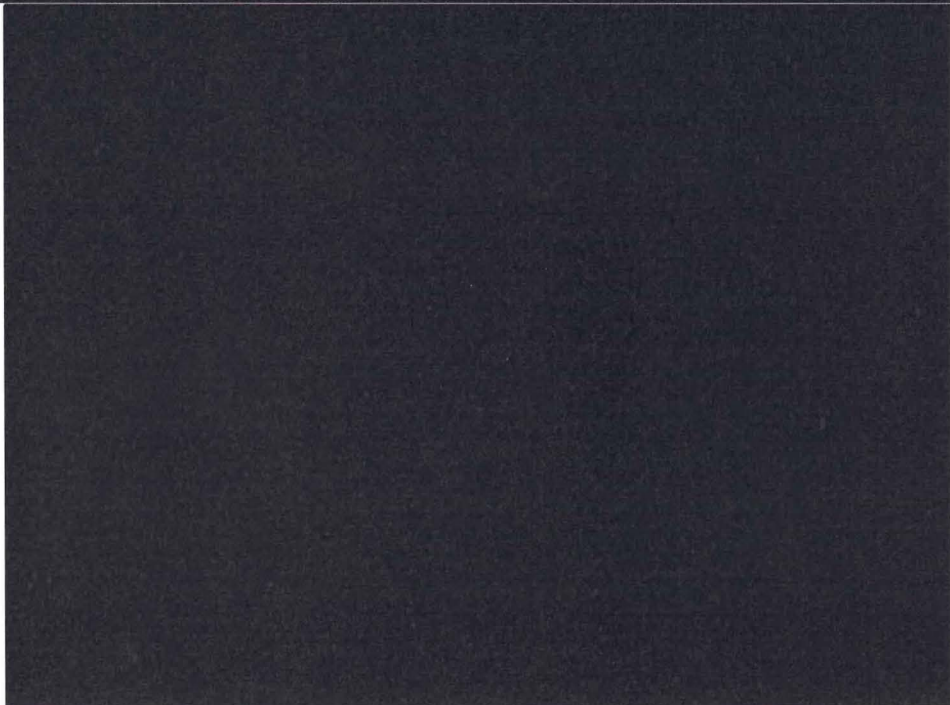
Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



46.10 1



46.10.2



46.10.3





46.10.4

46.10.5

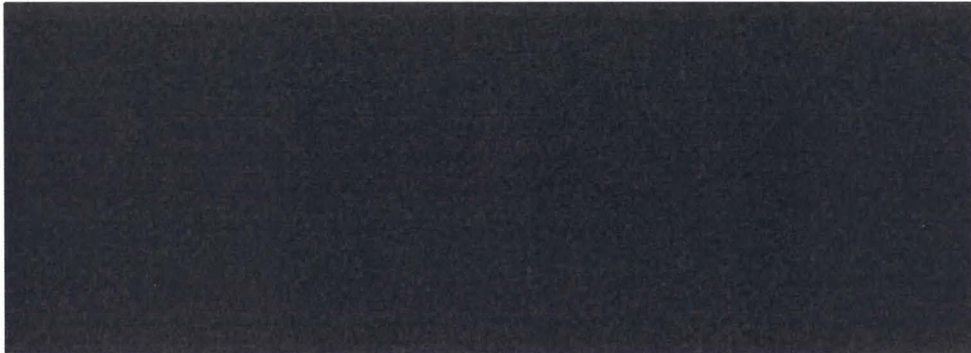
46.10.6

4. Teil Sonstige allgemeine Vertragsregelungen

§ 47 Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen

- 47.1 Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer die Ausführung geänderter Leistungen oder zusätzlicher Leistungen verlangen, die nicht für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind, sofern diese im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung stehen. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3. Das Recht des Auftraggebers, mit solchen Leistungen Dritte zu beauftragen, bleibt unberührt.
- 47.2 Der Auftragnehmer erstellt und übersendet an den Auftraggeber ein Angebot über die Mehrkosten einschließlich eines schriftlichen Berichts über alle Auswirkungen, die die Änderungswünsche des Auftraggebers auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer erwarteten notwendigen und angemessenen Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss Baumehrkosten getrennt ausweisen.
- 47.3 Der Auftraggeber entscheidet nach Prüfung des Angebots, ob er den Auftragnehmer mit der Durchführung der gewünschten Leistungen beauftragt. [REDACTED]
[REDACTED]

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



§ 48 Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten

48.1 Für die Abwicklung von Mehrkosten gelten abschließend die folgenden Vorschriften.

48.2 Mehrkosten werden nur erstattet, soweit hierfür nach den Regelungen dieses Vertrages eine gesonderte Vergütung durch den Auftraggeber vereinbart ist. Die Erstattung darüber hinaus gehender Kosten oder sonstiger Vermögensnachteile aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

48.3 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber ein Angebot für die zu erbringenden Leistungen einschließlich aller damit verbundenen Kosten nach Maßgabe des in den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Berichts vor. Das Angebot muss insbesondere Folgendes enthalten: Darstellung sämtlicher zur Leistungserbringung erforderlichen Teilleistungen, bei Bauleistungen mit Angabe der jeweiligen Mengen/Massen, der Baustoffe und des verwendeten Bauverfahrens. Das Angebot hat als Pauschal-/Festpreisangebot alle für die Leistungserbringung notwendigen Kosten sowie einen ggf. anfallenden Generalunternehmerzuschlag mit einem Gesamtbruttobetrag anzugeben. [REDACTED]

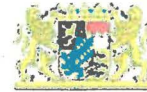
48.4 Falls aufgrund von divergierenden Einschätzungen der Kosten für die zu erbringenden Leistungen keine Einigung erzielt werden kann, sind die vergütungsfähigen Kosten durch einen gemeinsam festzulegenden Sachverständigen zu ermitteln. Können sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird dieser vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern bestimmt. Die Entscheidung des Sachverständigen ist bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben wird, ein Schlichtungsverfahren betreffend die Kostenermittlung des Sachverständigen findet nicht statt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



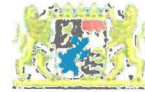
- 48.5 Kommt es aus anderen Gründen nicht zur Einigung, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob es sich um unvorhersehbare Mehrkosten handelt, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 57 durchzuführen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bis zur Klärung eines Streits wegen unvorhersehbarer Mehrkosten seine Leistung zu verweigern.
- 48.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vergütungsfähigen Mehrkosten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise durch den Auftragnehmer innerhalb von [REDACTED] zu entrichten, wobei die Fälligkeit nicht vor dem tatsächlichen Anfall der Mehrkosten eintritt. Ab dem Fälligkeitszeitpunkt können nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bei Verzug Zinsen [REDACTED] berechnet werden.
- § 49 Ersatzvornahme**
- 49.1 Soweit in diesem Projektvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten für etwaige Fälle der Schlecht- oder Nichterfüllung von Leistungspflichten des Auftragnehmers die nachfolgenden Regelungen.
- 49.2 Kommt der Auftragnehmer seinen aus diesem Projektvertrag erwachsenden Pflichten nicht oder nur mangelhaft nach, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich auffordern, seine Verpflichtungen zu erfüllen und etwaige Mängel zu beheben.
- 49.3 Werden die beanstandeten Mängel durch den Auftragnehmer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ausreichend innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist behoben oder steht nachweisbar fest, dass sie nicht fristgemäß behoben sein werden, weil der Auftragnehmer nicht rechtzeitig die erforderlichen Handlungen vornimmt, so ist der Auftraggeber berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst auszuführen oder auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.
- 49.4 Der Anspruch des Auftraggebers setzt nicht voraus, dass der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist; der bloße Ablauf der Frist genügt. Die Fristsetzung muss auch nicht mit der Androhung der Ablehnung der Mängelbeseitigung für den Fall des erfolglosen Ablaufs verbunden sein.
- 49.5 Bei Gefahr im Verzug ist der Auftraggeber abweichend von § 49.2 auch ohne vorherige Aufforderung unmittelbar zur Ersatzvornahme berechtigt, um die drohende Gefahr zu beseitigen. Die Ersatzvornahme ist auf Notmaßnahmen zu beschränken. Der Auftragnehmer ist unverzüglich zu informieren. Ihm obliegen die weiteren Maßnahmen.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 49.6 Der Mängelbeseitigungsanspruch des Auftraggebers besteht auch nach dem erfolglosen Ablauf der gesetzten Frist fort, der Auftragnehmer ist jedoch zur Mängelbeseitigung nicht mehr berechtigt, aber auf Aufforderung verpflichtet.
- 49.7 Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Auftragnehmer zu tragen. Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer die Ansprüche ab, die ihm gegen die die Ersatzvornahme durchführenden Dritten infolge einer mangelhaft durchgeführten Ersatzvornahme zustehen.
- § 50 Minderkosten, Überzahlung**
- 50.1 Soweit Leistungsänderungen auf Verlangen des Auftraggebers im Hinblick auf Bauleistungen gemäß der Vergabeunterlagen zu ersparten Aufwendungen des Auftragnehmers führen, sind diese dem Auftraggeber zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass sich technische oder rechtliche Normen nach der Vorlage des BAFO des erfolgreichen Bieters ändern, der Auftraggeber ihrer Anwendung zugestimmt hat und dies zu ersparten Aufwendungen des Auftragnehmers führt. Die Höhe des zu erstattenden Betrags umfasst dabei nicht nur Einsparungen beim Bau, sondern auch durch die Leistungsänderungen bedingte weitere Einsparungen bei Erhaltung und Betrieb. Hierzu teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Höhe der zu erwartenden ersparten Aufwendungen unverzüglich mit. Die Erstattung ist zum Zeitpunkt der Ersparnis der Aufwendungen vorzunehmen und kann vom Auftraggeber mit dem monatlichen Entgelt beziehungsweise der Anschubfinanzierung verrechnet werden. Im Fall von Leistungsänderungen, die auf einen Vorschlag des Auftragnehmers hin zwischen den Parteien vereinbart werden und zu ersparten Aufwendungen hinsichtlich Bau, Betrieb und/oder Erhaltung führen, sind die Einsparungen [REDACTED] zu erstatten.
- 50.2 Sollte hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber infolge einer Gesetzesänderung ein niedrigerer Umsatzsteuersatz als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Umsatzsteuersatz gelten, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erstattung derjenigen Beträge verpflichtet, die der Auftragnehmer auf Grund der niedrigeren Umsatzsteuer weniger abzuführen hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Umfang der Verringerung der Abführung nachprüfbar darzulegen. Der Auftraggeber kann die zu erstattenden Beträge mit Zahlungen gemäß § 45 und § 46 verrechnen.
- 50.3 Falls aufgrund von divergierenden Einschätzungen hinsichtlich der Höhe der Erstattung nach § 50.1 oder § 50.2 keine Einigung erzielt werden kann, ist die Höhe der Erstattung durch einen gemeinsam festzulegenden Sachverständigen zu ermitteln. Die Ermittlung des Sachverständigen

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



ist für die Parteien bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben wird, ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Ermittlung des Sachverständigen nicht statt. Können sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern bestimmt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

50.4 Kommt es aus anderen Gründen nicht zur Einigung, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob es sich um ersparte Aufwendungen handelt, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 57 durchzuführen.

50.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 51 Kündigungsrechte

Dieser Projektvertrag kann nur nach den hierin ausdrücklich geregelten Kündigungsrechten gekündigt werden. Insbesondere sind alle sonstigen gesetzlichen Kündigungsrechte ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 52 Kündigung durch den Auftraggeber

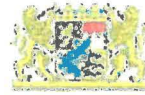
52.1 Planungsleistungen

Kommt der Auftragnehmer bereits vor Beginn der Bauarbeiten an der Vertragsstrecke den ihm gemäß § 13 obliegenden Verpflichtungen zur Erbringung von Planungsleistungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so dass der Auftraggeber gemäß § 49.3 zur Ersatzvornahme berechtigt wäre, steht dem Auftraggeber nach seiner Wahl auch das Recht zu, anstelle der Durchführung der Ersatzvornahme diesen Projektvertrag ohne Schlichtungsverfahren und ohne Eintrittsrecht der Fremdkapitalgeber fristlos zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat oder sie nicht wesentlich ist. Das Kündigungsrecht erlischt mit Beginn der Bauarbeiten. Dabei ist von einem erfolgten Beginn der Bauarbeiten auszugehen, wenn nachgewiesen wurde, dass Bauleistungen für konstruktive Bauwerke begonnen wurden.

52.2 Baugrundrisiko

Im Fall des § 32.7 kann der Auftraggeber anstelle einer Erstattung der unvorhersehbaren Mehrkosten die Kündigung dieses Projektvertrages erklären, falls die Gesamtsumme der nach

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



diesen Regelungen erstatteten und zu erstattenden unvorhersehbaren Mehrkosten einen Betrag von EUR [REDACTED] überschreitet.

52.3 Gesellschafterstruktur

Jeder nicht nur unwesentliche Verstoß gegen die in § 60 vereinbarten Verpflichtungen berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung dieses Projektvertrages.

52.4 Finanzierungsverpflichtung

Jeder Verstoß gegen die in § 44 vereinbarte Finanzierungsverpflichtung, der dazu führt, dass die Fähigkeit des Auftragnehmers, den Projektvertrag zu erfüllen, gefährdet ist, berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung dieses Projektvertrages. Eine Kündigung nach § 52.4 ist betreffend das Nichterreichen des Financial Close binnen der in § 44.1 genannten und gegebenenfalls nach § 44.2 verlängerten Frist nicht zulässig; es gilt insoweit die Regelung in § 64.

52.5 Insolvenz

Der Auftraggeber kann diesen Projektvertrag kündigen, wenn

- (a) der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt,
- (b) das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren gegen den Auftragnehmer beantragt oder eröffnet wird und sich der Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt bereits in Verzug befindet. Im Fall eines Antrags des Auftraggebers oder eines Dritten erlischt das Kündigungsrecht für den konkreten Fall, wenn der Auftragnehmer binnen einer Frist von [REDACTED] nach schriftlicher Mitteilung der Kündigungsabsicht durch Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers nachweist, dass die Fähigkeit des Auftragnehmers, seine Pflichten unter dem Projektvertrag zu erfüllen, nicht konkret gefährdet ist, oder
- (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

§ 54.2 findet keine Anwendung, ein Schlichtungsverfahren nach § 57 findet nicht statt.

52.6 Wettbewerbswidrige Abreden

Der Auftraggeber kann diesen Projektvertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer oder der erfolgreiche Bieter aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Wettbewerbsbeschränkung darstellt. § 54.2 findet keine Anwendung, ein Schlichtungsverfahren nach § 57 findet in diesem Fall nicht statt.

52.7 Versicherungen

Der Auftraggeber ist zur Kündigung dieses Projektvertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer gegen die ihm gemäß § 56 Absätze 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen verstößt. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn lediglich ein Verstoß gegen Obliegenheiten vorliegt, der den Versicherungsschutz nicht gefährdet.

52.8

52.8.1

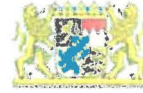
52.8.2

52.9 Ordentliche Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Projektvertrag mit einer Frist von mindestens [REDACTED] [REDACTED] ohne Angabe von Gründen zu kündigen. § 54.2 findet keine Anwendung.

52.10 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Auftraggeber nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von [REDACTED] nach

**Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO**

Kenntnis von dem wichtigen Grund unter Angabe des Kündigungsgrundes erklärt werden. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, [REDACTED]
[REDACTED]

In jedem Fall setzt eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber voraus, dass ihm die Fortsetzung dieses Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist.

§ 53 Kündigung durch den Auftragnehmer**53.1 Verzögerungen**

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn sich die Bauarbeiten nach § 28 bis § 30 dieses Vertrages um mehr als [REDACTED] verzögern, soweit ausschließlich oder überwiegend der Auftraggeber diese Verzögerungen zu vertreten hat, und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten (einschließlich Bauverzögerungskosten samt Finanzierungsmehrkosten) infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Vertragsgegenstandes trotz einer Anpassung des Terminplans Bau nicht mehr möglich ist.

Hat keine der beiden Vertragsparteien diese Verzögerung zu vertreten, besteht das Kündigungsrecht erst bei Verzögerungen von mehr als [REDACTED], und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Vertragsgegenstandes trotz Anpassung des Terminplans Bau nicht mehr möglich ist.

53.2 Höhere Gewalt und Drittgewalt

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die Wiederaufbaukosten in Fällen des § 27.3 nach Schätzung des von den Vertragsparteien oder vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern benannten öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen den dort genannten Höchstbetrag übersteigen und dem Auftragnehmer infolge der Unterlassung der Wiederherstellung eine Fortsetzung des Vertrages wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kündigung durch den Auftragnehmer dadurch abzuwenden, dass er sich verpflichtet, die den Höchstbetrag übersteigenden Kosten zu vergüten.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



53.3 Verzug mit Zahlung der Vergütung

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung von mindestens [REDACTED] im Verzug ist. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber mit Teilzahlungen des monatlichen Entgelts in entsprechender Höhe oder für mindestens [REDACTED] mit einem Teilbetrag der Anschubfinanzierung in Verzug ist.

53.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von [REDACTED] nach Kenntnis von dem wichtigen Grund erklärt werden.

In jedem Fall setzt eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftragnehmer voraus, dass ihm die Fortsetzung dieses Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist.

§ 54 Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages

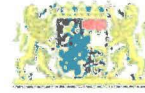
Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Kündigung die folgenden Regelungen:

54.1 Eine Kündigung hat unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich zu erfolgen.

54.2 Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung schriftlich anzudrohen und eine angemessene Frist zur Beseitigung des die Kündigung rechtfertigenden Grundes zu setzen. Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es einer Androhung und Fristsetzung nach Satz 1 oder einer Abmahnung nach Satz 2 nur dann, wenn eine der Parteien den wichtigen Grund zu vertreten hat. Die Fristsetzung oder Abmahnung ist auch in diesen Fällen entbehrlich, wenn die andere Partei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

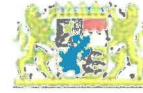
54.3 Ist nach § 54.2 die Kündigung anzudrohen, ist nach fruchtlosem Ablauf der nach § 54.2 gesetzten Frist zunächst das Schlichtungsverfahren gemäß § 57 durchzuführen. Im Falle einer Abmahnung ist bei einem erneuten Zuwiderhandeln ebenfalls zunächst das Schlichtungsverfahren gemäß § 57 durchzuführen.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 54.4 Ist nach vorstehenden Regelungen mangels Erfordernis der Androhung oder Abmahnung oder aufgrund ausdrücklicher Regelung in diesem Projektvertrag ein Schlichtungsverfahren gemäß § 57 nicht durchzuführen, ist die Kündigung erst nach Ablauf einer Konsultationsphase von [REDACTED] zulässig. Die Konsultationsphase beginnt in diesen Fällen mit der schriftlichen Mitteilung der Absicht der jeweiligen Partei, den Projektvertrag aus einem wichtigen Grund zu kündigen. In der Konsultationsphase haben sich beide Parteien unter Einschaltung des Schlichtungsausschusses um Möglichkeiten einer Fortsetzung des Vertrages zu bemühen. In den Fällen der §§ 52.4 letzter Satz, 52.6 und 52.9 findet keine Konsultationsphase statt.
- 54.5 Nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 57 oder nach der erfolglosen Konsultation gemäß § 54.4 kann die Kündigung nur innerhalb von [REDACTED] unter Angabe des Kündigungsgrundes erklärt werden, wenn keine Vertragsübernahme gemäß dem nach § 59 abzuschließenden Direktvertrag erfolgt.
- 54.6 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Vertragsverhältnis unmittelbar. Der Auftraggeber kann aber verlangen, dass der Auftragnehmer die Betriebspflicht gegen angemessene Vergütung bis zu einem Zeitraum von [REDACTED] [REDACTED] erfüllt. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses bezieht sich nicht auf solche vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Natur der Sache auch über eine vorzeitige Beendigung des Vertrags hinaus Anwendung finden.
- 54.7 In den im gemäß § 59 abzuschließenden Direktvertrag geregelten Fällen einer Vertragsübernahme ist vor Ausübung eines Kündigungsrechts das dort geregelte Verfahren einzuhalten. Das Vertragsübernahmeverfahren hemmt die in § 54.2 genannte Frist.
- 54.8 Endet dieser Projektvertrag durch Kündigung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Rechte in Bezug auf den Vertragsgegenstand auf den Auftraggeber zu übertragen oder diesem einzuräumen.
- 54.9 Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, in alle oder einzelne Verträge des Auftragnehmers mit Dritten, die dieser im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstandes abgeschlossen hat, einzutreten. Der Auftragnehmer hat in allen Verträgen mit Dritten eine entsprechende Regelung vorzusehen und aufrechtzuerhalten, wonach der Auftraggeber ausschließlich durch Übersendung einer einseitigen formlosen Erklärung an den Dritten und den Auftragnehmer den Eintritt in den Vertrag erklären kann. Der Eintritt in den Vertrag muss binnen einer Frist von [REDACTED] [REDACTED] nach Zugang der Kündigungserklärung erklärt werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Verträge mit Dritten jeweils unverzüglich nach Abschluss in Kopie vorzulegen. Weiterhin enthält der

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Direktvertrag nach Anlage 4 ein Eintrittsrecht des Auftraggebers in die Finanzierungsverträge, die ebenfalls unverzüglich nach Abschluss in Kopie vorzulegen sind.

- 54.10 Der Auftragnehmer ist außerdem im Falle einer Kündigung verpflichtet, an den Auftraggeber sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstandes, insbesondere alle in seinem Besitz befindlichen Genehmigungen und Gestattungen sowie Planungen, Planungsunterlagen und sonstige Studien und Untersuchungen, auch in elektronischer Form auf erstes Anfordern zu übergeben. Dem Auftragnehmer stehen keine Einreden oder Zurückbehaltungsrechte zu.

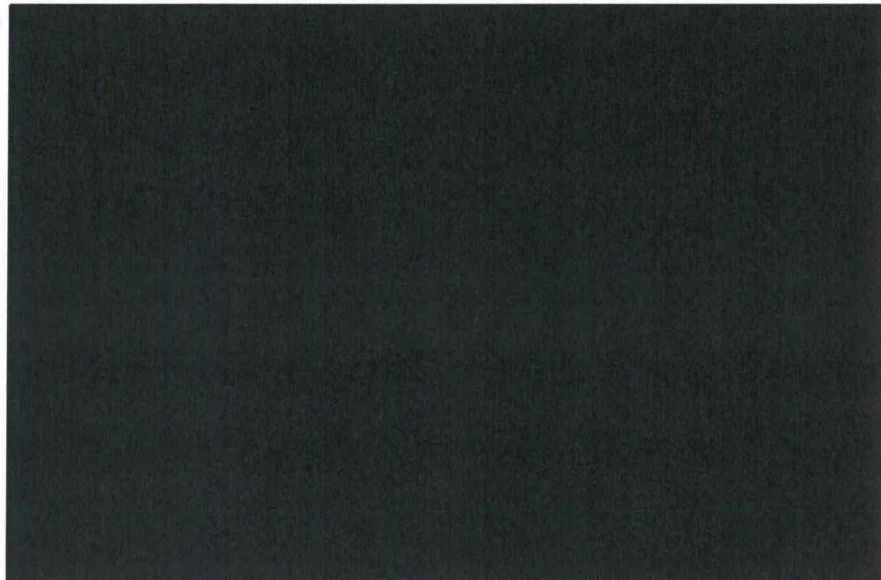
§ 55 Rechtsfolgen der Kündigung

- 55.1 Im Falle der Kündigung findet eine Kostenerstattung nur in dem vertraglich geregelten Umfang statt.

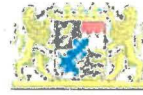
- 55.1.1 Kündigung aufgrund eines von keiner Partei zu vertretenden Kündigungsgrundes



(a)



Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



(b)

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



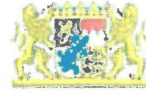
(c)

(d)

(e)

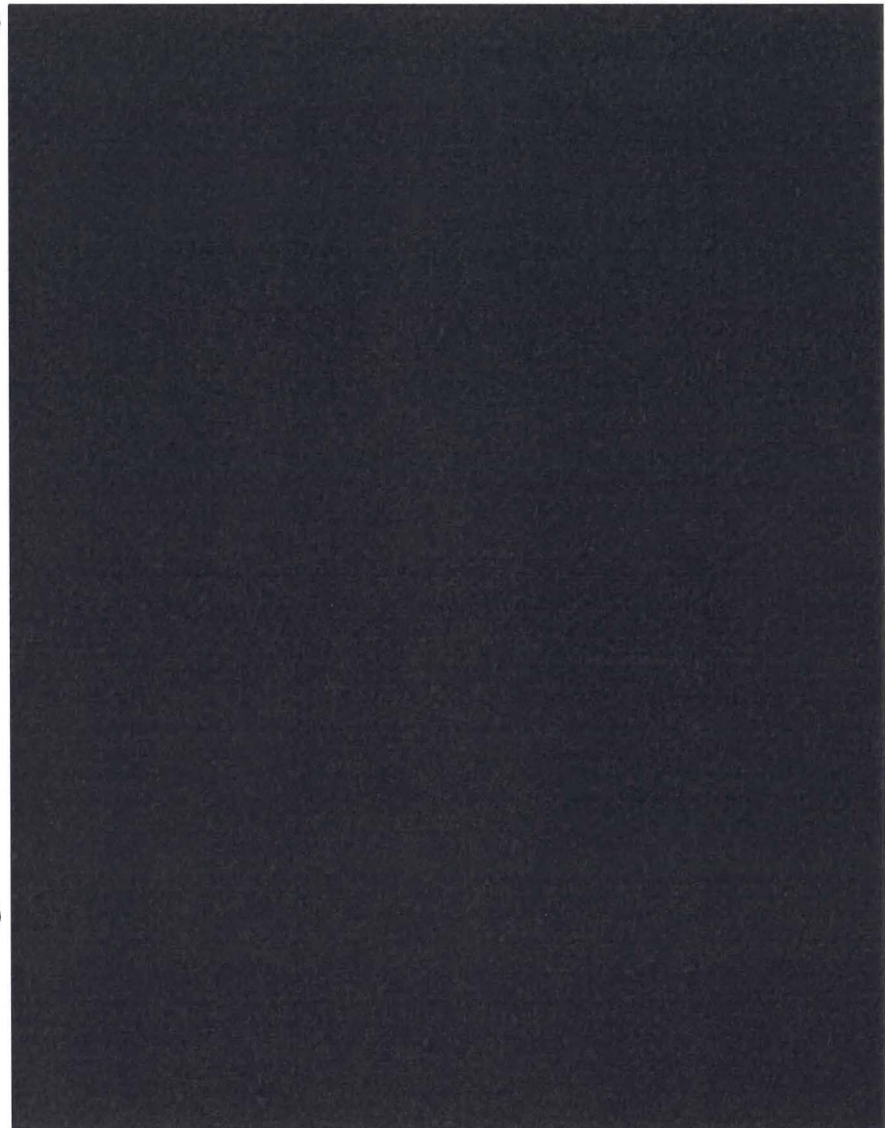
(f)

(g)



55.1.2 Von dem Auftragnehmer zu vertretender Kündigungsgrund

(a)



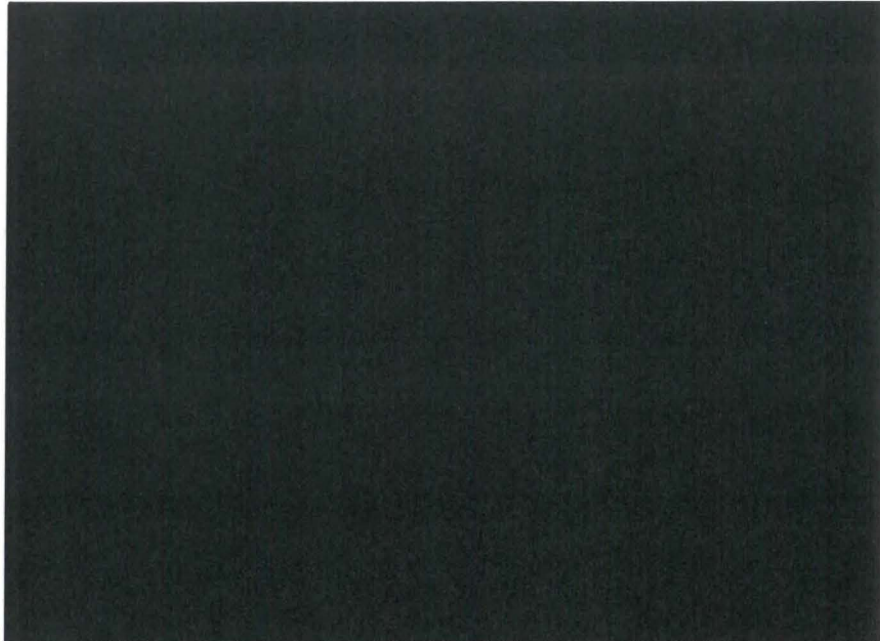
(b)



Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



(c)



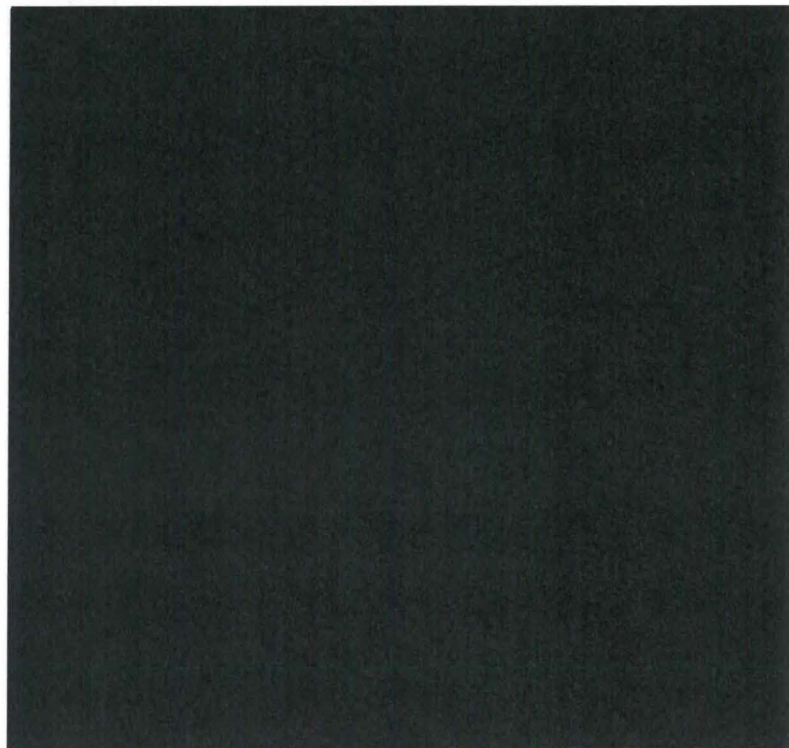
(d)

(i)

(ii)

(iii)

(iv)



Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



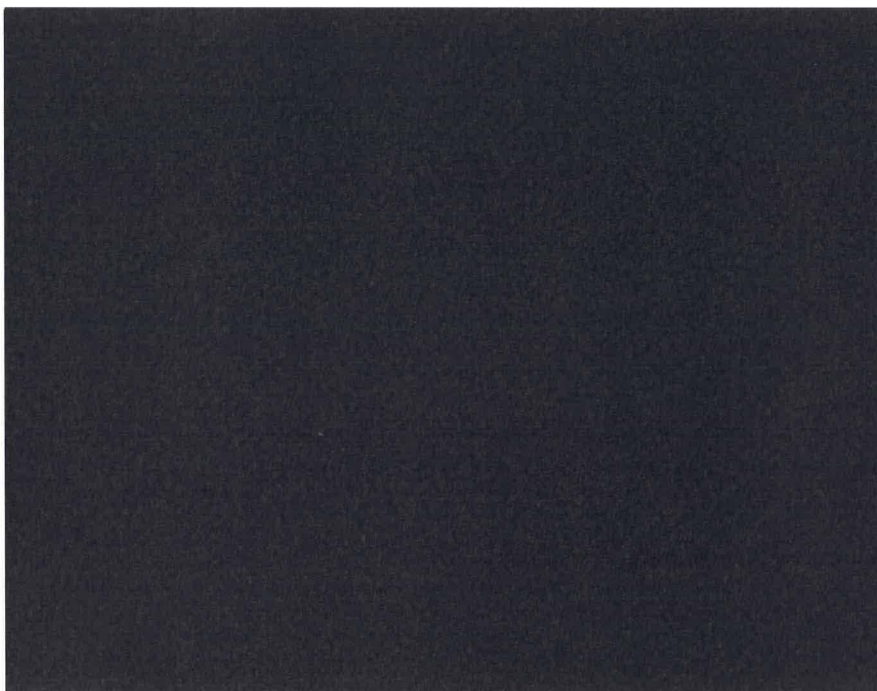
(e)



55.1.3

Von dem Auftraggeber zu vertretender Kündigungsgrund

(a)



(b)

(i)

(ii)

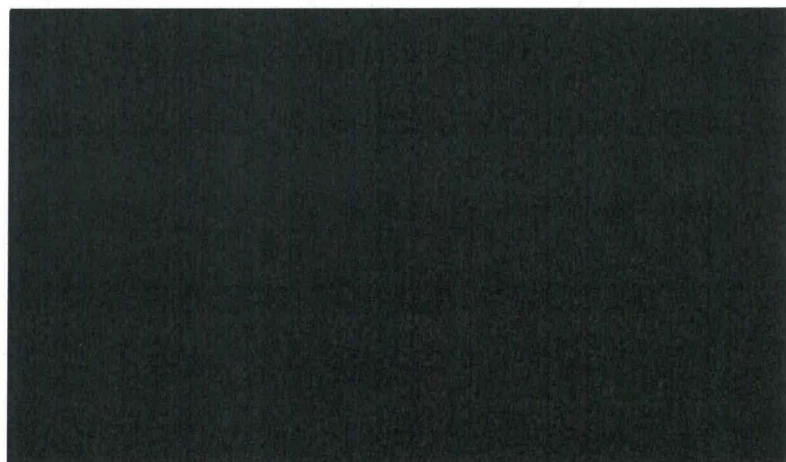
(iii)



Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO

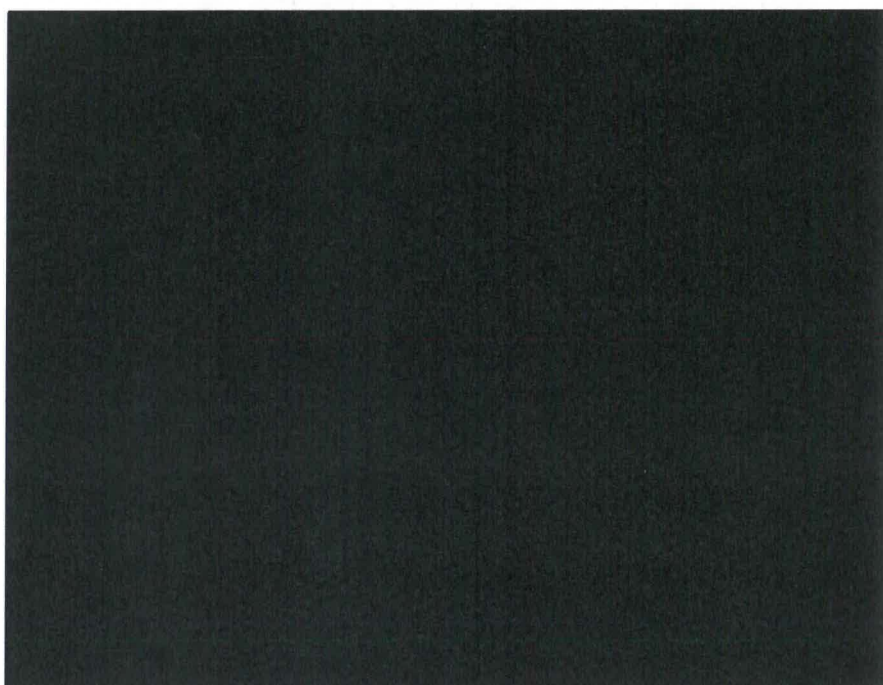


(I)



(II)

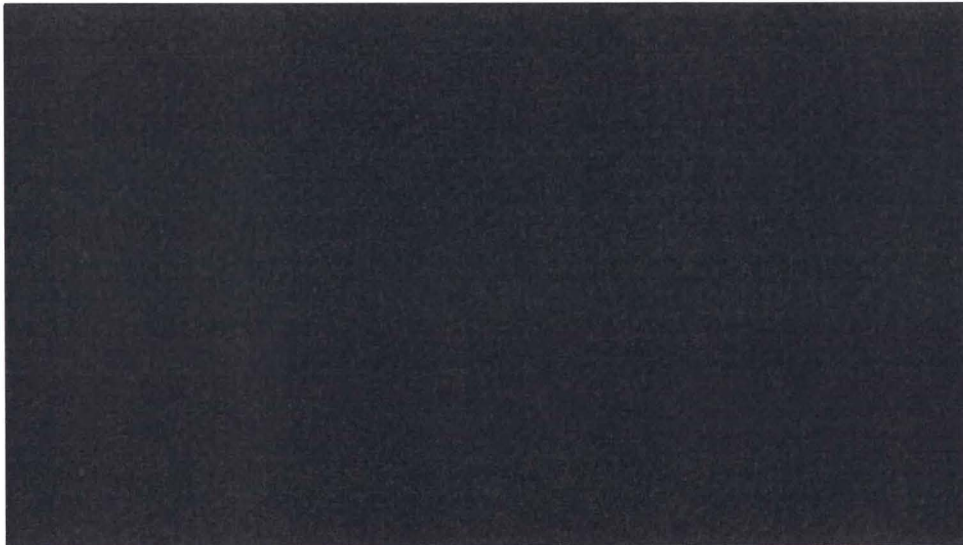
(c)



(d)

(e) 

55.2



- 55.3 Besteht zwischen den Parteien keine Einigkeit über die nach §§ 55.1.1(a) bis 55.1.1(g), nach § 55.1.2(a) bis (d), nach § 55.1.3(a) bis (e) oder nach § 55.2 festzusetzenden Beträge, so entscheidet hierüber ein von beiden Parteien (oder falls die Parteien sich nicht einigen können, durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern) bestellter Sachverständiger. Der Sachverständige hat seine Entscheidung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung allgemein anerkannten Ermittlungs- und Bewertungsgrundsätze zu treffen. Er hat vor Bekanntgabe seiner Entscheidung beide Parteien anzuhören. Die Entscheidung des Sachverständigen ist für die Parteien bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben wird, ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Entscheidung des Sachverständigen nicht statt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



55.4 Abwicklung der Kostenerstattungsansprüche

- 55.4.1 Soweit dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages Schadenersatz, Kostenerstattungs- oder sonstige Zahlungsansprüche zustehen, ist er verpflichtet, diese binnen [REDACTED] nach Beendigung dieses Vertrages in prüfbarer Form auf der Grundlage des Angebots des erfolgreichen Bieters gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen. Die vorgenannte Frist ist eine Ausschlussfrist.
- 55.4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abrechnung des Auftragnehmers innerhalb einer Frist von [REDACTED] nach Zugang zu prüfen. Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, dass er die Abrechnung des Auftragnehmers ganz oder teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung mit Ablauf der vorgenannten Frist als anerkannt. Erklärt der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist, dass er die Abrechnung des Auftragnehmers nur teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung nach Ablauf der Frist als anerkannt, mit Ausnahme der ausdrücklich nicht anerkannten Teile.
- 55.4.3 Kostenerstattungsansprüche des Auftragnehmers sind innerhalb von [REDACTED] nach Vorlage und Ablauf der Prüffrist fällig und zahlbar.
- 55.4.4 Erkennt der Auftraggeber die gemäß § 55.4.2 abgerechneten Kostenerstattungsansprüche des Auftragnehmers ganz oder teilweise nicht an, entscheidet über die nicht anerkannten Teile der Abrechnung des Auftragnehmers der Schlichtungsausschuss gemäß § 57.
- 55.4.5 Erfolgt die Kündigung vor dem Zeitpunkt der Benennung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, dann muss die Benennung unmittelbar nach der Kündigung dieses Vertrages gemäß dem in § 57 vorgesehen Verfahren erfolgen. Der Schlichtungsausschuss trifft innerhalb von [REDACTED] nach seiner Einberufung und der Übergabe der geprüften Abrechnung hinsichtlich der nicht anerkannten Teile der Abrechnung eine vorläufige Entscheidung. Beide Vertragsparteien unterwerfen sich dieser vorläufigen Entscheidung und werden diese vorläufig umsetzen. Beiden Vertragsparteien bleibt es unbenommen, eine abschließende Klärung der Kostenerstattungsansprüche durch die zuständigen Gerichte herbeizuführen. Kostenerstattungsansprüche, die sich aus der vorläufigen Entscheidung des Schlichtungsausschusses ergeben, sind innerhalb von [REDACTED] nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Schlichtungsausschusses beim Auftraggeber fällig und zahlbar.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 55.4.6 Stehen dem Auftraggeber im Falle einer Kündigung dieses Vertrages Kostenerstattungsansprüche gegen den Auftragnehmer zu, gelten die vorstehenden §§ 55.4.1 bis § 55.4.5 entsprechend.

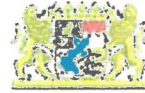
55.5 Sonstige Rechte

Ein Recht auf Rücktritt wegen Mängeln ist ausgeschlossen.

§ 56 Versicherungen

- 56.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der [REDACTED] zu diesem Projektvertrag aufgeführten Versicherungen zu den dort genannten Zeitpunkten und für die dort jeweils genannten Zeiträume abzuschließen und den Abschluss zu den in der oben genannten Anlage genannten Terminen dem Auftraggeber nachzuweisen. Die in [REDACTED] genannten Beträge sind erstmals [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- 56.2 Der Nachweis des Abschlusses der jeweiligen Versicherung erfolgt durch Vorlage der Versicherungspolice oder Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers über den Versicherungsschutz gegenüber dem Auftraggeber.
- 56.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der [REDACTED] genannten Versicherungen während des Vertragszeitraums aufrechtzuerhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese in vollem Umfang wirksam bestehen. Insbesondere hat er alle Auflagen und Obliegenheitspflichten unter den Versicherungsverträgen zu erfüllen, die Prämien bei Fälligkeit zu zahlen und Maßnahmen zu unterlassen, die den Versicherungsschutz beeinträchtigen können.
- 56.4 Kommt es nach der endgültigen Übergabe gemäß § 30.1 bei den gemäß [REDACTED] abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Auftragnehmers bei der Suche nach einer günstigen Versicherung zu einer Prämiensteigerung für eine oder mehrere der drei Versicherungen gemäß Untergliederung in [REDACTED] gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Vertragsjahr nach Übergabe (Indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) und sind diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Auftragnehmers (mit)verursacht worden, beteiligt sich der Auftraggeber zu [REDACTED] an den Prämiensteigerungen über [REDACTED]. Soweit die auf dieser Basis ermittelte Prämiensteigerung [REDACTED] übersteigt, beteiligt sich der Auftraggeber zu [REDACTED] an den Prämiensteigerungen über [REDACTED].

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 56.5 Wird auf dem europäischen Versicherungsmarkt, bestehend aus dem Gebiet der EU und der Staaten der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, eine der drei Versicherungen gemäß Untergliederung in [REDACTED] für eines der in [REDACTED] genannten Risiken nicht mehr angeboten („Unversicherbarkeit“), wird der Auftragnehmer ab Mitteilung von der Unversicherbarkeit an den Auftraggeber für den Zeitraum der Unversicherbarkeit von der entsprechenden Versicherungspflicht frei. Erbringt der Auftraggeber während der Unversicherbarkeit Leistungen im Zusammenhang mit diesen unversicherten Risiken, so kann er von der dem Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung den Betrag in Abzug bringen, der dem Betrag entspricht, den der Auftragnehmer vom Zeitpunkt des Eintritts der Unversicherbarkeit bis zur Leistung des Auftraggebers an den Versicherer zu zahlen hätte, wenn keine Unversicherbarkeit eingetreten wäre. Als Maßstab ist die vor dem Eintritt der Unversicherbarkeit an den Versicherer gezahlte Prämie heranzuziehen. Anstelle Leistungen zu erbringen, kann der Auftraggeber alternativ diesen Projektvertrag aufgrund des Eintritts der Unversicherbarkeit mit den Rechtsfolgen eines von keiner Partei zu vertretenden Kündigungsgrundes kündigen, sofern die Kündigung im Hinblick auf die eingetretene Unversicherbarkeit nicht unverhältnismäßig ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob weiterhin Unversicherbarkeit vorliegt und dies gegebenenfalls dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 56.6 Eine Unversicherbarkeit im Sinne des § 56.5 liegt auch dann vor, wenn es nach der Übergabe gemäß § 30 bei den gemäß [REDACTED] abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Auftragnehmers zu einer Prämiensteigerung für eine oder mehrere der drei Versicherungen gemäß Untergliederung in [REDACTED] von mehr als [REDACTED] gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Vertragsjahr nach Übergabe (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) kommt und diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Auftragnehmers (mit-)verursacht worden sind.
- § 57 Schlichtungsverfahren**
- 57.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Bildung eines Schlichtungsausschusses. Jede Partei hat das Recht und, ausgenommen in Fällen, in denen sie einstweiligen Rechtsschutz begehrt, die Pflicht, vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs den Schlichtungsausschuss anzurufen, in Fällen, in denen der Projektvertrag eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses vorsieht (insbesondere im Rahmen von Baustreitigkeiten gemäß § 57.7), oder wenn
- Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages bestehen;

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- sich bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages zeigt, dass bezüglich wesentlicher Fragen eine Regelungslücke besteht, die nicht im Konsens der Parteien geschlossen werden kann; oder
- die jeweils andere Vertragspartei sich auf Rechte infolge einer Störung der vertraglichen Leistungsbeziehungen berufen will, insbesondere, wenn eine Vertragspartei den Projektvertrag kündigen will.

57.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, binnen [REDACTED] die Mitglieder des Schlichtungsausschusses zu benennen. Dem Schlichtungsausschuss gehören [REDACTED] an, von denen jeweils eine Person nach Möglichkeit bereits bei Vertragsschluss mit dem Projekt befasst gewesen sein soll, sowie ein von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennender unabhängiger Vorsitzender. Sollte eine einvernehmliche Benennung nicht möglich sein, dann wird der Vorsitzende auf Verlangen auch nur einer Vertragspartei durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern benannt. Die Vertragsparteien unterwerfen sich bereits jetzt dieser Entscheidung. Personen, die ein öffentliches Amt bei einem Gericht innehaben, das bei Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs für Streitigkeiten aus diesem Projektvertrag zuständig ist oder werden kann, können nicht als Vorsitzende benannt werden.

Veränderungen in der Besetzung des Schlichtungsausschusses sind der jeweils anderen Vertragspartei und dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern ein neuer Vorsitzender bestimmt werden muss, werden die Vertragsparteien wiederum eine einvernehmliche Benennung anstreben, die vorstehenden Maßgaben zur Person des Vorsitzenden sind zu beachten. Jeweils nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens und unabhängig davon jeweils nach fünf Jahren, in denen eine Person als Vorsitzender des Schlichtungsausschusses fungiert hat, kann jede Partei verlangen, dass die Person des Vorsitzenden gewechselt wird, die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte, soweit in diesem Projektvertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Jede Partei trägt die ihr in dem Schlichtungsverfahren erwachsenden Kosten (einschließlich Gutachterkosten) selbst.

57.3 Der Schlichtungsausschuss muss binnen [REDACTED] nach der Anrufung durch eine Vertragspartei zur Beratung zusammenkommen. Es ist Aufgabe des Schlichtungsausschusses, eine einvernehmliche Lösung von Problempunkten in Form eines schriftlichen Vergleichsvorschlags zu erarbeiten. Dieser wird den jeweils zuständigen Gremien der

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO

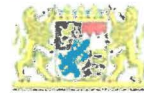


Vertragsparteien zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung vorgelegt, es sei denn, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden ausdrücklich und unter Beachtung aller ggf. einzuhaltenden Formerfordernisse zur Entscheidung bevollmächtigt. An den Sitzungen des Schlichtungsausschusses kann ein Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur als Beobachter mit Rederecht teilnehmen, auf seinen Wunsch hin ist er in den Schriftverkehr durch Zusendung von Kopien der gewechselten Schreiben einzubeziehen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Schlichtungsverfahrens alles zu versuchen, um eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu finden.

- 57.4 Schlichtungsvorschläge sowie Entscheidungen des Schlichtungsausschusses haben einstimmig zu erfolgen, es sei denn, in diesem Projektvertrag ist anderes bestimmt. Entscheidungen über eine Anpassung des Terminplans Bau oder einen Anspruch auf Ersatz unvorhersehbarer Mehrkosten können in den Fällen des § 57.7 durch Mehrheitsentscheidung getroffen werden.
- 57.5 Gelingt es dem Schlichtungsausschuss nicht, binnen [REDACTED] nach dem ersten Zusammentreffen eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu erzielen, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert. Die Parteien können die Frist einvernehmlich verlängern, insbesondere falls dies aufgrund von Abstimmungen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erforderlich ist.
- 57.6 Die Anrufung eines staatlichen Gerichts nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.
- 57.7 Entstehen im Rahmen der Erbringung der Bauleistung gemäß § 28 bis § 32 Streitigkeiten zwischen den Parteien („Baustreit“) und gelingt es den Parteien nicht, diese binnen [REDACTED] nach einer entsprechenden Benachrichtigung durch eine Partei zu lösen, kann jede Partei den Schlichtungsausschuss um vorläufige Entscheidung des Baustreits anrufen. Der Schlichtungsausschuss hat den Baustreit innerhalb von [REDACTED] nach Anrufung durch Mehrheitsentscheid schriftlich zu entscheiden. Er kann dazu nach seinem Ermessen schriftliche Stellungnahmen von den Parteien anfordern, Anhörungen und Verhandlungen durchführen oder dritte Sachverständige zu Rate ziehen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist vorläufig verbindlich für beide Parteien. Sie wird endgültig verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen [REDACTED] nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftliche Klage erhebt. Die Entscheidung bleibt in diesem Fall solange vorläufig verbindlich und ist von beiden Parteien zu befolgen, bis sie rechtskräftig aufgehoben wird oder die Parteien sich auf eine andere Lösung verständigen. Vorstehende Regelungen finden entsprechende Anwendung, wenn zwischen den

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Parteien Uneinigkeit über den Ansatz von Abzugsbeträgen nach §§ 46.2 und 46.3 dem Grunde oder der Höhe nach oder über die Voraussetzungen des § 46.3.4 besteht.

57.8 Vom Eingang des Antrags auf Eröffnung des Schlichtungsverfahrens beim Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bis zu dessen Erklärung über die Beendigung des Schlichtungsverfahrens (die jede Partei verlangen kann, wenn das Verfahren gemäß § 57.5 als gescheitert anzusehen ist oder von der anderen Partei nicht mehr betrieben wird) gilt die Verjährung als gehemmt, § 203 BGB findet Anwendung.

57.9 Weitere Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren werden in einer von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses einvernehmlich zu vereinbarenden Verfahrensordnung festgelegt, die die Vorgaben dieses § 57 beachtet.

§ 58 Urheberrecht/Schutzrechte Dritter

58.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hiermit unwiderruflich das übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche vom Auftragnehmer und/oder dem erfolgreichen Bieter im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand erstellten oder zukünftig zu erstellenden Planungsleistungen und sonstigen Leistungen, insbesondere Baupläne, Qualitätssicherungskonzepte, Einsatzpläne (nachfolgend „Werke“ genannt) umfassend zu verwenden, insbesondere die Werke zu vervielfältigen, einschließlich des Rechts, die Werke auf eigenen Datenträgern zu speichern und körperlich wiederzugeben, zu bearbeiten, öffentlich zugänglich zu machen und zu übertragen, d.h. das Recht zur unkörperlichen öffentlichen und/oder individuellen Übermittlung und Wiedergabe der Werke über eigene und/oder fremde Datenbanken im Wege der digitalen oder analogen elektronischen Verbreitung einschließlich des Rechts, Dritten das „downloading“ und das Speichern auf digitalen Medien (z. B. Festplatte, Speicherchips, USB oder Memory Sticks, CD-ROM, DVD-ROM) zu gestatten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Das umfassende übertragbare Nutzungsrecht räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit auch an dem zu erstellenden vertragsgegenständlichen Bauwerk ein.

58.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

58.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO

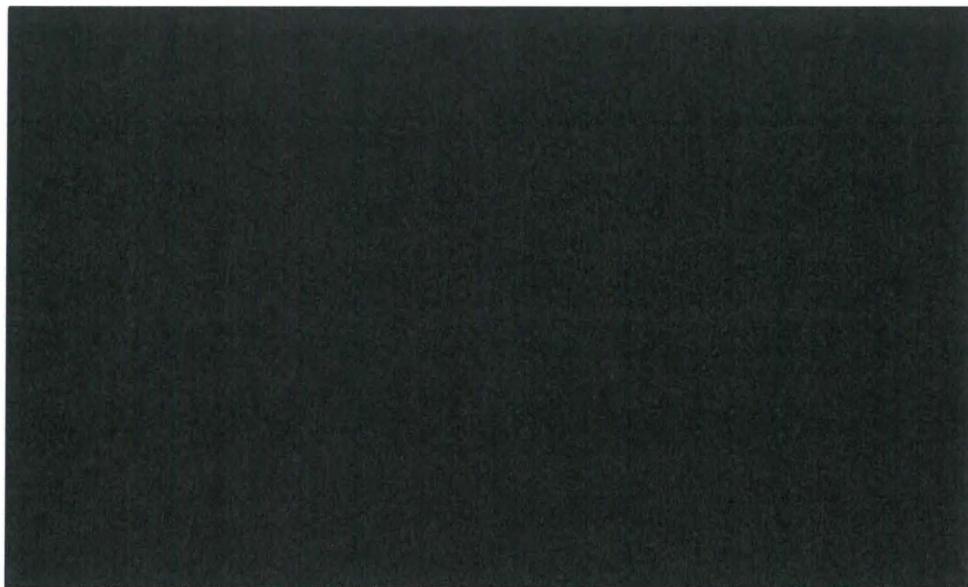


§ 59 Direktvertrag

Soweit nach dem Angebot des erfolgreichen Bieters die Einbindung von Fremdkapital vorgesehen ist, gilt Folgendes: Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er und der gemeinsame Vertreter der Fremdkapitalgeber den als [REDACTED] beigefügten Direktvertrag zeitgleich mit diesem Projektvertrag abschließen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das seinerseits Erforderliche zu tun, um den Direktvertrag zeitgleich mit dem Financial Close abzuschließen.

§ 60 Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen

60.1



60.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages, die ihm nach diesem Projektvertrag obliegenden Rechte und Pflichten als eine Gesellschaft mit Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen.

§ 61 Steuern, Abgaben und Kosten

61.1 Der Auftragnehmer trägt sämtliche Steuern und Abgaben des Projekts.

61.2 Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Projektvertrages entstehenden Kosten und Steuern.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



- 61.3 Im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) hat der Auftragnehmer eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Liegt zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Vergütung für Leistungen des Auftragnehmers (einschließlich Abschlagszahlungen und Erstattungen von Mehrkosten) eine gültige Freistellungserklärung nicht vor, ist der Auftraggeber berechtigt, von der jeweiligen Zahlung einen Steuerabzug gemäß §§ 48 ff. EStG in jeweils gesetzlicher Höhe vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf die jeweilige Vergütung geleistet gegen sich gelten lassen. Der Steuerabzug erfolgt von dem jeweils fälligen Betrag in voller Höhe, auch wenn nach Ansicht des Auftragnehmers die Vergütung für eine Leistung des Auftragnehmers erfolgt, die keine Bauleistung im Sinne des § 48 Abs.1 Satz 3 EStG ist. Eine Erstattung des Steuerabzugs erfolgt ausschließlich im Verhältnis der Finanzverwaltung zum Auftragnehmer nach Maßgabe des § 48c EStG.

§ 62 Bilanzen, Jahresabschlüsse

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedes Kalenderjahr innerhalb von [REDACTED] dem Auftraggeber die nachfolgenden Unterlagen jeweils als elektronische Datei (Dateiformat: PDF) und in schriftlicher Form zu übermitteln:

- 62.1 die Ergebnis- und Liquiditätsplanung für den Dreijahreszeitraum nach dem Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- 62.2 den Jahresabschluss gemäß HGB und den sonstigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- 62.3 den Geschäftsbericht;
- 62.4 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses;
- 62.5 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (analog § 313 AktG).

Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorstehend aufgeführten Unterlagen zu überprüfen und ggf. weitere Unterlagen anzufordern oder bei dem Auftragnehmer einzusehen. Insbesondere kann er hierzu die Vorlage aller zur Prüfung notwendigen Belege fordern. Der Auftraggeber kann sich zur Erfüllung dieses Rechtes eines von ihm auf eigene Kosten zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers bedienen.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



§ 63 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot

- 63.1 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Der Aufrechnung steht die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 57 nicht entgegen. Dem Auftraggeber stehen die Einreden und Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273, 320 und 321 BGB zu.
- 63.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei der Forderung des Auftragnehmers um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung und die Voraussetzungen des § 395 BGB sind eingehalten.
- 63.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand während des Vertragszeitraums unabhängig von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftraggeber oder einem Dritten in dem vertraglich geschuldeten Zustand zu erhalten, vertragsgemäß zu betreiben oder nach Maßgabe des § 27 wieder herzustellen.
- 63.4 Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers aus diesem Projektvertrag ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung an die Fremdkapitalgeber oder einen von den Fremdkapitalgebern bestellten Sicherheitentreuhänder zu Zwecken der Finanzierung von Leistungen nach diesem Projektvertrag in Form einer Sicherungsabtretung oder eines Forderungsverkaufs (Forfaitierung) an die Fremdkapitalgeber. Darüber hinaus ist eine Abtretung nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 64 Auflösende Bedingung

- 64.1 Der Zuschlag wurde am 24.11.2015 unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Auftragnehmer innerhalb der in § 44.1 bzw. § 44.2 geregelten Frist nicht nachweist, dass der Financial Close entsprechend den Bestimmungen in § 44.1 herbeigeführt ist.
- 64.2 Tritt die auflösende Bedingung ein, erlöschen alle Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Projektvertrag. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben davon jedoch unberührt. Hat der Auftragnehmer bis zum Eintritt der auflösenden Bedingung Leistungen für die Baufeldfreimachung durchgeführt, so erhält er die hierfür angefallenen marktüblichen Kosten auf Nachweis vom Auftraggeber erstattet. Der Anspruch des Auftragnehmers wird [REDACTED] nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise fällig.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



§ 65 Schriftformerfordernis

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 66 Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Projektvertrag und Erfüllungsort ist München. Dieser Projektertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 67 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Projektvertrages unwirksam sein oder sollte dieser Projektvertrag Regelungslücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind dann vielmehr verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame zu vereinbaren oder die Regelungslücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen möglichst nahe kommen. Das Schlichtungsverfahren gemäß § 57 findet hierbei erforderlichenfalls Anwendung.

Verfügbarkeitsmodell A 94
Vergabeunterlagen BAFO, Teil I
Kapitel 8 – Projektvertrag BAFO



Unterschriftenseite

Für den Auftraggeber



Für den Auftragnehmer

